

# LANDSCHAFTSPLAN

Nr. 5



Stand: Bekanntmachung Januar 2018



**Auftraggeber:**

**Kreis Höxter**

**Moltkestraße 12  
37671 Höxter**

**Auftragnehmer:**



**UIH**  
**Ingenieur- und  
Planungsbüro**  
Umwelt Institut Höxter

Neue Straße 26  
D-37671 Höxter  
Telefon: (05271) 6987-0  
Telefax: (05271) 6987-29  
E-Mail: [info@uih.de](mailto:info@uih.de)  
Internet: [www.uih.de](http://www.uih.de)

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Bernd Schackers (Projektleitung)  
Dipl.-Ing. Katrin Knorn  
Dipl.-Ing. Björn Christ

**Bearbeitung**

Assessor Christoph Weber

**Kreis Höxter:**

Ulrich Wycisk

© Fotos Titelblatt:	Titelfoto:	Blick über Nieheim	(K. Knorn / UIH)
	Fotoreihe v. l.:	Nieheimer Flechthecke	(K. Knorn / UIH)
		Holsterturm bei Nieheim	(K. Knorn / UIH)
		Deutscher Fransenenzian	(B. Schackers / UIH)
		Gut Himmighausen	(K. Knorn / UIH)
		Europäischer Laubfrosch	(B. Schackers / UIH)

**Hinweis: Sofern es nicht anders gekennzeichnet ist, unterliegen alle im Text dargestellten Fotos dem Copyright der jeweils genannten Bildautoren**

# Vorwort

Mit dem Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ ist die Landschaftsplanung im Kreis Höxter auf weitere Teile unserer schönen Kulturlandschaft erweitert worden. Landschaftspläne stellen eines der wichtigsten Planungsinstrumente zur Verwirklichung der Ziele des kreisweiten Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Ziel der Landschaftspläne ist es, die für eine Landschaft typischen natürlichen Lebensräume zu erhalten, zu entwickeln und sie unter funktionalen Gesichtspunkten miteinander zu vernetzen.

Neben der Funktion zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geben die Landschaftspläne auch den Städten im Kreis Höxter Planungssicherheit für ihre Bauleitplanung. Gleichzeitig sichern sie aber auch Freiräume für die Erholung suchende Bevölkerung. Vor dem Hintergrund, dass Landschaftsplanung nur mit der Bevölkerung und nicht gegen deren Interessen erfolgen kann, findet die Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis statt. So trägt auch der Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ dem Miteinander zwischen Naturschutz und Landschaftsnutzung Rechnung.



Friedhelm Spieker  
Landrat

## Inhaltsverzeichnis:

Landschaftsplanung – die Rahmenbedingungen.....	5
1 Aufgabe und Zielsetzung.....	5
2 Das Plangebiet im Überblick .....	7
3 Rechtliche Bindungen, fachliche Grundlagen .....	9
3.1 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen .....	9
3.1.1 Das Aufstellungsverfahren.....	10
3.1.2 Der räumliche Geltungsbereich .....	10
3.1.3 Die Inhalte des Landschaftsplanes .....	11
3.2 Fachliche Grundlagen .....	12
3.2.1 Das Landesbiotopkataster .....	12
3.2.2 Gesetzlich geschützte Biotop.....	13
3.2.3 FFH- und Vogelschutzgebiete .....	14
3.2.4 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	15
3.2.5 Vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehende Schutzgebiete .....	16
3.3 Das Verhältnis zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung .....	17
Bestandsaufnahme - das Plangebiet heute .....	19
4 Naturkundliche Grundlagen.....	19
4.1 Naturräumliche Zuordnung.....	19
4.2 Topographie und Geologie .....	20
4.3 Boden.....	22
4.4 Hydrologie.....	24
4.5 Klima, Luft und Immissionen .....	28
4.5.1 Potenzielle natürliche Vegetation.....	29
4.6 Kulturgeschichtliche Entwicklung.....	30
4.7 Landschaftsbild .....	32
4.8 Aktuelle Biotopstruktur, besondere Tier- und Pflanzenarten .....	37
5 Raumnutzungen / Infrastruktur .....	48
5.1 Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Energie .....	48
5.2 Wasserwirtschaft.....	52
5.3 Landwirtschaft .....	54
5.4 Forstwirtschaft.....	58
5.5 Tourismus, Landschaftsbezogene Erholung.....	60
Planung – die drei Säulen des Landschaftsplans .....	63
6 Entwicklungsziele für die Landschaft - verbindlich für Behörden .....	63
7 Schutzgebietsausweisungen – Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung....	69
7.1 Allgemeine Grundlagen.....	69
7.1.1 Systematik der Schutzgebietsausweisungen .....	70
7.1.2 Abgrenzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	71
7.1.3 Die Regelungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten.....	71
7.1.4 Schutzgebiete im Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft.....	71
7.1.5 Schutzgebiete im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung: .....	72
7.1.6 Schutzgebiete im Verhältnis zur bestehenden Nutzungen .....	73
7.1.7 Gesetzliches Vorkaufsrecht .....	74
7.2 Geschützte Gebiete und Landschaftselemente im Landschaftsplangebiet Nr. 5 „Nieheim“.....	75
7.2.1 Naturschutzgebiete.....	76

7.2.2	Landschaftsschutzgebiete .....	88
7.2.3	Naturdenkmäler .....	96
7.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	97
7.3	Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.....	98
8	Naturschutzmaßnahmen – auf freiwilliger Basis .....	114
9	Instrumente zur Umsetzung .....	141
10	Anlage.....	143
11	Quellen.....	144
12	Umweltbericht .....	149
13	Verfahrensleiste .....	159

---

---

# Landschaftsplanung – die Rahmenbedingungen

## 1 Aufgabe und Zielsetzung

Die Landschaftsplanung ist das wesentliche Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zuständig für die Aufstellung der Landschaftspläne sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Landschaftspläne gelten in Nordrhein-Westfalen nur für die Bereiche außerhalb der Dörfer und Städte.

Die Landschaftsplanung bezieht sich dabei nicht nur auf den Arten- und Biotopschutz. Der Ansatz der Landschaftsplanung umfasst auch den Erhalt oder die Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sowie die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wie Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Klima.

Der Schutz und die Entwicklung der Landschaft kann nur mit Unterstützung der Bevölkerung erreicht werden. Aus diesem Grund legt der Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung großen Wert auf eine transparente Planung. Eine grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die Planung auch für jeden Bürger und nicht nur für Naturschutzfachleute verständlich ist. Aus diesem Gedanken heraus hat der Kreis Höxter das Konzept seiner Landschaftspläne umfassend neu strukturiert, dies gilt sowohl für die Gestaltung der Pläne als auch den Aufbau des vorliegenden Textes.

Die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. Das Vorrangflächenkonzept der Landwirtschaftskammer<sup>1</sup> wird bei der Erstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt, indem in den landwirtschaftlich bedeutenden, ertragskräftigen Agrargebieten keine flächenintensiven Entwicklungsmaßnahmen geplant werden. Auch im Bezug zur Eingriffsregelung sollen die Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft durch eine Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile langfristig gesichert werden. Forstliche Festsetzungen werden nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und nur in Naturschutzgebieten festgeschrieben. Die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen sind in der Regel auf Grund der aktuellen Rechtsprechung in die Schutzgebietsausweisungen einbezogen worden. Für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen sowie landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten werden durch spezielle Anpassungen im Regelungskatalog des Landschaftsplanes keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehende Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt.

In den nachfolgenden Kapiteln 2 und 3 werden zunächst das Plangebiet und die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für die Landschaftsplanung dargestellt. In den Kapiteln 4 und 5 werden die naturkundlichen Gegebenheiten und auch die bestehenden Nutzungen

<sup>1</sup> LWK NRW (Hrsg. 2004): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept Höxter. – unveröff., Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe, Lage.

beschrieben. Danach schließt sich in den Kapiteln 6, 7 und 8 die eigentliche Planung an, unterschieden in die behördenverbindlichen Entwicklungsziele, die allgemeinverbindlichen Schutzgebiete und die freiwilligen Naturschutzmaßnahmen.

## 2 Das Plangebiet im Überblick

Der Landschaftsplan „Nieheim“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Nieheim. Allerdings sind – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen - die Siedlungsbereiche aus dem Plangebiet ausgenommen und werden somit nicht betrachtet. Nieheim liegt im Nord-Westen des Kreises Höxter und grenzt tlw. an den Kreis Lippe. Nachbarstädte im Kreis Höxter sind Marienmünster, Brakel, Bad Driburg und Steinheim. Im Kreis Lippe grenzt Schieder-Schwalenberg an. Nieheim ist bekannt als staatlich anerkannter Heilklima-Ort und bietet neben vielen Wellness-Angeboten u. a. das Heilklima-Wandern auf derzeit 7 ausgewiesenen Heilklimawanderwegen an.

Auch der größte Käsemarkt Deutschlands, der seit 1998 alle 2 Jahre stattfindet, brachte Nieheim einen hohen Bekanntheitsgrad ein. Im Jahr 2014 lockte der Markt an 3 Tagen neben 70 Händlern aus Deutschland und Europa ca. 60.000 Besucher nach Nieheim.

Nachdem 1961 noch über 50 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig war, sank der Wert bis Mitte der 90er Jahre bereits auf nur noch knapp über 10 %. Seit dem 2. Weltkrieg nimmt der Anteil der in der Industrie Beschäftigten stark zu. Auch der Dienstleistungsbereich verzeichnet in den letzten Jahrzehnten einen starken Zuwachs, wie auch der immer wichtiger werdende Fremdenverkehr.

Die Gesamtgröße des Stadtgebietes beträgt knapp 8.000 ha, welche sich auf 10 Ortschaften verteilen. Die Einwohnerzahl betrug im Dezember 2015 6.292 Personen. Auch Nieheim wird vom demographischen Wandel erfasst, wenn auch nicht in dem Maße wie andere Bereiche des Kreises Höxter. Nach einer Studie der Bertelsmannstiftung soll die Einwohnerzahl bis 2025 um ca. 10,8 % absinken<sup>2</sup>.

Dieser absehbare Bevölkerungsrückgang ist dabei nicht nur ein Problem für den Heilklima-Ort, sondern wird generell für den gesamten Kreis Höxter angenommen.

Die Hauptverkehrsader des Stadtgebietes ist die mehr oder weniger mittig von Nord nach Süd verlaufende B 252 und im Osten die B 239. Die nächsten Anschlussstellen an das Autobahnnetz befinden sich in Warburg (A 44) bzw. Paderborn (A 33). Eine Anbindung an das Eisenbahnnetz besteht über den Haltepunkt Brakel an die Linie Altenbeken-Holzminden, über den Haltepunkt Steinheim oder über den Haltepunkt Sandebeck an die Linie Herford-Altenbeken.

Nieheim weist eine sehr vielfältige Landschaftsstruktur auf. Während der vom Eggekamm geprägte, hügelige Südwesten des Plangebietes noch größere Waldbereiche aufweist, wird der Nordosten von der eher flachwelligen, landwirtschaftlich geprägten Steinheimer Börde dominiert. Nieheim überzeugt mit einer gewachsenen, strukturreichen Kulturlandschaft, in der aufgrund der fruchtbaren Lössböden Ackernutzung dominiert. Die landwirtschaftlichen



<sup>2</sup> <http://wegweiser-kommune.de/datenprognosen/kommunaledaten/KommunaleDaten.action>

Nutzflächen werden von vielen Hecken durchzogen, wobei die Nieheimer Flechthecken eine europaweit bedeutsame Stellung einnehmen.

## 3 Rechtliche Bindungen, fachliche Grundlagen

Die Aufgabe, Landschaftspläne aufzustellen, ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das Bundesnaturschutzgesetz gilt bundesweit, es wird darüber hinaus durch einzelne Landesgesetze ergänzt. In Nordrhein-Westfalen ist dies das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), welches das bisherige Landschaftsgesetz (LG NRW) am 25.11.2016 abgelöst hat.

Das Bundesnaturschutzgesetz überlässt den einzelnen Bundesländern letztendlich, welche Behörde für die Erstellung der Landschaftspläne zuständig ist und welche Rechtsverbindlichkeit die Pläne erhalten. Dadurch sind von Bundesland zu Bundesland zum Teil erhebliche Unterschiede vorhanden. In verschiedenen Bundesländern werden die Landschaftspläne durch die Städte und Gemeinden als gutachterliche Ergänzung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Nordrhein-Westfalen hat hier einen Sonderweg eingeschlagen. Zuständig für die Aufstellung der Landschaftspläne sind hier die Kreise und kreisfreien Städte. Wichtige Besonderheiten des nordrhein-westfälischen Weges sind, dass die Landschaftspläne nur für den baulichen Außenbereich gelten und dass sie, wie ein Bebauungsplan, Rechtskraft erlangen.

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Er dient damit den im Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### § 1 BNatSchG: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)

Diese Ziele werden im Gesetz nachfolgend weiter konkretisiert. Wichtig ist an dieser Stelle, dass sich das Bundesnaturschutzgesetz nicht nur auf die biologische Vielfalt begrenzt, sondern insbesondere auch den Bereich Erholung und Landschaftsbild abgedeckt.

### 3.1 Allgemeine gesetzliche Bestimmungen

Das Landesnaturschutzgesetz trifft in den §§ 6 bis 29 sehr detaillierte Bestimmungen zu den Inhalten, zum Verfahren, den Rechtsschutzmöglichkeiten und auch zur Umsetzung der Landschaftspläne. Die Landschaftspläne werden als Satzung beschlossen. Dies ist vergleichbar mit einem Bebauungsplan, d. h. der Landschaftsplan trifft verbindliche Festsetzungen, die sowohl von anderen Behörden als auch von einzelnen Bürgern zu beachten sind.

### 3.1.1 Das Aufstellungsverfahren

Durch die Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes ergeben sich besondere Anforderungen an das formale Aufstellungsverfahren. Die Verfahrensschritte sind ähnlich wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Andere Behörden - aber auch die Bevölkerung - haben die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu formulieren. Über die Einwendungen entscheidet dann der Kreistag. Der Verfahrensablauf für die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 5 „Nieheim“ stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

#### Verfahrensablauf der Landschaftsplanung für die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 5

28.01.2010		Aufstellungsbeschluss
Juni 2010 – Dez. 2010		Erarbeitung des ersten Vorentwurfs
Dez. 2010		Frühzeitige Bürgerbeteiligung
März 2011		Fertigstellung des Planentwurfes
März 2012		Öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung
April 2013		Abwägung der Bedenken und Anregungen
Juni 2016		2. öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung
15.12.2016		Satzungsbeschluss
		Anzeigeverfahren
	Rechtskraft	

Schon im Aufstellungsverfahren werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange (TOB) frühzeitig beteiligt. Der Entwurf des Landschaftsplanes wird anschließend nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden vom Kreistag geprüft und abgewogen. Nach Satzungsbeschluss ist der Landschaftsplan der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Macht die Bezirksregierung Verstöße geltend, muss entsprechend nachgebessert werden. Ansonsten wird öffentlich bekannt gemacht, dass nach Mitteilung der Bezirksregierung der Landschaftsplan verfahrensmäßig ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

### 3.1.2 Der räumliche Geltungsbereich

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird in Nordrhein-Westfalen der Landschaftsplan nur für den so genannten Außenbereich aufgestellt, also für die Flächen außerhalb der Siedlungen. In Einzelfällen kann sich der Landschaftsplan auch auf Bereiche innerhalb der Ortslagen erstrecken, nämlich dann, wenn in einem Bebauungsplan z. B. land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Naturschutzflächen oder Grünflächen festgesetzt sind.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in den Karten des Landschaftsplanes dargestellt. Bei der äußeren Abgrenzung können im Zweifelsfall die Gemarkungs- bzw. Stadtgrenzen zugrunde gelegt werden.

Für den Fall, dass in den Landschaftsplan aus Versehen Flächen mit einbezogen worden sind, die tatsächlich nicht zum Plangebiet gehören (z. B. weil sie tatsächlich dem Innenbe-

reich zuzuordnen sind oder außerhalb des Stadtgebietes von Nieheim liegen), berührt dies nicht die Gültigkeit des Landschaftsplans für die übrigen Flächen.



Beispiel Innenbereich  
Fotos: K. Knorn / UIH



Übergang Innen-, Außenbereich



Beispiel Außenbereich

Die Abgrenzung der Ortslagen im Rahmen des Landschaftsplanes entfaltet aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Rechtswirkungen. Dieser Hinweis ist wichtig, da nach Baurecht - vereinfacht gesprochen - innerhalb der Dörfer und Städte Neubauten zulässig sind, für den Außenbereich allerdings ein allgemeines Bauverbot besteht. Ob eine Fläche der Ortslage zuzuordnen ist oder nicht, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

### 3.1.3 Die Inhalte des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan basiert - vereinfacht dargestellt - auf drei Säulen. Diese drei Säulen weisen eine unterschiedliche Verbindlichkeit auf, bauen aber im Prinzip aufeinander auf.

„3 Säulen des Landschaftsplans“		
Entwicklungsziele	Schutzgebiete / Verbote	„Naturschutzmaßnahmen“
↓	↓	↓
<b>behördenverbindlich</b>	<b>allgemeinverbindlich</b>	<b>freiwillig</b>

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten. Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen.

Schutzgebiete / Regelungen: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Hier wird geregelt, ob ein Gebiet z. B. als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch Verbote und Genehmigungsvorbehalte geregelt, was in dem Gebiet zulässig oder unzulässig ist. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmentypen (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) zusammen. Während bei den Verboten der Schutzgebiete geregelt wird, welche Handlungen unzulässig sind, umfassen die Naturschutzmaßnahmen bestimmte wünschenswerte Maßnahmen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Kreis Höxter **auf freiwilliger Basis**, d. h. nur wenn der Eigentümer der jeweils betroffenen Flächen damit einverstanden ist. Dies gilt ausdrücklich auch für die Stadt Nieheim als Flächeneigentümer. Dieser Grundsatz der Freiwilligkeit ist von besonderer Bedeutung, da das Landesnaturschutzgesetz durchaus die Möglichkeiten einräumen würde, Maßnahmen gegen den Willen der Eigentümer umzusetzen.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit gilt allerdings nicht für Maßnahmen, die sich auf die Beseitigung rechtswidrig entstandener Umweltbeeinträchtigungen oder -schäden beziehen. Die Beseitigung einer illegalen Müllablagerung oder die Freilegung eines ungenehmigt verfüllten Gewässers unterliegen nicht dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Nach § 9 des Landesnaturschutzgesetzes muss zum Landschaftsplan ein Umweltbericht erstellt werden. Diese Pflicht ist aufgrund europarechtlicher Vorgaben in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen worden. Im Rahmen des Umweltberichtes muss für den Landschaftsplan geprüft werden, ob sich durch diesen Plan möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können.

Diese Vorgabe erscheint für einen Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege paradox, unabhängig davon ist sie in Kapitel 9 vorgenommen worden.

Das Gesamtergebnis der Umweltprüfung kann an dieser Stelle vorweggenommen werden: Negative Auswirkungen dieses Landschaftsplans auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

## **3.2 Fachliche Grundlagen**

Als Datengrundlagen für die Erarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans werden u. a. das Biotopkataster des Landes, bestehende Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie die Biotopverbundplanung des Landes ausgewertet. Umfangreiche Neukartierungen sind aufgrund der umfassenden Datengrundlagen nicht erforderlich. In den folgenden Abschnitten werden die Komponenten der Datengrundlagen beschrieben:

### **3.2.1 Das Landesbiotopkataster**

Die Landesbiotopkartierung wird im Auftrag und unter fachlicher Aufsicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) seit 1978 durchgeführt<sup>3</sup>. Bei der Biotopkartierung werden selektiv nach wissenschaftlichen Kriterien nur jene Flächen erfasst und beschrieben, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Bedeutung und eine daraus resultierende Schutzwürdigkeit im jeweiligen Naturraum haben.

Übergeordnetes Auswahlkriterium für diese Flächenerfassung ist der Grad ihrer Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, ihrer zeitlichen wie räumlichen Ersetzbarkeit sowie die Entwicklungstendenz.

Die schutzwürdigen Biotope werden im Rahmen der Kartierung auch nach ihrer Wertigkeit klassifiziert. Die Bewertungsskala reicht dabei von lokal bedeutsam über regional, landesweit, bis international bedeutsam. Bei der Biotopkartierung werden nicht nur einzelne Flächen, sondern vorrangig Biotopkomplexe erfasst. Innerhalb eines kartierten Bereiches können damit auch Einzelflächen liegen, die für sich selbst genommen nur eine geringe Bedeu-

---

<sup>3</sup> Informationen zum Landesbiotopkataster finden sich unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>

tung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Die Flächengröße einer Biotopkatasterfläche kann mehrere 100 ha betragen.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Sie zeigen aber den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten auf.

Für den Bereich von Nieheim ist im Vorfeld der Landschaftsplanung das Landesbiotopkataster durch das Büro Bioplan, Höxter, im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aktualisiert worden.

### 3.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte seltene Biotope direkt gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotope sind im § 30 Bundesnaturschutzgesetz und ergänzend im § 42 des Landesnaturschutzgesetzes aufgeführt, deswegen spricht man oft allgemein von § 30er oder § 42er Biotopen. Zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen gehören:

- Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden, natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Binnenlandsalzbereiche,
- offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, natürliche und naturnahe Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 (4) LNatSchG, natürliche Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.



Moorlandschaft (Foto: B. Schackers / UIH)

Alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, sind verboten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Flächen z. B. als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind oder nicht. Eine Fortführung der bisherigen Nutzung ist in der Regel unproblematisch oder sogar erwünscht. Eine Verpflichtung, die Biotope zu pflegen, besteht nicht.<sup>4</sup>

Die gesetzlich geschützten Biotope werden in Nordrhein-Westfalen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) kartiert. Der Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung stellt die gesetzlich geschützten Biotope in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes nachrichtlich dar. Die einst vorgeschriebene Abstimmung mit dem LANUV sowie die Unterrichtung der

<sup>4</sup> Allgemeine Informationen zum gesetzlichen Biotopschutz finden sich auf folgender Seite:  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/fachinfo/fachinfo/bk>

betroffenen Flächeneigentümer ist mit Rechtskraft des Landesnaturschutzgesetzes NRW am 25.11.2016 entfallen.

Seit 1994 (seit der entsprechenden Ergänzung des damaligen Landschaftsgesetzes) sind also Biotop wie naturnahe Gewässer, Feuchtwiesen oder artenreiche Magerweiden auch im Nieheimer Stadtgebiet per Gesetz geschützt.

Der gesetzliche Biotopschutz gilt unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplanes. Im Gegensatz zu den Einwendungen, die gegen die Inhalte des Landschaftsplanes vorgebracht werden können, hat der Kreistag nicht die Befugnis über Einwendungen, die sich auf die gesetzlich geschützten Biotop beziehen, zu entscheiden.

### 3.2.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Die Vogelschutzrichtlinie wurde bereits im Jahr 1979 verabschiedet und gilt für alle einheimischen, wildlebenden Vogelarten. Die FFH-Richtlinie datiert aus dem Jahr 1992, sie gilt für Tiere (**F**auna; mit Ausnahme der Vögel), Pflanzen (**F**lora) und deren Lebensräume (**H**abitats).

Eine der zentralen Säulen beider Richtlinien ist die Schaffung des europaweit zusammenhängenden (kohärenten) Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Eine zweite Säule sind Artenschutzregelungen für solche europaweit gefährdete Arten, die nicht durch Schutzgebiete geschützt werden können, da sie z. B. in bestimmten Lebensräumen großräumig vorkommen. Einige bekannte Beispiele sind die Wildkatze oder auch Fledermäuse.

Nach beiden Richtlinien werden auch Lebensräume oder Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz gestellt, die zwar in Ostwestfalen häufig vorkommen, im europäischen Kontext aber als schützenswert eingestuft sind. Typische Beispiele sind der Rotmilan oder die Buchenwälder.

Die Auswahl und Meldung der FFH- und Vogelschutzgebiete ist bereits vor einigen Jahren durch das Land NRW vorgenommen worden.

Im gesamten Kreis Höxter sind 43 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet („Egge“) mit einer Gesamtgröße von 12.410 ha gemeldet und zwischenzeitlich von der EU bestätigt worden. In Nieheim befinden sich insgesamt 4 FFH-Gebiete, wobei die FFH-Gebiete „Emmeroberlauf und Beberbach“ und „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ zum großen Teil außerhalb des Stadtgebietes liegen<sup>5</sup>.

Kennung	Name	Fläche in ha
DE-4120-301	Emmeroberlauf und Beberbach	131,3
DE-4120-304	Nieheimer Tongruben	13,9
DE-4220-302	Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal	1.387,4
DE-4220-303	Wenkenberg	26,3

Die im Plangebiet vorhandenen FFH-Gebiete waren bereits vor der Aufstellung des Landschaftsplans von der Bezirksregierung als Naturschutzgebiet gesichert worden.

<sup>5</sup> Unter dem Link <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start> können allgemeine Informationen zu Natura-2000 und konkrete Beschreibungen der einzelnen Gebiete abgerufen werden

Generell besteht per Gesetz die Verpflichtung, die FFH-Gebiete in ihrem Bestand zu sichern. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich. Theoretisch denkbar wäre auch die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet, allerdings sind hier die Fördervoraussetzungen für die Durchführung von Pflege- und Optimierungsmaßnahmen in der Regel schlechter. Bei Wald-FFH-Gebieten kommt hinzu, dass im Rahmen der Landschaftsplanung nur in Naturschutzgebieten die erforderlichen forstlichen Festsetzungen getroffen werden können. In Landschaftsschutzgebieten ist es damit z. B. nicht möglich, die Umwandlung eines Buchenbestandes in Fichten hoheitlich zu verhindern. Zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Gebiete werden entsprechende Konzepte erarbeitet. Im Wald werden sie als SOMAKO (Sofortmaßnahmenkonzept), im Offenlandbereich als MAKO (Maßnahmenkonzept) bezeichnet. Diese Konzepte liegen für die Nieheimer FFH-Gebiete zum Teil vor.

### **3.2.4 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Erstellung eines Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in § 8 Landesnaturschutzgesetz vorgesehen.

(2) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter ist im Zuge der Aufstellung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter im Jahr 2007 vom Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz erstellt worden. Er umfasst nur den thematischen Schwerpunkt „Biotop- und Artenschutz“. Die Themen „Ressourcenschutz“ und „Kulturlandschaftsschutz und Naturerleben“ sind bislang nicht bearbeitet worden.

Ein wichtiger Bestandteil des Fachbeitrages ist die Biotopverbundplanung. Nach ihrer Wertigkeit werden die Biotopverbundstufe 1 und die Biotopverbundstufe 2 unterschieden. Schutzwürdiger sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1, sie werden in einem separaten Textteil des Fachbeitrages ausführlich beschrieben.

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20) ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, planerisch festzusetzen. Die Forderungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW gehen darüber hinaus, demnach sind 15 % der Landesfläche für den Biotopverbund bereitzustellen.

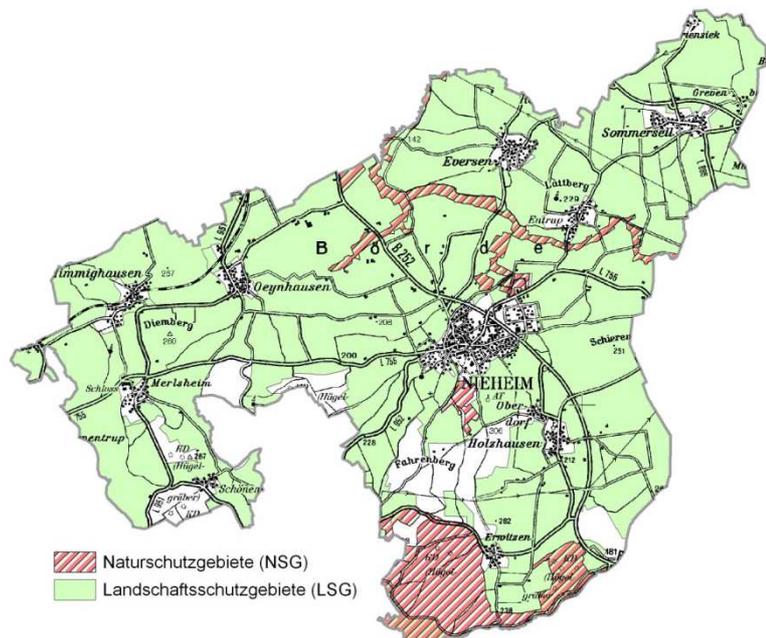
Bestandteile des Biotopverbunds können insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, NATURA-2000-Gebiete sowie weitere geeignete Flächen und Elemente sein. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan durch Ausweisung geschützter Teile der Landschaft, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

### 3.2.5 Vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehende Schutzgebiete

Solange die Kreise keinen Landschaftsplan aufstellen, ist die Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen zuständig. Vor der Aufstellung des Landschaftsplanes befanden sich im Plangebiet insgesamt 4 Naturschutzgebiete.

- NSG Nieheimer Tongruben
- NSG Wenkenberg
- NSG Emmeroberlauf und Beberbach
- NSG Hinnenburger Forst und Emders Bachtal

Die Naturschutzgebiete „Emmeroberlauf und Beberbach“ und „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ liegen nur mit Teilflächen innerhalb des Stadtgebietes von Nieheim. Die Emmer ist zwischen den Ortschaften Oeynhausen und Wöbbel (Kreis Lippe) durchgängig als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Zum Schutzgebiet gehören auch ihre Nebenflüsse der Beberbach (von Mündung bis Entrup) und der Holmbach (von Mündung bis Schloss Thienhausen). Das Naturschutzgebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ hat eine Gesamtgröße von 1.670 ha, davon liegt der nördliche Teil in Nieheim, die restliche Fläche befindet sich in den Stadtgebieten von Bad Driburg und Brakel. Die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete mit Verordnungen aus den Jahren 2002 und 2004 sind in der vorstehenden Abbildung rot schraffiert, die Landschaftsschutzgebiete sind grün dargestellt. Es handelt sich bei den Landschaftsschutzgebieten um zwei verschiedene Verordnungen aus den Jahren 1965 und 1972, welche inhaltlich z. T. erheblich voneinander abweichen, so dass eine Anpassung und Aktualisierung dringend geboten war. Bei der Ausweisung der LSG-Verordnung im Jahr 1965 (die sogenannte „Höxter Nord-Verordnung“) waren großräumige Waldgebiete nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen worden. Als Naturdenkmal wurden insgesamt 7 ausgewiesene Objekte übernommen. Zwei Teiche in Sommersell westlich von Born sowie ein Erdfall innerhalb des Nieheimer Stadtwaldes wurden als weiteres Naturdenkmal neu ausgewiesen. Eine Ausweisung von geschützten Land-



schaftsbestandteilen ist - wie im gesamten Kreisgebiet - von der Bezirksregierung nicht vorgenommen worden und auch weiter nicht geplant.

Der Kreis ist im Rahmen der Landschaftsplanung natürlich nicht an die bereits bestehenden Schutzgebiete gebunden, sie sind aber als fachliche Richtschnur anzusehen.

### **3.3 Das Verhältnis zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung**

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind die Ziele der Raumordnung, die insbesondere in den Regionalplänen dargestellt sind, zu beachten. Die Regionalpläne werden von der Bezirksregierung erarbeitet<sup>6</sup>. Im Regionalplan als fachübergreifende Planung finden sich Aussagen zu den unterschiedlichsten Raumnutzungen, z. B. zur Siedlungsentwicklung, zur Erholung, zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Wasserwirtschaft oder auch zur Verkehrswegeplanung. Als übergeordnete Planung bilden die Regionalpläne einen Rahmen, in den sich die Bauleitplanung der Städte aber auch Fachplanungen, wie der Landschaftsplan oder Straßenplanungen, einpassen müssen.

In Nordrhein-Westfalen übernimmt der Regionalplan gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Alles kann und darf der Regionalplan nicht vorgeben, für die nachgeordneten Planungen müssen angemessene Handlungsspielräume bestehen. Schon aufgrund des Darstellungsmaßstabs von 1: 50.000 (1 cm in der Karte entspricht damit 500 m in der Wirklichkeit) stellt der Regionalplan beispielsweise naturschutzwürdige Flächen in der Regel erst ab einer Flächengröße von 10 ha dar. Für den Landschaftsplan sind insbesondere zwei Kategorien des Regionalplans wichtig:

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Die Abgrenzung der Gebiete für das Stadtgebiet von Nieheim ist auf der nachfolgenden Karte dargestellt. Als Ergänzung zu der kartografischen Darstellung enthält der Regionalplan ausführliche textliche Zielformulierungen und Erläuterungen. Nach der generellen Zielsetzung des Regionalplans bilden die „Bereiche zum Schutz der Natur“ die Kulisse für Naturschutzgebietsausweisungen, während die „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ vorrangig als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden sollen. Diese Festlegung ist allerdings nicht bindend, hierauf hat im Aufstellungsverfahren insbesondere der Kreis Höxter Wert gelegt. So ist z. B. für die Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt<sup>7</sup>:

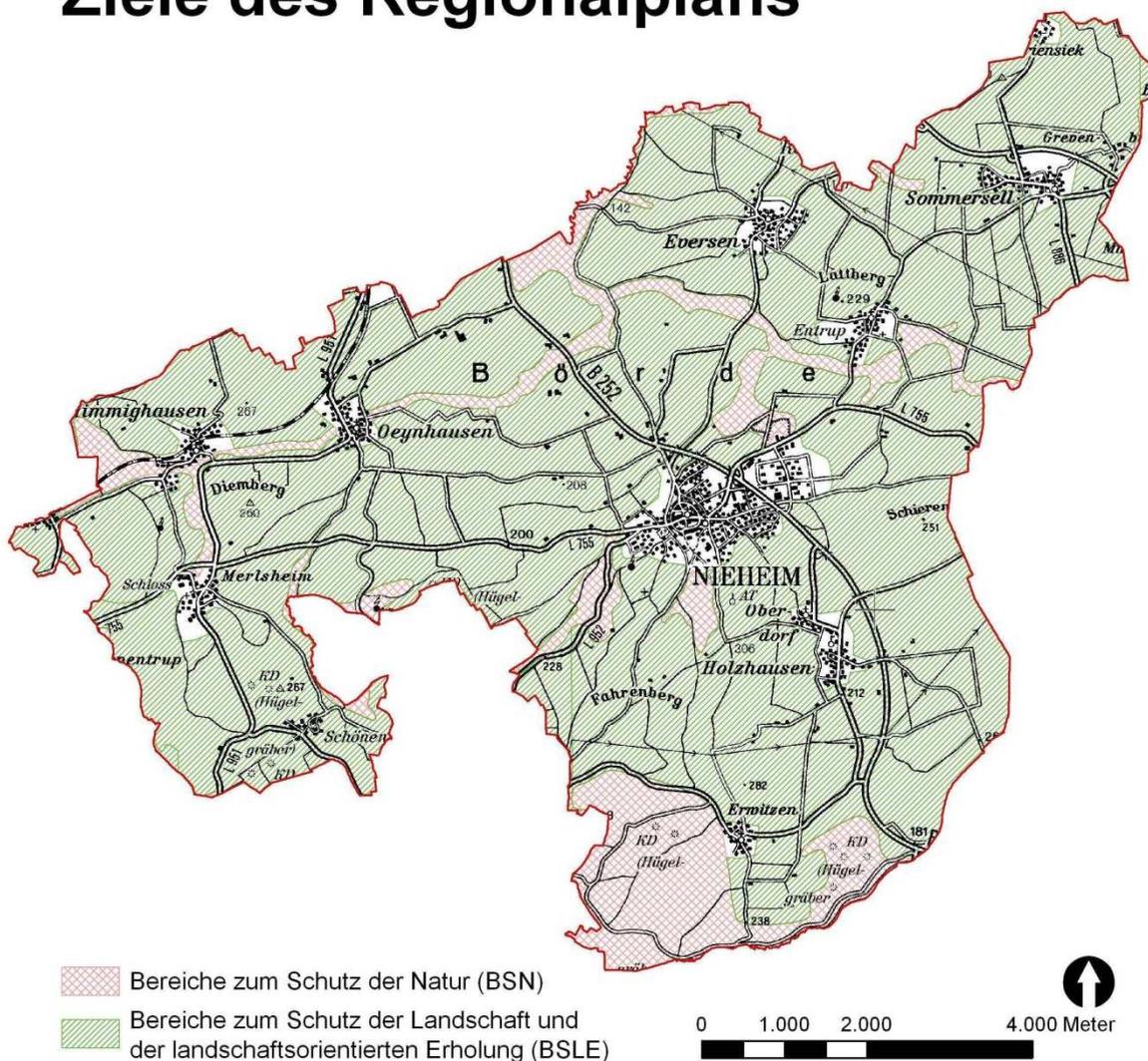
„Die Bereiche zum Schutz der Natur sind überwiegend als Naturschutzgebiete auszuweisen. Soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird, kann auf eine Ausweisung als Naturschutzgebiet verzichtet werden.“

<sup>6</sup> <http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/>

<sup>7</sup> Regionalplan TA Paderborn - Höxter, S. 51 /<http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/>

Auf örtlicher Ebene, im Verhältnis zur Bauleitplanung der Städte, gilt ebenfalls, dass der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten hat. Diese Regelung ist für die Städte von zentraler Bedeutung. Auf Flächen, auf denen der Flächennutzungsplan beispielsweise Bauland darstellt, kann der Landschaftsplan keine Regelungen treffen, die einer späteren Ausweisung als Bauland im Grundsatz widersprechen würden. Beschließt die Stadt nachfolgend, für solche Flächen einen Bebauungsplan oder eine vergleichbare Satzung aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, treten mit deren Rechtsverbindlichkeit ggf. widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes automatisch außer Kraft. Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung der Bebauungspläne ist durch den Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde festzulegen, inwieweit mit Rechtskraft des B-Plans automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplanes oder die Abgrenzung von Schutzgebieten geändert wird.

## Ziele des Regionalplans



## Bestandsaufnahme - das Plangebiet heute

In diesem Kapitel werden in kurzer Form das Plangebiet, seine naturräumlichen Gegebenheiten und die aktuellen Nutzungen beschrieben. Die Bestandsbeschreibung führt nur die Punkte auf, die für die Landschaftsplanung und insbesondere für die Erstellung des Umweltberichtes wichtig sind. Für diejenigen, die sich für weitergehende Informationen interessieren, wird – soweit möglich – auf entsprechende leicht zugängliche Veröffentlichungen oder Fachdienststellen verwiesen.

Bei der Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten und der Nutzungen ergeben sich zum Teil fließende Übergänge. So sind Bereiche mit ertragskräftigen Böden beispielsweise auch die Gebiete, die wichtig für die landwirtschaftliche Nutzung sind. Die Darstellung der bestehenden Nutzung richtet den Blick auch auf mögliche Entwicklungstendenzen, um so ggf. Konflikte oder Synergieeffekte mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege frühzeitig abschätzen zu können.

## 4 Naturkundliche Grundlagen

### 4.1 *Naturräumliche Zuordnung*

Mit dem Begriff „Naturraum“ wird in der Geographie ein Raum beschrieben, der nach Kriterien wie Klima, Relief, Wasserhaushalt, Boden, Geologie oder der Nutzungsstruktur abgrenzbar ist und sich damit von den benachbarten Landschaftsräumen abhebt.

Da man die Kriterien unterschiedlich gewichten kann und sich im Laufe der Zeit die Nutzungsstrukturen ändern, gibt es verschiedene naturräumliche Gliederungen. Eine sehr bekannte naturräumliche Gliederung ist von der Bundesanstalt für Landeskunde in den 50er Jahren erarbeitet worden<sup>8</sup>.

Vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurde vor kurzem eine weitere Klassifizierung von Landschaftsräumen durchgeführt<sup>9</sup>. In Nordrhein-Westfalen wird bei der Erstellung der Fachbeiträge zur Landschaftsplanung aktuell eine Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung von Landschaftsräumen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vorgenommen, welche hier weiter betrachtet werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag des LANUV ist der Kreis Höxter in 8 zum Teil kreisübergreifende Landschaftsräume aufgegliedert worden: Das Stadtgebiet von Nieheim liegt dabei innerhalb der Landschaftsräume 1 und 3.

Im Fachbeitrag werden die Landschaftsräume näher beschrieben und Leitbilder formuliert. Aufgrund der Größe der Landschaftsräume sind die Beschreibungen allerdings vergleichsweise allgemein gehalten; hinzu kommt, dass sich die Abgrenzung der Landschaftsräume natürlich nicht mit den kommunalen Grenzen deckt. Aus diesem Grund bietet der Fachbei-

<sup>8</sup> MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. – Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands

<sup>9</sup> Karten abzurufen unter: <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>

trag zwar eine gute Grundlage für den Regionalplan, im Bereich der Landschaftspläne müssen die Beschreibungen allerdings erheblich differenziert werden.

Die folgenden Beschreibungen der beiden im Planungsraum vorkommenden Landschaftsräume entsprechen größtenteils den zugehörigen Landschaftsbildbeschreibungen des angesprochenen Fachbeitrags des LANUV.

### **Landschaftsräume im Kreis Höxter**

1. LR-IV-031 Steinheimer Bördebecken
2. LR-IV-034 Egge und Eggevorland
3. LR-IV-035 Oberwälder Bergland
4. LR-IV-036 Löwendorfer Hügelland
5. LR-IV-037 Wesertal und Flussauen Höxter
6. LR-IV-039 Warburger Wald
7. LR-IV-040 Borgentreicher Börde
8. LR-IV-041 Warburger Diemellandschaft

Offene bis gering strukturierte Acker- und Grünland-Ackerkomplexe prägen überwiegend das Steinheimer Bördebecken. Im Zusammenspiel bachbegleitender Gehölzsäume mit örtlichen Flurgehölzen, einzelnen Feldgehölzen und Restwaldflächen ergibt sich zumeist das Bild einer weiträumig gegliederten Landschaft mit mäßiger visueller Attraktivität. Ein überwiegend flachwelliges Relief prägt diesen Landschaftsraum.

Aufgrund des höheren Grünlandanteils und der stärkeren Strukturierung gehört der Nieheimer Raum zu den landschaftlich reizvolleren Bereichen des Steinheimer Bördebeckens.

Das Oberwälder Bergland ist landschaftlich vielfältiger ausgebildet. Offene Agrarlandschaften wechseln mit teils reich strukturierten Kulturlandschaftskomplexen und ausgedehnten, vielfach laubholz-geprägten Wäldern ab, wobei sich Wald- und Agrargebiete flächenmäßig annähernd die Waage halten. Durch die Reliefvielfalt mit Mulden, Talkesseln und Hochflächen, teils steilen, von Felsklippen durchsetzten Hängen, enge, örtlich schluchtartige Kerbtäler, Kasten- und breitere Sohlentäler wird der bereits nutzungsbedingt abwechslungsreiche Raum ergänzt.

Aufgrund dieses Mosaiks aus Kultur- und Naturlandschaften sowie der überwiegend geringen Verlärmung des Landschaftsraums ergeben sich hohe Qualitäten für die stille Naherholung.

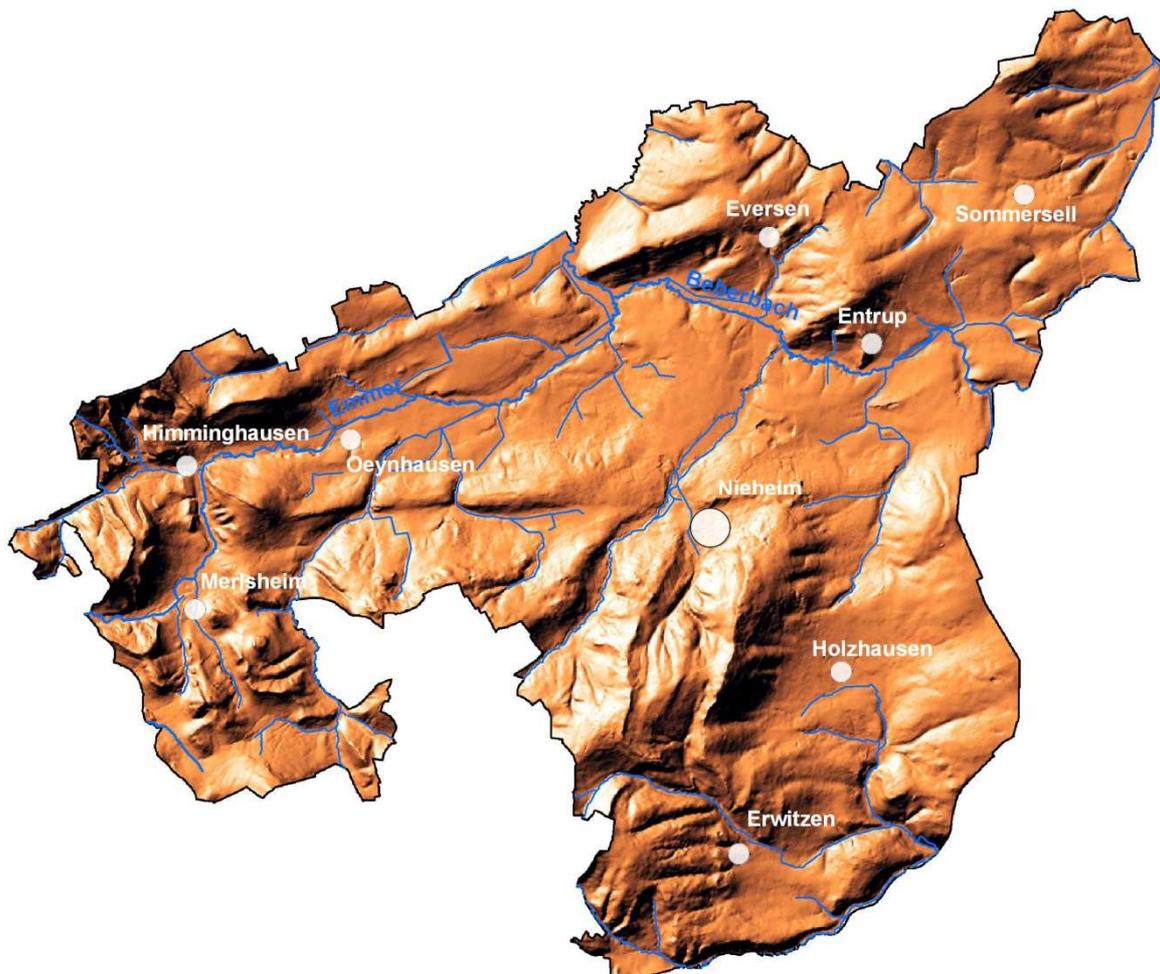
## **4.2 Topographie und Geologie**

Das Plangebiet gehört etwa zur Hälfte zur Steinheimer Börde, einer fruchtbaren Lösslandschaft. Diese ist meist unter 200 m gelegen und besteht aus weichen Keupertonen und – mergeln, welche mit Löß bedeckt sind. Im Westen hat das Stadtgebiet Nieheim Anteil am östlichen Vorland des Eggegebirges und im Süden am Nethebergland. Während die Börde von Wald befreit ist und überwiegend landwirtschaftlich geprägt, ist das umgebende Bergland heute noch bewaldet. Auf der Grenze zwischen Börde im Norden und Bergland im Süden befindet sich der historische Stadtkern Nieheims.

Wie der gesamte Kreis Höxter ist auch das Stadtgebiet von Nieheim durch Sedimentgesteine geprägt, also Gesteinsmaterial wie Kalk oder Sandstein, das durch Ablagerung entstand. Es dominiert dabei Material, das vor rund 225 - 190 Millionen Jahren abgelagert worden ist; dieser Zeitraum wird auch als germanische Trias bezeichnet. Diese Sedimentgesteine sind hier zwischen mehreren hundert Metern und 1,5 km stark. Sie wurden im Lauf der Erdgeschichte zu einem Bruchfaltengebirge gefaltet, zerbrochen und herausgehoben. Der Zeitraum der

Trias wird weiter untergliedert in die Phase des Buntsandsteins, des Muschelkalk und des Keupers.

Die Begriffe wie Buntsandstein oder Muschelkalk definieren nicht zwingend einen bestimmten Gesteinstyp, sondern unterschiedliche Zeiträume. Bei dem Gesteinsmaterial, das während der Buntsandsteinphase abgelagert worden ist, handelt es sich demnach nicht ausschließlich um Sandstein.



Digitales Geländemodell mit Darstellung der Fließgewässer und Verortung der Ortslagen (nach Daten des Kreises Höxter)

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein kleiner Bereich des Oberen Keuper. Hier finden sich Kluft-Grundwasserleiter und es herrschen Ton- und Schluffstein sowie untergeordnet quarzitischer Sandstein vor. Südlich daran schließen lokal umgelagerte Schluff und Feinsande des Löss und Sandlöss mit Poren-Grundwasserleiter an. Dieser Bereich gehört im Gegensatz zum sonst vorherrschenden Zeitraum des Trias dem Quartär an. Westlich und südlich folgen abwechselnd Bereiche des Unteren und Mittleren Keuper sowie des Lias. Diese werden von Ton- und Mergelsteinen dominiert und untergeordnet finden sich Sand- und Dolomitstein. Dagegen wird der südliche und westliche Planungsraum von Kalk- und Mergelsteinen mit untergeordnet Anhydrit und Gips des Muschelkalks, welcher für den Kreis Höxter prägend ist, gebildet. In den Bereichen des Keuper und des Muschelkalks finden sich wieder Kluft-Grundwasserleiter. Beide Formen der Grundwasserleiter, also Kluft- und Poren-Grundwasserleiter kommen im Westen des Plangebiets gemeinsam vor. Dort befinden sich

Bereiche des Bundsandstein mit Ton- und Sandsteinen, denen lokal Konglomerate, z. T. Anhydrit, Gips und Steinsatz untergeordnet sind.

Als geologische Besonderheiten sind die großen Kohlensäurevorkommen im Bereich Nieheim und die Mineralquelle in Nieheim erwähnenswert. Eine kleine Mineralwasser-Zapfanlage im „Haus des Gastes“, der Nikolausbrunnen, tritt an einer lokalen Störung des leicht aufgewölbten Schichtenkomplexes auf.

### **4.3 Boden**

Im Plangebiet dominieren die Bodentypen „Braunerde“ im Bereich des Muschelkalks und „Parabraunerde“ insbesondere in den Gebieten, in denen während der Eiszeit Löss in entsprechender Mächtigkeit aufgelagert worden ist. Je nach Ausgangsgestein und Lage können die Tiefgründigkeit und vor allem die Nährstoffversorgung der Braunerden unterschiedlich sein. Normalerweise können diese Böden bei einer entsprechenden Lage beackert werden. Die Parabraunerden sind in der Regel ertragsstark, es sind die typischen Böden der Börde-landschaft.

Die Vorstufe zur Braunerde bildet auf Kalkstandorten der Bodentyp Rendzina. Eine geringmächtige Bodenschicht lagert über dem anstehenden Kalkgestein. Diese Böden sind typisch für härtere Gesteinslagen und für Standorte, die durch eine exponierte Lage mehr der Erosion ausgesetzt sind. Für den Ackerbau sind die flachgründigen Rendzinen nicht geeignet. In den Bereichen, in denen der Sandstein in der Oberfläche ansteht, sind Podsole typisch, ein Bodentyp, der besonders nährstoffarme, saure Böden charakterisiert. Er kommt im Plangebiet nur kleinräumig im Südwesten vor.

Grundwassergeprägte Böden (Gley) sind im Plangebiet auf die direkten Gewässerauen beschränkt. Aus dem Vorkommen von Gleyböden kann allerdings nicht auf die aktuellen Grundwasserverhältnisse geschlossen werden. Die Merkmale eines Gleys bleiben auch dann lange Zeit erhalten, wenn das Grundwasser z. B. durch Dränagen oder Gewässerausbau abgesenkt worden ist.

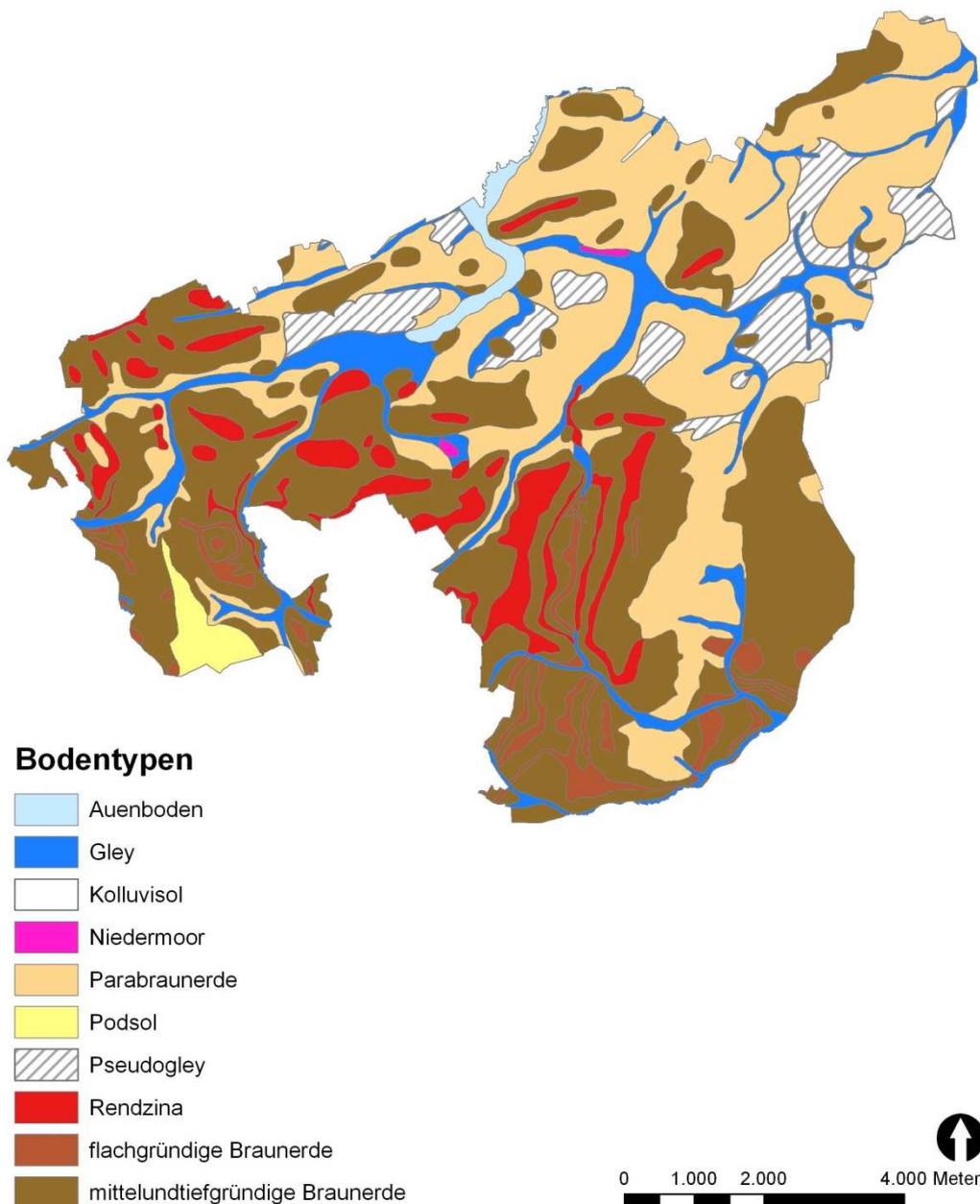
Wie Gleye sind auch Pseudogleye durch Wasser in der Bodenentwicklung geprägt. Im Gegensatz zu Gleyen handelt es sich bei Pseudogleyen allerdings nicht um Grundwassereinfluss, sondern um Stauwasser. Es sind wenig wasserdurchlässige Böden, die gerade nach langen Niederschlägen oder Schneeschmelze vernässen. Eine ackerbauliche Nutzung ist schwierig. Im Gegensatz zum Gley ist eine Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes auch durch Dränagen kaum möglich. Pseudogley findet man im Plangebiet überwiegend östlich von Entrup zwischen Externbrok und Sommersell, nördlich von Oeynhausens sowie kleinflächig nördlich um die Ortslage Nieheim, in den Bereichen, in denen Keuper und Lias dominieren.

Die Bodeneigenschaften wie das Ertragspotential oder die Erosionsgefährdung lassen sich für einen Planungsraum wie das gesamte Stadtgebiet von Nieheim nur sehr pauschal beschreiben. Bei der Bodenfruchtbarkeit sind in der Regel die Parabraunerden und Braunerden am besten für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geeignet. Die flachgründigen Rendzinen, die ja zumeist auf Hanglagen konzentriert auftreten, sind zwar für eine landwirtschaftliche Nutzung von geringer Bedeutung, stellen aber waldbaulich durchaus produktive Standorte dar.

Die Erosionsanfälligkeit eines Bodens hängt im Wesentlichen von der Lage (Hangneigung und Hanglänge), den klimatischen Verhältnissen und von der Bodenart ab. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber Wassererosion weisen die Lössböden auf.

In der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1: 50.000, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sind besonders schutzwürdige Böden dargestellt. Hier können Bodeneigenschaften wie Erosionsgefährdung, Grundwasserflurabstand, Biotopentwicklungspotential oder Ertragseignung abgerufen werden<sup>10</sup>. Allein aufgrund des Maßstabs können die Daten allerdings nicht 1:1 übertragen werden, sondern müssen in der Praxis auf ihre Plausibilität überprüft werden.

## Bodentypen in Nieheim



(nach BK 50 des GD NRW)

<sup>10</sup> GD (Hrsg. 2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000. - Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.].

## 4.4 Hydrologie

Die Eignung der einzelnen geologischen Gesteinsformen zur Aufnahme und Speicherung von Grundwasser ist unterschiedlich. Im Raum Nieheim sind es vor allem die Schichten des Muschelkalkes im Süden und Westen, in denen ertragreiche und qualitativ gute Grundwasservorkommen auftreten und aus denen die Trinkwassergewinnung erfolgt.

Die Hauptgewässer im Stadtgebiet von Nieheim sind die Emmer und der Beberbach. Die Emmer entspringt an der Ostseite des Rehberges im Stadtgebiet von Bad Driburg und durchfließt den Planungsraum von Westen in nordöstliche Richtung, von wo aus sie im Stadtgebiet von Steinheim weiterfließt. Der Beberbach entspringt auf dem Stadtgebiet von Marienmünster östlich des Planungsraums und fließt in nordwestlicher Richtung an Entrup vorbei bis zur Mündung in die Emmer. Die Hauptzuflüsse der Emmer im Bereich des Landschaftsplanes „Nieheim“ sind neben dem Beberbach der Mühlenbach und der Kabenwiesebach. Die Röthe ist der Hauptzufluss in den Beberbach auf dem Stadtgebiet von Nieheim.

Gewässerleitbild: Von der Gewässerstruktur, also der Linienführung oder auch dem Querprofil, sind die Fließgewässer häufig nur noch in Waldbereichen bzw. direkt am Quellenbereich als natürlich zu bezeichnen, obwohl auch hier schon deutliche menschliche Überformungen bestehen. Das vorliegende Planungsgebiet entspricht in der Südhälfte überwiegend der Fließgewässerlandschaft der Muschelkalkgebiete, während in der Nordhälfte das schwach karbonatische Deckgebirge überwiegt. Charakteristisch für die Muschelkalkgebiete im Süden und Osten ist der Fließgewässertypus Muschelkalkbach<sup>11</sup> bzw. der Typ 7 grobmaterialreicher karbonatischer Mittelgebirgsbach<sup>12</sup> und für die Bereiche des Deckgebirges im Norden der kleine und große Talauebach im Deckgebirge<sup>11</sup> bzw. der Typ 6 feinmaterialreicher karbonatischer Mittelgebirgsbach<sup>12</sup>, welcher insgesamt im Planungsraum dominiert.

Die Muschelkalkbäche fließen unter natürlichen Bedingungen in einem eher schmalen Bachbett in flachen Mulden- und Sohlentälern. Die Gewässer besitzen ein unregelmäßig, kastenförmiges Querprofil, Schotterbänke treten kleinflächig an den Gleitufern auf. Die Linienführung ist leicht gekrümmt.

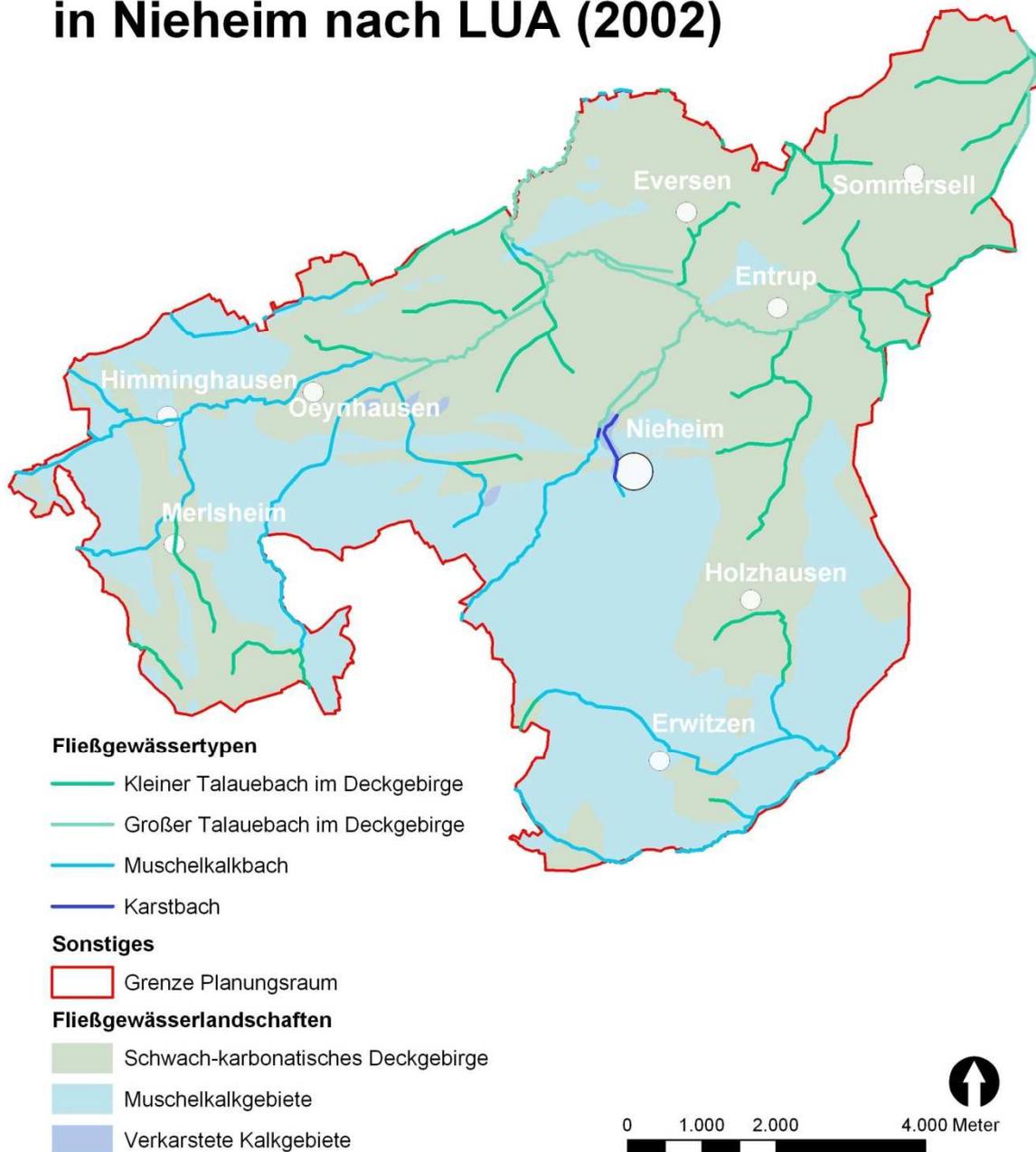


Der Emder Bach als Beispiel eines naturnah ausgeprägten Muschelkalkbachs (Foto: B. Christ / UIH)

<sup>11</sup> nach LUA (2002): Merkblätter Nr. 36 Fließgewässertypenatlas Nordrhein-Westfalens

<sup>12</sup> nach Pottgiesser, T. & Sommerhäuser, M. (2006): Erste Überarbeitung der Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen

## Fließgewässerlandschaften und -typen in Nieheim nach LUA (2002)



Kurze steile Muldentäler, die rasch in Sohlentäler übergehen zeichnen den kleinen Talauebach im Deckgebirge aus, jedoch kommen selten auch Kerb- oder Kerbsohlentäler vor. Auch der große Talauebach wird von breiten Mulden- und Sohlentälern geprägt. Das Querprofil des kleinen Talauebachs besteht aus einer unregelmäßigen Kastenform mit flachen Ufern, welche selten auch steiler ausgeprägt sind. Dagegen zeigt sich das Profil des großen Talauebachs in Tiefe und Breite variabel mit vielfachen Erosionsspuren. Es kommen unterspülte Ufer und bis zu 1,50 m hohe Abbruchkanten vor. Der Verlauf des rasch und an Schnellen auch turbulent fließenden kleinen Talauebachs ist gekrümmt bis geschlängelt, während der große Talauebach eine geschwungene bis mäandrierende Linienführung aufweist.



Der Grundbach als Beispiel eines naturnah ausgeprägten kleinen Talauebachs des Deckgebirges  
(Foto: B. Christ / UIH)

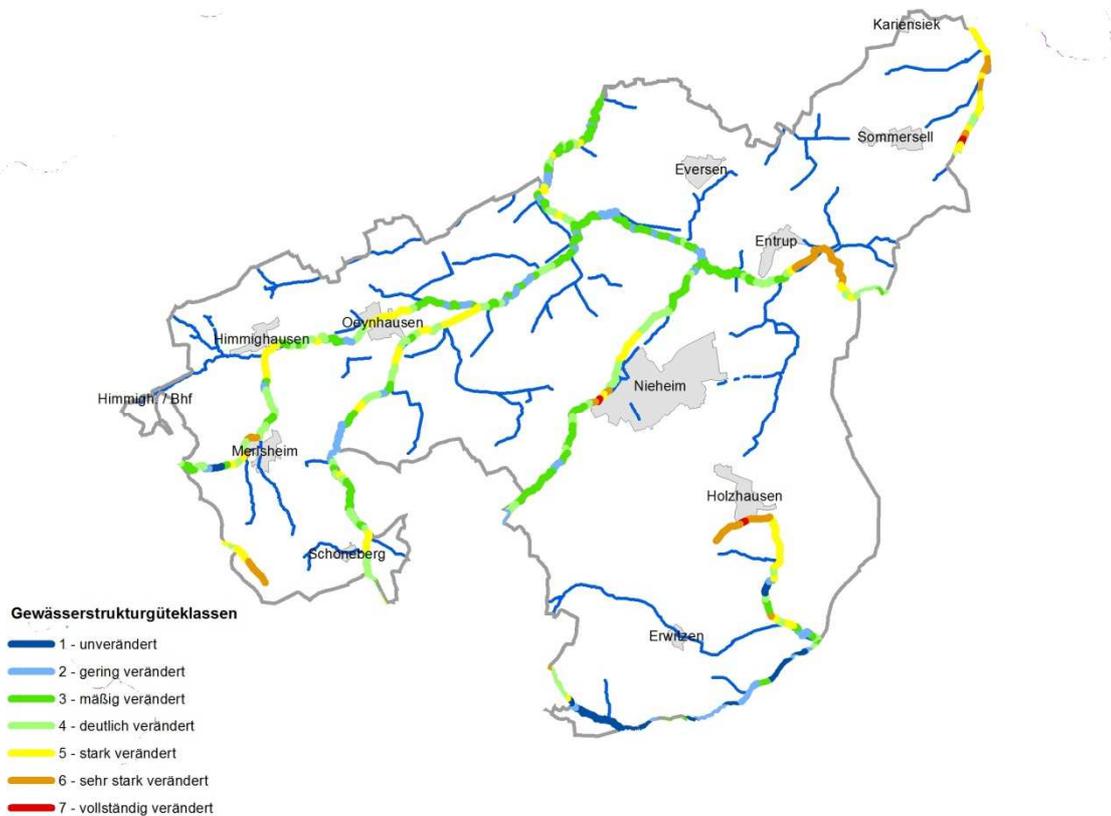
Gewässerstrukturgüte: Gewässerverrohrungen, der technische Ausbau von Ufer und Gewässersohle sowie Querbauwerke wie Wehre und Sohlschwelen wirken sich negativ auf die Bäche aus. Die Naturnähe der Gewässerstruktur wird in NRW nach einem festgelegten Schlüssel erfasst und bewertet. Dazu wird das Fließgewässer in 100 m-Abschnitte eingeteilt, für die dann entsprechend des Kartierschlüssels Güteklassen vergeben werden. Die Güteklassen umfassen eine Skala von 1 für „unverändert“ bis 7 für „vollständig verändert“.

Die Emmer zeigt im Planungsgebiet eine überwiegende Gewässerstrukturgüte (GSG) von 3 bis 4 (mäßig bis deutlich verändert), jedoch auch kurze gute Abschnitte mit einer GSG von 1 und 2 (unverändert bis gering verändert), insbesondere oberhalb der Ortslage Merlsheim sowie unterhalb der Ortslage Oeynhausen. Stark veränderte Abschnitte (GSG 5) finden sich im Bereich der Ortschaften Himmighausen und Oeynhausen sowie nach der Mündung des Beberbachs in die Emmer. Um die Ortslage Merlsheim liegen die schlechtesten Abschnitte der Emmer im Stadtgebiet Nieheim mit einer GSG von 6 (sehr stark verändert).

Der Beberbach zeigt ein ähnliches Bild wie die Emmer. Es herrscht überwiegend GSG von 3 bis 4 vor. Südöstlich von Entrup zeigt sich der schlechteste zusammenhängende Abschnitt des Beberbachs mit einer GSG von 5 und 6. Ab Auslauf der Entruper Mühle verbessert sich die GSG der Beber deutlich, im Mündungsbereich der Röthe sowie unterhalb davon befinden sich mehrere Abschnitte der GSG 2.

# Gewässerstrukturgüte in Nieheim

Datengrundlage: LANUV 2013



**Gewässergüte der Oberflächengewässer:** Die Qualität des Wassers der Bäche im Plan-  
gebiet ist in der Gesamtbetrachtung als sehr gut bis gut zu beurteilen. Hier spielt natürlich  
eine Rolle, dass die Gewässer in der Region entspringen. Je länger die Fließstrecke eines  
Baches, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass hier Schadstoffe direkt oder indirekt in  
das Gewässer gelangen.

Der Oberlauf eines Baches ist von Natur aus nährstoffarm, er hat ein ausgeglichenes Tem-  
peraturregime; er ist also im Sommer kühl (direktes Quellwasser hat meist eine Temperatur  
um die 8°), dafür friert er im Winter aber auch nicht zu. Ein geringer Nährstoffanteil, eine  
ausgeglichene, niedrige Temperatur und eine hohe Fließgeschwindigkeit sind Garanten für  
eine gute Sauerstoffversorgung. Unter diesen Bedingungen findet sich eine Tierwelt ein, bei  
der die Bachforelle die Leitart darstellt.

## 4.5 Klima, Luft und Immissionen

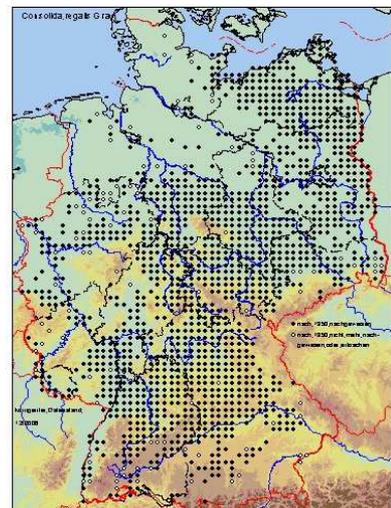
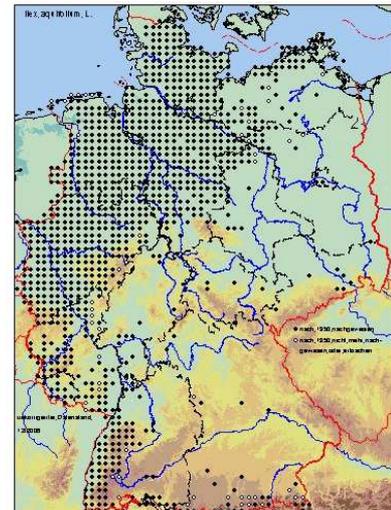
Wie der gesamte Kreis Höxter ist der Nieheimer Raum durch atlantische Klimaverhältnisse geprägt, allerdings mit beginnendem Übergang zu kontinentaleren Bedingungen. Aus Naturschutzsicht ist diese Übergangssituation interessant, da manche Tier- und Pflanzenarten hier in der Region an ihre Verbreitungsgrenze stoßen. Durch Klimaänderung könnten sich hier ggf. Verschiebungen ergeben. Die beigefügten Abbildungen zeigen die deutschlandweite Verbreitung der atlantisch geprägten Stechpalme (obere Abbildung) sowie des subkontinental verbreiteten Feldrittersporns (untere Abbildung)<sup>13</sup>. Die schwarzen Punkte kennzeichnen jeweils die Vorkommen der Pflanzen im Kartenraster.

Als Besonderheit hat Nieheim das staatlich anerkannte Gütesiegel des „Heilklimas“ erhalten, da die therapeutische Wirksamkeit des Klimas und eine dauerhafte hohe Luftqualität wissenschaftlich nachgewiesen werden konnte. Um die Auszeichnung aufrecht zu erhalten werden regelmäßig die Klimawerte überprüft.

Für die Bewohner und Besucher Nieheims wurden 7 Heilklimawanderwege rund um den Holsterberg eingerichtet, auf denen sich die Wanderer in gesunder Luft erholen können.

Das Klima in Nieheim wird maßgeblich vom ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich und der Lage am Eggegebirge beeinflusst. Da die vorherrschenden Winde meist aus Richtung Südwesten wehen und dabei feuchte Luft vom

Atlantik mitbringen, kommt es an der Luvseite des Eggegebirges zu ausgeprägtem Steigungsregen. Die höchsten Niederschläge erhält entsprechend der Westhang des Eggegebirges (hier teilweise bis zu 1.400 mm Jahresniederschlag), aber auch in Nieheim liegen die Jahresniederschläge im langjährigen Mittel zwischen 800 und 1.000 mm. Im Vergleich hierzu beträgt die Niederschlagsmenge in Warburg nur noch rund 650 mm. Unter atlantischem Einfluss sind die Winter eher mild und die Sommer mäßig-warm. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8° C. Im Familienerlebnispark Lehmkuhle in Nieheim befindet sich eine Wetterstation, deren Werte über einen frei zugänglichen Monitor im Haus des Gastes und über das Internet abgerufen werden können<sup>14</sup>.



Mit Blick auf die Immissionen ist festzuhalten, dass im Raum Nieheim selbst keine Gewerbe- oder Industrieanlagen bestehen, die in starkem Umfang Schadstoffe emittieren. Auch die Belastung durch Verkehrsanlagen ist eher unterdurchschnittlich. Für die Situation im Plangebiet sind eher die Ferneinträge von Bedeutung, wobei aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere Stickstoffeinträge von Relevanz sind. Hier kann - wie in ganz Ostwestfalen - von

<sup>13</sup> Verbreitungskarten aus <http://www.floraweb.de>

<sup>14</sup> [http://nieheim.active-](http://nieheim.active-city.net/city_info/anzeige/redaktionssystem/main/show.cfm?region_id=183&lang_id=1&id=41486&modul_id=5)

[city.net/city\\_info/anzeige/redaktionssystem/main/show.cfm?region\\_id=183&lang\\_id=1&id=41486&modul\\_id=5](http://nieheim.active-city.net/city_info/anzeige/redaktionssystem/main/show.cfm?region_id=183&lang_id=1&id=41486&modul_id=5)

einer vergleichsweise hohen Belastungssituation ausgegangen werden. Bei der Abfrage der Stickstoffbelastung auf dem Datenportal des Umweltbundesamtes<sup>15</sup> ergaben sich für das Stadtgebiet von Nieheim für Wald jährliche Stickstoffeinträge von 45-55 kg/ha und für Grünland von 20-25 kg/ha. Es handelt sich um sehr großmaßstäbig interpolierte Werte; die in der Tendenz aber eine hohe Belastungssituation belegen.

Dies ist für den Naturschutz aus zwei Punkten von Relevanz:

1. Hohe Stickstoffeinträge können Ökosysteme schädigen, der kritische Eintragswert für Wälder wird mit 15-20 kg / ha und Jahr angenommen.
2. Lebensräume, wie Magerrasen, sind durch Nährstoffarmut geprägt. Kontinuierliche Einträge aus der Luft führen zu einer Eutrophierung der Standorte und damit zu einer Verschiebung des Artenspektrums.

#### 4.5.1 **Potenzielle natürliche Vegetation**

Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich (theoretisch) aufgrund der Klima- und Standortverhältnisse einstellen würde, wenn man die Einflussnahme des Menschen ganz ausschalten könnte, wobei durch den Menschen veränderte Standortverhältnisse mit berücksichtigt werden.

Mit Ausnahme der Moore und des freien Wassers würde sich der gesamte Planungsraum wieder bewalden, wobei die Zusammensetzung von einer Vielzahl an Faktoren abhängig wäre.

Von Natur aus vorherrschend sind im gesamten Planungsgebiet die Buchenwälder. Im südlichen und westlichen Teil des Planungsgebietes fänden sich in erster Linie Waldmeister-Buchenwälder (*Galio-odorati Fagetum*) und zum Teil Flattergras-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum milietosum*). Diese sind durch höhere Nährstoffausstattung gekennzeichnet. Neben der Rotbuche spielen hier die anspruchsvolleren Arten Esche und Bergahorn eine Rolle. Bezeichnend für diese Buchenwaldgesellschaft ist eine üppige Krautschicht mit reichem Wechsel auffallender Blühaspekte. Charakteristisch sind die bezeichnenden Arten Waldmeister und Flattergras, sowie Bärlauch, Buschwindröschen, Leberblümchen, Gefleckter Aronstab und Waldbingelkraut. Die Rotbuche ist in dieser Waldgesellschaft besonders konkurrenzstark, so dass die o.g. Mischbaumarten nur eine geringe Rolle spielen und meist auf Ränder und Lücken verdrängt werden.

Im nördlichen Teil des Planungsgebietes in Richtung Schwalenberg sind Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) die natürliche Waldgesellschaft. Der Hainsimsen-Buchenwald ist kennzeichnend für basenarme Böden und zeichnet sich durch



Leberblümchen (B. Schackers)



Hainsimse (F. Grawe)



Bärlauch (B. Christ)

<sup>15</sup> <http://gis.uba.de/website/depo1/>

besondere florale Artenarmut aus. Er zählt zu den häufigsten Buchenwaldtypen der Mittelgebirge. Durch die Schattwirkung der Buche und das basenarme Ausgangssubstrat finden sich in der artenarmen Krautschicht vor allem Säurezeiger wie die namensgebende Wald-Hainsimse, Draht-Schmiele, Heidelbeere und in frischeren Lagen Sauerklee und Wurmfarne. In der Baumschicht kommt neben der Rotbuche, insbesondere auf sonnseitigen, flachgründigen Standorten die Traubeneiche hinzu, seltener finden sich Stieleiche, Vogelbeere und Hainbuche.

Im Osten des Gemeindegebietes Nieheim ist ferner der Waldtyp des Drahtschmielen-Buchenwaldes vertreten. Der Drahtschmielen-Buchenwald (*Deschampsio flexuosae-Fagetum*) ersetzt den Hainsimsen-Buchenwald in den Ebenen des nordwestlichen Mitteleuropas und ist diesem sehr ähnlich.

Weiterhin würden sich im gesamten Planungsgebiet entlang von Fließgewässern, in zeitweilig überschwemmten Bach- und Flussauen, in Talsenken und Niederungen mit Grundwasseranschluss Wälder von Schwarzerle und Esche (*Pruno-Fraxinetum*, *Carici remotae-Fraxinetum*, *Alnion glutinosae*) finden. Diese zeichnen sich durch hochanstehendes nährstoffreiches Grundwasser aus und treten sowohl im Druckwasserbereich von Bachläufen, als auch fern von Fließgewässern auf. Sie vermitteln so zwischen Auen-, Bruch-, und Sumpfwäldern. Die Strauchschicht ist oft artenreich; so finden sich z. B. Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Wasser-Schneeball und Schwarzer Holunder. In der Krautschicht sind Feuchte- und Nährstoffzeiger wie die Winkel-Segge und das Hexenkraut zu finden.

## 4.6 Kulturgeschichtliche Entwicklung

Die ersten nachweisbaren Siedlungszeiger in der Nieheimer Region lassen sich auf die Bronzezeit zurück verfolgen. An verschiedenen Stellen, so z. B. in Himmighausen und im Südkreuz, befinden sich zahlreiche Hügelgräber, Brandgräberfelder und Spuren von Metallverhüttung aus Rasenstein. Die Menschen siedelten entlang der Bäche und Flüsse, meistens im Schutz der Berge. Die fruchtbaren Böden boten der Landwirtschaft eine gute Grundlage.

Um Christi Geburt war das Gebiet von dem Stamm der Cherusker besiedelt, geriet dann aber für kürzere Zeit unter römischen Einfluss. So unternahm um 11 v. Ch. der römische Feldherr Drusus seinen Eroberungszug Richtung Weser. Anhand von Funden und archäologischer Luftbildforschung können im Kreis Höxter vermehrt alte römische Lagerstätten nachgewiesen werden. In Nieheim wurden bisher keine direkten Nachweise einer römischen Besetzung gefunden, aber der römische Einfluss auf die Region ist sehr wahrscheinlich.

Mit der Völkerwanderung und dem Eindringen der Sachsen in diesen Raum (etwa um 600 n. Chr.) beginnt die Epoche des Mittelalters. Knapp 200 Jahre später werden die Sachsen von den Franken unter Karl dem Großen angegriffen und letztendlich besiegt. Mit dem Sieg der Franken über die Sachsen erfolgt auch die Christianisierung der heidnischen Bevölkerung. In dieser Zeit spielt auch das bekannte Werk „Dreizehnlinden“ von Friedrich Wilhelm Weber.

Die ursprünglich mehr verstreute Siedlungsstruktur verdichtete sich ab dem frühen Mittelalter zu Haufendörfern. Viele Nutzungsstrukturen prägen noch heute die Dörfer und ihre umgebende Landschaft. Charakteristisch sind die kreisförmig um das Dorf angeordneten Obstbaumgürtel, an die sich Ackerland und letztlich Weidegrünland anschließen. Die alten, von

Feldgehölzen begrenzten Wirtschafts-, Trift- und Hohlwege in den Feldfluren werden noch heute genutzt.

Im frühen Mittelalter wurden aufgrund der sehr flächenintensiven Landwirtschaft selbst die Berghänge bearbeitet. Die daraus entstandenen Kulturterrassen sind noch heute in den Wäldern wiederzufinden. Alte Landwehre und Schnatsteine (Grenzsteine) sind Zeitzeugen des Mittelalters und prägen unsere gewachsene Landschaft.

Einmalig auf dem gesamten europäischen Kontinent sind die Flechtheckenlandschaften, die dem Nieheimer Land in den letzten Jahrhunderten ein besonderes Gepräge gaben. Moderne landwirtschaftliche Maschinen und Anbaumethoden ließen Hecke um Hecke aus der Landschaft verschwinden. Was früher so typisch war für die Feldmark rund um die Stadt, ist heute eine Seltenheit geworden. Nur noch wenige Landwirte und Naturfreunde beherrschen die Kunst des Heckenflechtens. So sind die bis heute erhaltenen Hecken ein besonders prägender Bestandteil der Nieheimer Landschaft. Im Mittelalter diente diese Art von Hecke als Zaun und Abgrenzung von Grünlandflächen. Man entnahm ihm Brenn- und Nutzholz sowie Laub als Futter und Einstreu für die Tiere. Die Hecken bestehen zu 80 % aus Hasel mit beigemischtem Weißdorn und Wildrosen. Die Kopfweiden dienten als Pfosten und Flechtmaterial. Diese Struktur- und Artenvielfalt macht die Hecke zu einem wichtigen Lebensraumtyp von zahlreichen Insekten, Vögeln und Säugern.

Die erste urkundliche Erwähnung einer Siedlung aus dem heutigen Stadtgebiet datiert aus dem Jahre 872 und bezieht sich auf Holzhausen. Der erste urkundliche Nachweis von Nieheim aus dem Jahre 889 ordnet das frühere Gut Nihem der Abtei Marienmünster sowie dem Bistum Paderborn zu. 1228-1307 werden der Ortschaft Nieheim vom Bistum Paderborn umfassende Privilegien über Zoll, Erbrecht, Rechtsprechung und die Aufnahme von neuen Bürgern übergeben. Aufgrund vermehrter Angriffe der Lipper gegen Niem befestigt Bischof Bernhardt IV von Paderborn (1229- 1247) das Dorf mit Mauern und Landwehren und verleiht ihm die Stadtrechte „oppidanis“. Im Zuge des Festungsbaus und der Bürgerwehr entstand der heute unter Holsterturm bekannte Aussichtsturm. Im Laufe der Zeit wandelte sich der Name der Stadt mehrfach: 889 Nihem, 1128 Niem, 1241 Nehem, 1262 Nyhem, 1271 Neyhem, 1290 Nhym, 1292 Nihim/ Nime, 1528 Nym, 1687 Niemb, 1752 Nieheimb und schließlich 1762 Niehem von dem sich der heutige Name Nieheim ableitet.

1434 beschreibt der Paderborner Geschichtsschreiber Nikolaus Schaten das Landstädtchen Nieheim als „bekannte und bedeutende, schöne, mauerumwehrte, volkreiche Stadt mit einer prächtigen Pfarrkirche“.

Viermal, nämlich in der Zeit 1349/1350, 1541, 1618 und 1636/1637 werden die Nieheimer von der Pest heimgesucht. Viele sterben und ihre Höfe fallen wüst. Im benachbarten Steinheim erinnert der jedes Jahr am 16. August gefeierte St. Rochus-Tag noch heute an die letzte große Pestepidemie.

Nicht nur unter der Pest, auch unter dem 30jährigen Krieg leidet die Region. Die Handelsstadt Nieheim wird aufgefordert, die Soldaten mit Kriegsfuhren und Arbeitsdiensten zu versorgen. Die Lieferungen mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Kriegsutensilien werden u. a. nach Paderborn, Höxter, Hameln und Osnabrück gesandt. Nach dieser jahrelangen

Besetzung folgt eine Zeit des Elends. Die Felder und Gärten wurden völlig zerstört, der Wald ausgebeutet und den Menschen somit ihre Lebensgrundlage genommen.

Eine große Gefahr stellte in früheren Zeiten auch das Feuer dar. Häuser fielen dem Feuer zum Opfer. 1623, 1669, 1698 und 1700 brannte fast die ganze Stadt ab.

Politisch war Nieheim lange Zeit dem Hochstift Paderborn zugeordnet. Erst mit der Säkularisierung, dem Reichshauptdeputationsbeschluss, wurde das Gebiet Preußen zugeordnet. 1802 verliert das Hochstift Paderborn mit der Besetzung durch Preußen seine staatliche Selbständigkeit, fällt aber bereits 1807 für wenige Jahre an das Königreich Westphalen und 1813 nach der napoleonischen Niederlage an Preußen zurück. Nieheim wird der 1815 gegründeten Provinz Westfalen eingegliedert und kommt durch Erlass der Königlichen Regierung in Minden an den 1816 gegründeten Kreis Brakel. Dieser wird allerdings bereits 1832 dem östlich benachbarten gleichzeitig gegründeten Kreis Höxter zugeschlagen.

Bei Einteilung der preußischen Landkreise in Ämter wird Nieheim Sitz des Amtes Nieheim. Dieses besteht bis zum Zusammenschluss seiner Gemeinden zur neuen Stadt Nieheim am 1. Januar 1970.

Die Geschichte der Kulturlandschaft ist ein Aspekt, der vom Naturschutz und der Landschaftspflege lange Zeit vernachlässigt worden ist. Für das Landschaftserleben, die Identität des Raumes ist er von herausgehobener Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist die ehrenamtliche Arbeit der Ortheimatpfleger besonders hervorzuheben. Im Rahmen dieses Landschaftsplans ist erstmalig der Versuch unternommen worden, über die Ortsheimatpfleger Objekte mit besonderer kulturlandschaftlicher Bedeutung in einer Arbeitskarte digital zu erfassen. In dieser Arbeitskarte sind zudem die Bodendenkmale nachrichtlich dargestellt.

## **4.7 Landschaftsbild**

Der Dichter Peter Hille (1854-1904) beschreibt in seinem Roman „Die Hassenburg“ das Land rings um den heilklimatischen Kurort Nieheim mit den Worten „*Land der Wälderrücken, Wellen der Ackerbreite und umfriedeter Wiesen...*“

Allein aufgrund der bewegten topographischen Verhältnisse weist das Nieheimer Stadtgebiet ein abwechslungsreiches und ansprechendes Landschaftsbild auf, in dem weite Tallagen, insbesondere im eher flachwelligen Steinheimer Becken, neben sanften Hügelgruppen, aber auch steilen Geländeabfällen im östlichen Planungsgebiet am Rand des Eggegebirges stehen. Hinzu kommt das Vorhandensein geschlossener Waldgebiete im Süden und Westen und die von Hecken und Feldgehölzen durchzogene Agrarlandschaft im Bereich des fruchtbaren Steinheimer Bördebeckens. Auch diese stark landwirtschaftlich geprägte offene Kulturlandschaft weist eine hohe Strukturvielfalt mit Hecken, Bäumen oder Streuobstwiesen auf. Im Stadtgebiet von Nieheim überwiegt insgesamt die Ackernutzung gegenüber den Grünlandstandorten, wobei der Schwerpunkt der Grünlandflächen sich im Süden und Westen befindet. Die Besiedelung konzentriert sich auf die Ortschaften, wodurch die Zersiedelung eher gering ist. Der Raum verfügt über den Holsterturm als Wahrzeichen Nieheims sowie imposante Kirchen und Schlösser. Die Bevölkerung und die Besucher von Nieheim werden das Landschaftsbild überwiegend als positiv beschreiben.

Für das Erscheinungsbild der offenen Feldflur Nieheims ist ein Kulturlandschaftsrelikt von europäischem Rang charakteristisch: die Nieheimer Flechthecke. Sie diente früher als „lebender Zaun“ zwischen den Weideflächen und lieferte nebenbei Brennholz, Haselnüsse und Futter für das Vieh. Die Hecken bestehen zum größten Teil aus Hasel mit beigemischten dornigen Sträuchern. Für die Flechtarbeiten finden die jungen Ruten der als Zaunpfosten dienenden Kopfweiden Verwendung. Schlehenäste werden gegen Verbiss an den Innenseiten eingebunden, wenn neben Milchvieh auch Pferde gehalten werden.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes lassen sich - belegt durch entsprechende Untersuchungen - bestimmte Kriterien festlegen, die vom überwiegenden Teil der Bevölkerung bei der Beurteilung des Landschaftsbildes zugrunde gelegt werden. Dies sind die Naturnähe, die Vielfalt und die Eigenart.

Bei dem Kriterium der Naturnähe kommt es nicht darauf an, ob eine Fläche tatsächlich naturnah ist. Entscheidend ist vielmehr, ob sie so auf einen durchschnittlichen Betrachter wirkt. Die Waldbereiche im Süden und Osten werden sicherlich als natürlich eingestuft. Allein die Kenntnis, dass in einem Gebiet seltene Tierarten wie Wildkatze oder Rothirsch vorkommen, lassen ein Gebiet „naturnäher“ erscheinen, unabhängig davon, ob man die Tiere tatsächlich gesehen hat oder nicht.

Die Vielfalt einer Landschaft hängt von verschiedenen Faktoren, wie der Reliefstruktur, dem Wechsel zwischen Wald und Offenland sowie dem Anteil von Landschaftselementen, wie Hecken oder Baumreihen ab. Die Bedeutung für das Landschaftserleben setzt aber nicht nur eine Vielzahl von Strukturen voraus, die Strukturen müssen einem Informationsraster entsprechen, das von dem Betrachter „gelesen“ werden kann. Die Strukturen müssen der Redewendung entsprechend „in die Landschaft passen“. Strukturen, die ungewohnt sind, erhöhen nicht die Vielfalt, sondern irritieren.

Das Kriterium der landschaftlichen Eigenart ist im Grundsatz der Parameter, der den Heimatbezug zu einer Landschaft widerspiegelt. Der Begriff der „Heimat“ ist bei der Landschaftsbildbewertung von besonderer Bedeutung. Eine Landschaft ist dann von einer Eigenart geprägt, wenn Strukturen vorhanden sind, die typisch für den Raum und für die Landschaft sind. Grundsätzlich ist jede Änderung der Landschaft zunächst als Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart zu werten, allerdings kann sie nach einem gewissen Zeitraum dann auch wieder die Eigenart prägen. Für das Nieheimer Stadtgebiet ist hierbei z. B. die Nieheimer Flechthecke zu nennen, welche den Raum durch ihre Einzigartigkeit prägt.



Entrup



Eversen



Erwitzen



Kirche in Erwitzen



Himmighausen



Gut Himmighausen



Holzhausen



Gut Holzhausen



Kariensiek



Oeynhausen



Merlsheim



Schloss „Haus Merlsheim“



Nieheim



Holsterturm bei Nieheim



Schönenberg



typischer Grünlandbereich im Planungsraum



Sommersell



Gut Grevenburg



Flechthecke bei Sommersell im Herbst



Flechthecke bei Sommersell im Sommer

Fotos: K. Knorn / UIH



Kirche in Sommersell

#### 4.8 Aktuelle Biotopstruktur, besondere Tier- und Pflanzenarten

Der Begriff Biototyp bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch Lebensraumtypen wie Streuobstwiese, Feuchtgrünland oder Auenwald. Eine eindeutige, standardisierte Definition bzw. Abgrenzung von Biototypen besteht allerdings nicht. Dies gilt insbesondere für den Detaillierungsgrad (Beispiel: „Wald“ - „Laubwald“ - „Buchenwald“ - „Waldmeister-Buchenwald“). Der Begriff Biototyp ist vom Grundsatz wertfrei. Auch Bereiche, die aus Naturschutzsicht keine besondere Bedeutung aufweisen, wie z.B. befestigte Flächen, sind ein Biototyp.

In einzelnen Bundesländern werden die Biototypen flächendeckend kartiert, in Nordrhein-Westfalen ist dies nicht der Fall. Die Kartierungen, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden (d.h. die Landesbiotopkartierung, die Kartierung der gesetzlich geschützten Biototypen und die FFH-Lebensraumkartierung), sind so genannte selektive Kartierungen, bei denen nur bestimmte Biototypen erfasst werden. Für die Auswertung dieser Kartierungen besteht das Problem, dass bei der graphischen Darstellung der kartierten Biototypen häufig Biotopkomplexe dargestellt werden, in denen ohne weitere Abgrenzung verschiedene Lebensraumtypen einbezogen werden. Lediglich in den FFH-Gebieten werden die einzelnen FFH-Lebensraumtypen graphisch getrennt erfasst.

Einen allgemeinen Überblick über die Nutzungsstruktur, insbesondere im Vergleich zum gesamten Kreisgebiet sowie zum Land Nordrhein-Westfalen kann einem Internetportal des Landes NRW entnommen werden<sup>16</sup>. Die Flächenwerte sind auf der Grundlage der LANDSAT-Satellitenbildklassifizierungen ermittelt worden, graduelle Abweichungen zu anderen Erhebungsmethoden sind damit möglich. Die Werte sind in %-Flächenanteilen an der Gesamtfläche angegeben und datieren aus dem Jahr 2005.

Nutzungsart (Angabe in %)	Nieheim	Kreis HX	NRW
<b>Wasser</b>	<b>0,12</b>	<b>0,28</b>	<b>0,94</b>
<i>Nadelwald</i>	5,54	6,88	10,79
<i>Mischwald</i>	5,79	8,01	6,13
<i>Laubwald</i>	10,03	13,43	8,97
<b>Wald gesamt</b>	<b>21,36</b>	<b>28,32</b>	<b>25,89</b>
<i>hoher Versiegelungsgrad</i>	0,71	0,97	3,24
<i>mittlerer Versiegelungsgrad</i>	1,76	2,22	6,24
<i>geringer Versiegelungsgrad</i>	1,31	1,67	4,72
<b>Versiegelte Flächen gesamt</b>	<b>3,78</b>	<b>4,86</b>	<b>14,2</b>
<b>Acker</b>	<b>49,81</b>	<b>45,15</b>	<b>34,69</b>
<b>Wiese/Weide</b>	<b>24,94</b>	<b>21,29</b>	<b>23,70</b>

Das Stadtgebiet von Nieheim weist im Vergleich zum gesamten Kreis Höxter, aber auch mit Blick auf das Land NRW, einen hohen Ackeranteil auf. Dies ist mit Blick auf die sehr fruchtbaren Lössböden der Steinheimer Börde nicht weiter verwunderlich. Dagegen geht aus der

<sup>16</sup> [http://www.flächennutzung.nrw.de/fnvnrw3/cms/index.php?article\\_id=1](http://www.flächennutzung.nrw.de/fnvnrw3/cms/index.php?article_id=1)

Statistik ein sehr geringer Versiegelungsgrad hervor. Dies unterstreicht den hohen Nutzungsgrad und die Eignung des Planungsraums für die Erholungsnutzung.

Einen Überblick über die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungstypen vermittelt auch die nachfolgend dargestellte Luftbildkarte.



Aus den Acker- und Grünlandanteilen ergibt sich aus landwirtschaftlicher Sicht eine überdurchschnittliche Bedeutung des Gebietes. Durch die vielen gliedernden Elemente, wie Gehölzstreifen, Hecken und Baumreihen, wirkt der Raum nicht eintönig auf den Besucher. Auch in Nieheim haben viele Biotoptypen aus verschiedenen Gründen im Bestand deutlich abgenommen. Dieser Trend gilt insbesondere auch für früher noch häufige Lebensräume bzw. Pflanzengesellschaften, wie z. B. „Mähwiesen“. Ehemals häufig, sind sie durch Nutzungsumstellung und Intensivierung nun so selten, dass sie in die „Rote Liste“ des Landes NRW aufgenommen worden sind. Einen Überblick über die Gefährdungssituation gibt folgende Übersicht aus der Roten Liste des Landes NRW (Stand 1999)<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> <http://www.lanuv.nrw.de>

**Tab. 1: Übersicht über die Gefährdungssituation der Pflanzengesellschaften in NRW, differenziert nach Biotopkomplexen**

Biotopkomplexe	Gesamtzahl	gefährdet bzw. erloschen (%)	ungefährdet (%)
Quellfluren	6	100	-
Wasserpflanzen-Gesellschaften fließender Gewässer	11	82	18
Wasserpflanzen-Gesellschaften stehender Gewässer	58	76	24
Röhrichte und Großseggenriede	28	61	39
Schuttfloren, Felsspalten- u. Mauerfugen-Gesellschaften	17	88 <sup>1)</sup>	12
Therophytenreiche Pioniervegetation	23	39	61
Ackerwildkraut-Gesellschaften	17	59	41
Nieder-, Übergangs- u. Hochmoor-Gesellschaften	16	100	-
Zwergstrauch-Gesellschaften u. Borstgrasrasen	6	100	-
Tritt- u. Flutrasen, Wirtschaftsgründland-Gesellschaften, Halbtrocken- u. Magerrasen	54	54	46
Saum-, Verlichtungs- und Ruderalvegetation	77	23	77
Gebüsch-, Mantel- u. Vorwald-Gesellschaften (einschl. Brombeergestrüppe)	29	14	86
Waldgesellschaften	27	78	22

<sup>1)</sup> In dieser Angabe sind 41 % von Natur aus seltene Gesellschaften enthalten (R), deren Bestände aktuell nicht gefährdet sind.

Die für das Planungsgebiet besonders wichtigen Biotop- bzw. Nutzungstypen Grünland und Acker werden nachfolgend kurz skizziert.

**Grünland:** Grünland kann, sofern die Bewirtschaftung nicht zu intensiv erfolgt, eine sehr hohe Variabilität aufweisen. Zunächst unterscheiden sich Weide- und Wiesenflächen deutlich in der Artenzusammensetzung. Heute werden die Grünlandflächen in der Regel kombiniert als Mähweide genutzt. Hinzu kommt, dass durch die Silagewirtschaft der erste Schnitt sehr viel früher im Jahr erfolgen kann, sodass viele typische Wiesenpflanzen sich nicht mehr vermehren können. Klassische Wiesenflächen sind kaum noch anzutreffen, rudimentär sind sie noch an Wegrändern erhalten.

Die Artenzusammensetzung der Grünlandflächen ändert sich bereits beim Übergang vom Flachland in das Mittelgebirge. Eine Kennart der Mittelgebirgslagen ist z. B. der Frauenmantel.

Bei extensiver Bewirtschaftung kann über die Artenzusammensetzung auf die Bodenwasserhältnisse geschlossen werden. Auf wechselfeuchten Standorten dominiert im Frühjahr häufig aspektbildend das Wiesenschaumkraut, bei stärkerer Vernässung treten Arten wie Kuckuckslichtnelke oder Sumpfschafgarbe hinzu. Bei sehr niedrigem Grundwasserflurabstand bilden sich ausgeprägte Nasswiesen aus, in denen Arten wie z. B. die Sumpfdotterblume oder Seggen prägend sind<sup>18</sup>. Solche Nasswiesen finden sich im Plangebiet allerdings nur sehr vereinzelt und kleinflächig.

<sup>18</sup> <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/Gruenlandkartierung.pdf>



Extensivgrünland mit blühenden Gräsern  
Foto: B. Christ / UIH



Kuckuckslichtnelke als Zeiger extensiver Nutzung  
Foto: B. Christ / UIH

Auch ohne eine Entwässerung der Flächen gehen bei einer Intensivierung der Nutzung die entsprechenden Kennarten des Feuchtgrünlandes zurück. Allein durch die Düngung können die Bodenwasserverhältnisse nivelliert werden. Die entsprechenden Zeigerarten finden sich dann noch oftmals entlang der Zäune oder Raine.

Niedrigwüchsige, konkurrenzschwache Arten kennzeichnen das Magergrünland. Anstelle einer hohen, dicht geschlossenen Grasnarbe dominieren Arten wie z. B. der Rotschwengel und das Straußgras. Diese Gesellschaften sind gegenüber Düngung sehr empfindlich. Artenreiche Ausprägungen sind per Gesetz geschützt, sie leiten zu den Kalkmagerrasen über.

**Kalkmagerrasen** treten auf flachgründigen Kalkstein- oder kalkhaltigen Kiesböden auf. Sie zählen zu den arten- und blumenreichsten heimischen Pflanzenformationen. Damit sind sie auch für das Landschaftsbild von herausragender Bedeutung. Die Kalkmagerrasen sind durch eine niedrige „steppenartige“ Vegetation geprägt. Verschiedene Enzian- und Orchideenarten sind typisch, daneben aber auch viele Kräuter wie Dost oder Thymian.



Kalkmagerrasen NSG Wenkenberg bei Nieheim  
Foto: U. Wycisk

Bei den Kalkmagerrasen handelt es sich um einen Biotoptyp, der durch den Menschen geschaffen worden ist. Von Natur aus würden auch auf den kargen, flachgründigen Kalkmagerrasenstandorten wärmeliebende Waldgesellschaften wie der Orchideenbuchenwald stehen. Nur besonders extreme Standorte sind auch von Natur aus waldfrei. Solche Bereiche finden sich beispielsweise in Süddeutschland, jedoch nicht im Planungsraum.

Die Verbreitung der Magerrasen ist eng an das Vorkommen von Kalkgestein gebunden. Begünstigt werden diese Standorte auch in Bereichen, die vom Lokalklima her bereits geringe Niederschläge aufweisen. Eine hervorgehobene Stellung nehmen die Kalkmagerrasen im Bereich der Diemel und Twiste ein, im Regenschatten der Mittelgebirge liegt hier die Niederschlagsmenge nur bei rund 600 mm / Jahr, also nur knapp halb so viel wie in Nieheim. Aber auch im Bereich von Nieheim finden sich an verschiedenen Stellen Kalkhalbtrockenrasen, insbesondere rund um den Wenkenberg.

Kalkmagerrasen sind - vergleichbar mit den Heideflächen in der Senne - durch eine jahrhundertlange Nutzung entstanden. Zu flachgründig und zu steil für den Ackerbau wurden die Flächen meist durch Schafe aber auch durch Rinder und Ziegen beweidet, seltener gemäht. Gedüngt wurden die Flächen nicht, durch die Beweidung sind im Gegenteil kontinuierlich Nährstoffe entzogen worden. Kalkmagerrasen sind per Gesetz geschützt, wobei der gesetzliche Schutz jedoch nicht für den langfristigen Erhalt dieser Flächen ausreicht. Die Kalkmagerrasen müssen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, um eine fortschreitende Verbuschung der Flächen zu vermeiden. Die Pflege ist aber auch erforderlich, damit den Flächen weiterhin kontinuierlich Nährstoffe entzogen werden und der magere Zustand erhalten bleibt.

**Acker:** Je nach Intensität des Einsatzes von Dünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln können auch Ackerflächen vielfältig und mehr oder weniger reich an Ackerwildkräutern sein. Die heute übliche Form der Ackernutzung schränkt jedoch die Entfaltung von Ackerwildkräutern stark ein. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft verschwanden die Wildkräuter erst schleichend und dann immer schneller aus den Ackerfluren. Neben der Intensivierung der Landwirtschaft stellt aber vor allem auch die Flächenstilllegung unrentabler Standorte eine Bedrohung für diese Pflanzen dar.

So kommt den Ackerrändern - insbesondere in einem so intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum wie dem Stadtgebiet von Nieheim – eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum noch vorhandener Ackerwildkräuter und letztlich auch für den Biotopverbund zu.



Kuhweide hinter Rapsacker  
Foto: B. Schackers / UIH



Typische Ackerfläche  
Foto: B. Schackers / UIH

Auch verschiedene Tierarten haben sich die Ackerflächen als Lebensraum zu Eigen gemacht. Als typischer Vogel kann hier die in Deutschland als gefährdet eingestufte Feldlerche genannt werden, welche ihre Nester in Bestandslücken der Ackerfrüchte anlegt und ihre Jungen dort aufzieht. Ebenso findet man seit einigen Jahren verstärkt Gelege eines Charaktervogels offener Grünlandgebiete - des Kiebitz - auf größeren gehölzfreien Ackerflächen. Inzwischen brüten sogar rund 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerland. Der Bruterfolg ist jedoch je nach Intensität der Bewirtschaftung eher gering.

### Besondere Tier- und Pflanzenarten

Die Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt kann sich bei einem Plangebiet in der vorliegenden Größe nur auf einzelne Arten beschränken. Spezielle Kartierungen sind bei der Erstellung des Landschaftsplanes nicht vorgenommen worden.<sup>19</sup>

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*), seltener auch Riesenfledermaus genannt, gehört zu den sogenannten Gebäudefledermäusen, überwintert in Höhlen oder großen Kellern und wurde zum Höhlentier des Jahres 2011 gewählt. Im Sommer schlafen die Tiere gern in Dachstühlen, Kirchtürmen, unter Brücken, seltener auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Im Stadtgebiet von Nieheim finden sich größere Kolonien in den Schlössern „Haus Merlsheim“ und „Gut Holzhausen“<sup>20</sup>. Der Lebensraum befindet sich vor allem in offenem Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenem Waldland, aber auch in besiedeltem Gebiet. In der Steinheimer Börde findet die Art optimale Jagdbedingungen. Sie fliegen gerne entlang von Hecken und zwischen Baumstrukturen und entfernen sich bis zu 10 km vom Schlafplatz um Beute aufzunehmen. Sie fliegen zum Teil bis in die Senne. Auch behände krabbelnd am Boden fangen sie ihre Beute.



Großes Mausohr, Zeichnung von A. Specht

Das Große Mausohr gehört nach der Bundesartenschutzverordnung zu den streng geschützten Arten und steht auf der Liste des Anhangs II der FFH-Richtlinie. In Deutschland wird das Große Mausohr auf der Roten Liste als gefährdet geführt und in NRW (2011) bereits als stark gefährdet.

<sup>19</sup> Einen landesweiten Überblick über das Vorkommen besonders seltener Arten in Nordrhein-Westfalen und deren Lebensraumansprüche vermittelt folgende Internetseite des LANUV (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

Speziell für Pflanzen bietet das Informationssystem Flora-Web des BfN für jede Art umfangreiche Beschreibungen und eine bundesweite Verbreitungskarte (<http://www.floraweb.de>). Für den Kreis Höxter bieten die „Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser“ umfangreiche Informationen (<http://www.egge-weser-digital.de/>).

<sup>20</sup> aus Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Paderborn e.V. (in Zusammenarbeit mit dem Naturkundemuseum im Marstall), Paderborn, Dezember 2010 (<http://www.paderborn.de/microsite/naturkundemuseum/download/NATV-Mitt-2010.pdf>)

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) gab es noch bis Mitte des letzten Jahrhunderts Nachweise im Kreis Höxter, u. a. im Raum Nieheim<sup>21</sup>. Heute sind die Bestände jedoch erloschen. Entsprechend wird die Art auf der Roten Liste der Säugetiere in NRW (2011) als vom Aussterben bedroht geführt. Seit einigen Jahren gibt es in Nordrhein-Westfalen jedoch wieder Nachweise einzelner eingewanderter Tiere.



Fischotter, Foto: B. Landgraf (CC-Lizenz 3.0 by-sa)

Bei den Vögeln sind für das Stadtgebiet Nieheim insbesondere Arten der offenen Kulturlandschaft wie der Neuntöter, die Nachtigall oder der Kiebitz zu nennen.

Eher extensiv genutzte Grünlandbereiche mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen bevorzugt der Neuntöter (*Lanius collurio*), seltener auch Rotrückengewürger genannt. Er gehört zu den Zugvögeln und überwintert in Ost- und Südafrika. Meist sieht man ihn in aufrechter Sitzhaltung auf seinen Warten (Zaunpfosten, Spitzen und herausragende Zweige von Gebüsch). Von dort aus jagt er seine Beute, die er gerne in Gebüsch auf Dornen aufspießt und zum Teil so Vorratslager anlegt. Im Planungsraum findet er geeignete Strukturen vor allem um den Wenkenberg. Insgesamt werden geeignete Lebensräume für den Neuntöter im Stadtgebiet jedoch immer seltener, da Brachen und blütenreiche Säume zurückgehen und die Art somit keine Nahrung mehr findet. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verlor der Neuntöter in Mitteleuropa in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts viele geeignete Lebensräume und musste somit große Bestandseinbußen hinnehmen. Auf der Roten Liste in Deutschland wird er heute jedoch als nicht gefährdet geführt. Während er in NRW 1999 noch als gefährdet eingestuft wurde, wird er dank Naturschutzmaßnahmen in der aktuellen Roten Liste der Vögel von 2009 nur noch auf der Vorwarnliste geführt.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) sucht meist die Nähe zu Gewässern und besiedelt dort gebüschreiche Laub- und Mischwaldränder, Feldgehölze, Gebüsch und Hecken. So hat sie ihren Schwerpunkt innerhalb des Landschaftsplangebiets im Beberbachtal. Eine ausgeprägte Krautschicht ist für Nestanlage, Nahrungssuche und Jungenaufzucht wichtig. Als Langstreckenzieher überwintert die Nachtigall in Afrika südlich der Sahara.

Seit einigen Jahrzehnten sind die Bestände in NRW großräumig rückläufig. Dies liegt zum einen an veränderten Lebensraumbedingungen und zum anderen an Verlusten während des Zugs und in den Winterquartieren. Auf der Roten Liste wird die Art bisher noch als ungefährdet geführt, während sie auf der Roten Liste in NRW 1999 und 2009 als gefährdet eingestuft wurde.

<sup>21</sup>Preywisch K. (1983): Die Verbreitung der Wirbeltiere im Kreis Höxter <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/02094108.html>



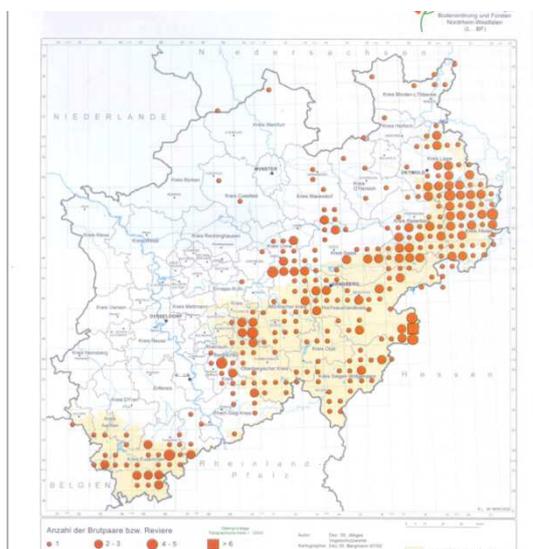
Neuntöter (Foto: B. Christ)

Nachtigall (Foto: J. Dietrich  
(CC-Lizenz 3.0 (by-sa)))Kiebitz (Foto: Andreas Trepte  
(CC-Lizenz 2.5 (by-sa)))

Als Charaktervogel der Wiesen- und Weidelandschaft in Europa und Asien ist der im Planungsraum vorkommende Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zu nennen. Er bevorzugt vor allem extensiv genutzte Flächen, wobei er seit einigen Jahren auch verstärkt Äcker besiedelt. Aktuell befinden sich gar rund 80 % der Bruten in NRW auf Ackerflächen, wobei der Bruterfolg stark von der Nutzungsintensität abhängt. Der Kiebitz überwintert als Kurz- und Mittelstreckenzieher in Benelux, Frankreich und Großbritannien. Im Stadtgebiet von Nieheim war er früher sehr gut vertreten. Aufgrund des Rückgangs geeigneter Brutstandorte findet man die Art im Planungsraum immer seltener.

Während früher seine Eier noch als Delikatessen galten, dürfen sie heute aufgrund der stark zurückgegangenen Brutzahlen nicht mehr gesammelt werden. In Deutschland gilt der Kiebitz als stark gefährdet, während er in NRW aufgrund von Naturschutzmaßnahmen auf der aktuellen Roten Liste (2009) nur als gefährdet geführt wird.

Bei den Greifvögeln sind im Plangebiet der Mäusebussard, der Turmfalke und der Rotmilan die häufigsten Arten. Seltener treten Habicht, Sperber, oder Schwarzmilan als Brutvogel auf. Aus Naturschutzsicht nimmt der im Kreis Höxter häufige Rotmilan eine besondere Rolle ein. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist etwas größer als der Mäusebussard und im Flug leicht an dem tief gegabelten Schwanz zu erkennen. Er besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, wie im Stadtgebiet Nieheims großflächig anzutreffen, bevorzugt. Etwa 65 % des Weltbestandes findet sich in Deutschland. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf ca. 400-500 Brutpaare geschätzt (2000-2001), rund ein Fünftel davon befindet sich im Kreis Höxter.



Verbreitungskarte Rotmilan in NRW (aus BRUNE et al. Foto: F. Grawe 2002)

Bei den Amphibien sind Erdkröte und Grasfrosch im gesamten Kreis noch allgemein verbreitet. Häufig sind auch der Berg- und der Teichmolch. Der Fadenmolch und insbesondere der Kammolch sind deutlich seltener. Mit die größten bekannten Populationen des Kammolchs (*Triturus cristatus*) und des Laubfroschs (*Hyla arborea*) innerhalb des Kreises Höxter befinden sich im Bereich des Landschaftsplangebiets, genauer in den Nieheimer Tongruben und der Beberaue. Beide Arten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt (Kammolch auch Anh. II) und zählen damit zu den streng geschützten Arten. Der Laubfrosch gilt nach der Roten Liste von 2011 in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet, wobei er auf Naturschutzmaßnahmen angewiesen ist. Deutschlandweit ist er ebenso als stark gefährdet eingestuft. Der Kammolch ist die in NRW seltenste heimische Molchart und gilt, wie auch nach der Roten Liste für Deutschland, als gefährdet.

Bei den Reptilien sind Zauneidechse, Waldeidechse und Blindschleiche im Gebiet vertreten. Dabei kommt vor allen Dingen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng geschützte Art (FFH-Anh. IV) eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet und in Deutschland als gefährdet.



Fransenenzian  
(Foto: B. Schackers / UIH)

Aus der Pflanzenwelt werden beispielhaft der Fransenenzian, das Ruchgras sowie die Fliegen-Ragwurz beschrieben.<sup>22</sup>

Beim Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) handelt es sich um ein an sich häufiges Gras, das allerdings im Wirtschaftsgrünland im Zuge der Intensivierung mehr und mehr verdrängt wird. Ob das Ruchgras in einer Grünlandfläche vorkommt oder nicht, ist auch für den Laien sehr einfach zu erkennen. Das Ruchgras enthält Geruchsstoffe, die denen des Waldmeisters entsprechen. Es sind diese Wirkstoffe, die bei der Mahd des Grünlandes den typischen „Heugeruch“ hervorrufen.

Im Kreis Höxter treten insgesamt 4 Enzianarten auf, davon sind im Stadtgebiet von Nieheim mit dem Fransenenzian, dem Deutschen Enzian und dem Kreuzenzian drei Arten vertreten. Alle drei Arten sind charakteristisch für magere Kalkstandorte und kommen im Planungsraum am Wenkenberg vor. Sie werden bei einer extensiven Beweidung, wie sie für Magerrasen typisch ist, langfristig gefördert, da sie aufgrund von Bitterstoffen vom Weidevieh gemieden werden.

<sup>22</sup> Einen guten Überblick über die Verbreitung der einzelnen Pflanzenarten im Kreis Höxter bietet der „Atlas zur Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen im Kreis Höxter und angrenzenden Gebieten“– Ergebnisse der Florakartierung 1980 bis Mai 1997 –(Stefan Häcker; in: EGGE-WESER, Band 9, Seiten 9-152, Höxter 1997) <http://www.egge-weser-digital.de/html-inhalte/09009017.html>

Bei der Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) handelt es sich um eine Orchideenart, die meist auf mageren Grünlandflächen, aber auch in humusdurchsetzten Schotterbänken von Gebirgsflüssen vorkommt. Die Art gehört zu den typischen Insekten- oder auch Sexualtäuschblumen, wobei die Blütenblätter in Form und Farbe eine Wespe nachahmen und so die Männchen von Grabwespen anlocken. Zusätzlich zu dieser Fernanlockung findet eine sogenannte Nahanlockung in Form eines spezifischen Duftes, der dem Sexualhormon der Weibchen entspricht, und durch Berührungsreize statt. Durch die Begattungsversuche der männlichen Grabwespen werden die Pollen übertragen.



Fliegen-Ragwurz  
(Foto: D. Leifeld / UIH)

### Problematische Tier- und Pflanzenarten

Als problematische Tier- und Pflanzenarten werden sogenannte „invasive Neobiota“ bezeichnet. Dies sind gebietsfremde Arten, die in den letzten Jahrhunderten durch den Menschen in den Raum eingeführt oder eingeschleppt worden sind und sich negativ auf das ökologische Gleichgewicht auswirken<sup>23</sup>.

Kartoffelfäule, Kartoffelkäfer, Reblaus, Ulmenkrankheit, Krebspest, Waschbär, Marderhund, Herkulesstaude, Franzosenkraut oder Wasserpest sind typische Beispiele für invasive Neobiota. Durch die aus Amerika eingeschleppte Krebspest sind die Bestände des auch im Kreis Hörter ehemals häufigen einheimischen Edelkrebses fast überall erloschen. Die Ulme war noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts ein Baum, der, ähnlich wie die Linde, im Bild der Dörfer und Alleen häufig zu sehen war. 1918 wurde aus Asien ein Pilz eingeschleppt, dem die einheimischen Ulmen in großem Maße zum Opfer fielen. Heute sind alle einheimischen Ulmenarten so selten, dass sie auf der Roten Liste stehen.

Haben diese eingebrachten, gebietsfremden Arten unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten so spricht man von invasiven Neobiota. Die Wirkung dieser invasiven Neobiota gilt nach der Zerstörung von Lebensräumen weltweit als ein Hauptfaktor der Bedrohung und Vernichtung der Artenvielfalt.

Das Aussetzen fremder Tier- und Pflanzenarten ist per Gesetz verboten, eine nachträgliche Bekämpfung ist nur in Einzelfällen möglich. Gerade im Heilklimaort Nieheim sollten folgende Arten, die für den Menschen gesundheitsschädlich sind, beobachtet und nach Möglichkeit bekämpft werden:



Riesen-Bärenklau (Foto:  
Appaloosa (CC-Lizenz 3.0  
(by-sa)))

Der Riesen-Bärenklau wurde als Zierpflanze eingeführt. Die ganze Pflanze, besonders der Saft, enthält phototoxisch wirkende Stoffe. Bei Berührung und zusätzlicher oder nachträglicher Sonneneinstrahlung können sich schwere Hautentzündungen mit starker Blasenbildung entwickeln. Die Hautveränderungen gleichen Verbrennungen dritten Grades und führen gelegentlich zu mehrwöchigen Klinikaufenthalten. Sie heilen nur langsam ab und hinterlassen narbenähnliche, strichförmige Hyperpigmentierungen.

<sup>23</sup> Eine Übersicht über Neophyten findet sich unter folgendem Internetlink des BfN: <http://www.floraweb.de/neoflora/>

Die Beifuß-Ambrosie<sup>24</sup> ist eine Pflanze, die aufgrund ihrer allergieauslösenden Pollen problematisch ist. Bereits wenige Pollenkörner in der Atemluft können die Entwicklung einer Ambrosia-Allergie mit Heuschnupfen und häufig auch schwerem Asthma bewirken. In Nordrhein-Westfalen tritt die Beifuß-Ambrosie bisher nur unbeständig auf. Sie kommt vor allem in Gärten und an Vogelfutterplätzen zur Entwicklung, wo sie aus mit Ambrosia-Samen verunreinigten Vogelfuttermischungen hervorgeht. Sonnenblumenfelder oder Blühstreifen, die mit verunreinigtem Saatgut angesät worden sind, können auch größere Ambrosia-Bestände hervorbringen. Eingebürgerte Populationen sind aber in NRW bisher nicht bekannt. Um die Einbürgerung auch zukünftig zu verhindern, sollten die Pflanzen nach Möglichkeit vor der Blüte und Samenreife ausgerissen werden. Größere Bestände (> 10 Pflanzen) sind an die zuständigen Behörden zu melden. Da Ambrosia-Samen im Boden bis zu 40 Jahre lang keimfähig bleiben können, sollten Ambrosia-Fundorte nach Möglichkeit auch in den Folgejahren kontrolliert werden.



Beifuß-Ambrosie (Foto: Brunga (CC-Lizenz 3.0 (by-sa)))

Neben diesen Neophyten wurden und werden auch Tiere, die sogenannten Neozoen, in die Landschaft eingebracht, welche sich unerwünscht entwickeln können. Zum Teil handelt es sich dabei auch um als Haustiere gehaltene Arten, welche unerlaubt in der freien Landschaft ausgesetzt werden. So wurden und werden beispielsweise Kaulquappen des Ochsenfroschs teilweise über den Tierhandel für Gartenteiche angeboten. Von dort aus breiten sie sich in die Landschaft aus und stellen eine nicht unerhebliche Gefahr für die heimischen Amphibien dar.



Waschbär (Foto: Quartl (CC-Lizenz 3.0 (by-sa)))

Bei den Neozoen ist insbesondere der stetig anwachsende Bestand der Waschbären, der bei uns keine natürlichen Feinde hat, zu erwähnen. Die Zahl der geschossenen Waschbären hat sich in NRW von 1992 bis 2002 auf das 16-fache erhöht. Von 2002 bis 2012 hat sich die Jagdstrecke nochmals vervierfacht. Heute leben über 50 % des Waschbären-Bestands von NRW im Kreis Höxter. Durch die enormen Zuwächse wird der Allesfresser nach und nach auch zu einer Gefahr für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Zunehmend entdeckt die Art auch Städte und Ortschaften als Lebensraum für sich und durchwühlt, insbesondere in den Wintermonaten, auch den menschlichen Müll nach Fressbarem. In Dachstühlen und Schuppen richten sie sich zum Teil häuslich ein. Dann bereiten die possierlichen nachtaktiven Kleinbären ihren Hausbesitzern schlaflose Nächte. Über die Jagd kann nur versucht werden, den Bestand zu regulieren, wobei genaue Bestands-Zahlen nicht bekannt sind und lediglich über die Jagdstrecken hochgeschätzt werden können.

<sup>24</sup> Das LANUV hat speziell für die Beifuß-Ambrosie einen eigenen Internetauftritt erstellt.  
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/ambrosia.htm>

## 5 Raumnutzungen / Infrastruktur

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird die Entwicklung des Stadtgebiets sowie aktuelle Daten und Fakten zu Verkehr, Wirtschaft und Energie kurz vorgestellt. Anschließend werden die für das Stadtgebiet wichtigsten Nutzungstypen (Wasser-, Land-, Forstwirtschaft sowie Tourismus/Erholung) beschrieben. Bei der Darstellung der Nutzungen ist auch die Frage interessant, inwieweit Konflikte oder auch positive Synergien zum Naturschutz und der Landschaftspflege bestehen. Hierbei sind vor allem die absehbaren Entwicklungstendenzen von Interesse, da im Bestand Korrekturen meist nur schwierig vorgenommen werden können.

### 5.1 Siedlung, Verkehr, Wirtschaft, Energie

Die Stadt Nieheim ist mit aktuell 6.292 Einwohnern, die sich auf insgesamt 10 Ortschaften verteilen, eine vergleichsweise kleine Kommune. Veränderungen, die den ländlichen Raum in den letzten Jahrzehnten betreffen, sind auch an Nieheim nicht spurlos vorbeigegangen. Dies betrifft insbesondere den Strukturwandel in der Landwirtschaft. Die Zahl der Betriebe ist deutlich zurückgegangen. Hofstellen in den Orten sind vielfach in die freie Landschaft ausgesiedelt worden. Der öffentliche Haushalt der Stadt Nieheim ist stark belastet, allerdings befindet sich die Stadt nicht im Haushaltssicherungskonzept. Seit Jahren verzeichnet Nieheim einen Bevölkerungsrückgang, der sich auch in der Zukunft fortsetzen wird. Wie für den ländlichen Raum typisch, ist das ehrenamtliche Engagement der Bevölkerung in Nieheim besonders ausgeprägt und aus vielen Bereichen nicht wegzudenken.

#### Bevölkerung:

Der Kernort selbst verfügt über 2.972 Einwohner mit 1. Wohnsitz, der nächst größere Ort ist Sommersell mit 654 Einwohnern. Der kleinste Ort ist Schönenberg (54 Einwohner) gefolgt von Erwitzen mit 132 Einwohnern.

Einwohnerzahl Stand: 31.12.2015 (Angabe der Stadt Nieheim).

Wie viele andere Orte im ländlichen Raum ist Nieheim seit Jahren vom so genannten „Demographischen Wandel“ betroffen. Nieheim wird in einer Studie der Bertelsmannstiftung dem Demographietyp 5 „Städte und Gemeinden in strukturschwachen ländlichen Räumen“ zugeordnet. (<http://www.wegweiser-kommune.de/datenprognosen/kommunaledaten/KommunaleDaten.action>)

Ort	Einwohnerzahl 31.12.2015
Entrup:	350
Erwitzen:	132
Eversen:	480
Himmighausen:	466
Holzhausen:	380
Merlsheim:	316
Nieheim:	2972
Oeynhaus:	488
Schönenberg:	54
Sommersell:	654
GESAMT	6.292

Charakteristisch für den Demographietyp 5 ist, dass bereits seit Mitte der 90er Jahre die Bevölkerung abnimmt. Dies trifft auch für Nieheim zu. Auch in die Zukunft hinein ist ein weiterer Bevölkerungsrückgang absehbar. Von 2012 bis 2025 wird nach der Bertelsmannstiftung die Bevölkerung in Nieheim um rund 11 % abnehmen. Dies hätte einen absoluten Rückgang auf ca. 5.690 Personen zur Folge.

(<http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/bevoelkerungsprognose+nieheim+bevoelkerungsstruktur+2012-2030+tabelle>)

Dieser Bevölkerungsrückgang sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft ist dabei maßgeblich durch Abwanderungsverluste bestimmt. Es sind insbesondere jüngere Menschen, die für die Ausbildung oder den Beruf ihren Heimatort verlassen müssen. Der Rückgang der Bevölkerung ist also zusätzlich mit einer Verschiebung im Altersaufbau der Bevölkerung verbunden. Sofern sich generell bundesweit die wesentlichen Rahmenbedingungen nicht ändern, wird man diese Bevölkerungsentwicklung in Nieheim nicht aufhalten können. Man kann versuchen, sie abzumildern, indem man z. B. über niedrige Baulandpreise mit Kinderrabatten versucht, den Zuzug von Menschen zu fördern. Dabei steht man allerdings in der Konkurrenz zu den anderen Orten im Kreis Höxter und auch im Kreis Lippe, die eine vergleichsweise Entwicklung zu verzeichnen haben.

### **Siedlungsentwicklung:**

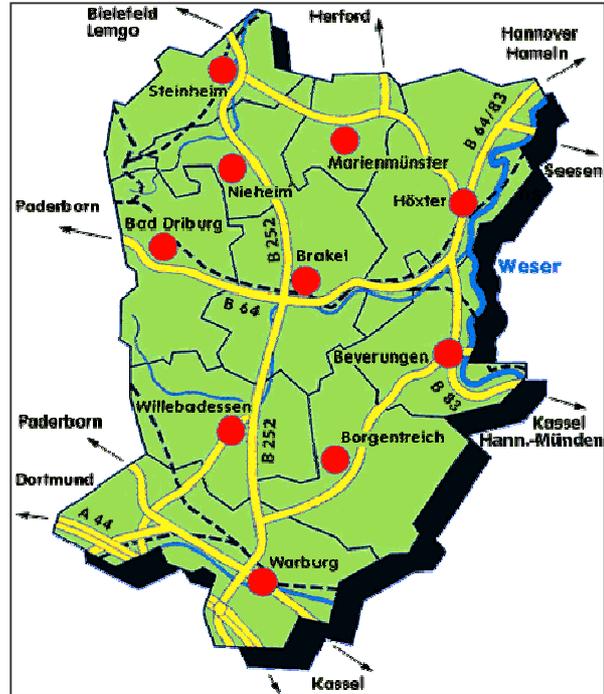
Die Stadt Nieheim hat in ihrer Siedlungsstruktur den Charme einer historischen Landstadt erhalten können. Fachwerkhäuser und verwinkelte Straßen, Brunnen oder offen verlaufende Bäche prägen das Bild der Stadt. Auch die Dörfer konnten sich die alte gewachsene Struktur erhalten und sind nicht durch ausufernde Neubaugebiete überformt worden. In Holzhausen, Himmighausen und Merlsheim bestehen alte Gutshöfe, die mit ihren herrschaftlichen Gebäudeensembles und den teilweise erhalten Parkanlagen das Ortsbild maßgeblich prägen.

In der Stadt Nieheim und auch in den Dörfern stehen genügend freie Bauplätze zur Verfügung. Die Stadt Nieheim bietet zurzeit per Internet in den Ortschaften Entrup, Merlsheim, Holzhausen, Oeynhaus, Sommersell und Nieheim Baugrundstücke an. Die Kosten je qm Bauland (inkl. Erschließungskosten) variieren dabei zwischen ca. 20 bis 40 €. Von der Stadt werden aktuell 24 Bauplätze angeboten, weitere rund 20 Plätze sind per B-Plan ausgewiesen und könnten mittelfristig bereitgestellt werden. Zudem besteht ein umfangreiches Angebot an Wohnhäusern auf dem Immobilienmarkt.

Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbaulandflächen wird damit kein Konfliktpotential zum Naturschutz bilden. Um die Attraktivität aller Ortsteile zu sichern, kann es zwar sinnvoll sein, im kleinen Rahmen Baugebiete oder Abrundungssatzungen auszuweisen, um so in jedem Ort Bauplätze vorzuhalten. Der Schwerpunkt der baulichen Entwicklung muss aber in der Innenentwicklung gesehen werden, also der Nutzung vorhandener Gebäude oder dem Abriss nicht nutzbarer Objekte. Von der Stadt Nieheim selbst ist ein Leerstandskataster für alle Dörfer erarbeitet worden. Neben der Stadtverwaltung sind es in Nieheim die Dorfgemeinschaften, die sich im Rahmen der Dorfentwicklung diesem Thema sehr intensiv widmen.

**Verkehr:**

Durch das Stadtgebiet von Nieheim verläuft als wichtigste Verkehrsachse die B 252, die landläufig als Ostwestfalenstraße bezeichnet wird. Über die Ostwestfalenstraße besteht im Norden eine Anbindung an die A 2 Bielefeld-Hannover, im Süden ein Anschluss an die A 44 Dortmund-Kassel. Im nördlichen Stadtgebiet von Nieheim tangiert die B 239, die von Steinheim nach Höxter führt. Von Nieheim aus führt die L 755 in östlicher Richtung nach Höxter, diese Landstraße stellt zudem nach Westen die direkte Verbindung nach Paderborn dar. Die Stadt Nieheim verfügt über keinen Bahnhof. Umfassende Straßenneu- oder Ausbaumaßnahmen, die in der Regel zu Konflikten mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege führen könnten, sind im Stadtgebiet in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich sukzessive über neuere Bestimmungen für die Anlage von Straßenbäumen ergeben. Aufgrund der Unfallproblematik werden bei Neuanspflanzungen von der Straßenbauverwaltung deutliche Abstände zur Fahrbahn eingehalten. Als Richtwert werden hier 4,5 m angesetzt. Vorhandene Bäume, die deutlich näher zur Fahrbahn stehen, werden aber nicht gefällt, sie werden nur nicht ersetzt, wenn sie abgängig sind.

**Wirtschaft:**

Nieheim ist ein Grundzentrum in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Struktur. Eine überlokale Bedeutung als Wirtschafts- oder Arbeitszentrum besteht nicht. Nieheim ist ein typischer Auspendlerort; rund 500 Nieheimer haben ihren Arbeitsplatz im Stadtgebiet, während über 1.700 zu ihrem Arbeitsplatz auspendeln müssen.

**Kommunalprofil Nieheim, Stadt**

16/28

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.6.2014 nach Geschlecht**

Geschlecht	Beschäftigte am Arbeitsort		Beschäftigte am Wohnort		Pendler-saldo <sup>1)</sup>
	insgesamt	darunter Einpendler <sup>1)</sup>	insgesamt	darunter Auspendler <sup>1)</sup>	
<b>Insgesamt</b>	<b>1 008</b>	<b>550</b>	<b>2 210</b>	<b>1 752</b>	<b>-1 202</b>
Männlich	569	328	1 286	1 045	- 717
Weiblich	439	222	924	707	- 485

1) über die Gemeindegrenzen

(<https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/I05762028.html>)

Rund 42 % der Beschäftigten arbeiten im 2. Sektor (produzierendes Gewerbe und Handel). Damit liegt Nieheim leicht über dem Kreisdurchschnitt. Allerdings hat sich in den letzten Jahren eine Verschiebung zugunsten des 3. Sektors ergeben. Im 3. Sektor (Dienstleistungsbereich) sind 54 % beschäftigt. Der 1. Sektor (Land-, Forstwirtschaft) nimmt nur noch 4 % ein. In Nieheim sind in den letzten Jahren in einem deutlichen Maße Arbeitsplätze verloren gegangen.

Nieheim verfügt über ein Gewerbegebiet, das sich am östlichen Siedlungsrand befindet. Es grenzt direkt an die Ostwestfalenstraße. Einzelne Gewerbeflächen sind noch frei, sodass zzt. kein Bedarf an Neuausweisungen besteht. Neben Gewerbebetrieben selbst sind im Gewerbegebiet auch Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Im Stadtgebiet sind verschiedene mittelständische Betriebe angesiedelt. Dabei spielen Unternehmen aus dem Bereich Holzwirtschaft (Sägewerk, Holzbau, Möbelunternehmen) und der Metallbau eine prägende Rolle.

Im Dienstleistungssektor kommt dem Pflegebereich eine immer größere Bedeutung zu. Als wichtiger Arbeitgeber kann hier z. B. das St. Nikolaushospital (Altenwohn- und Pflegeheim) genannt werden. Eine überdurchschnittliche Bedeutung hat in Nieheim aber auch der Tourismusbereich.

#### **Sonstiges:**

Im Bereich des Bilster Berges ist im Jahr 2013 eine Test- und Präsentationsstrecke für die Automobilindustrie in Betrieb genommen worden. Es handelt sich hierbei um einen ehemaligen Militärstandort, der zwar im Gebiet der Stadt Bad Driburg liegt, aber unmittelbar an Nieheim angrenzt (etwa auf der Höhe von Oeynhausen).

Östlich der Ortschaft Holzhausen besteht eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen, die im Jahr 2014 von 65,3 ha auf insgesamt 217,5 ha erweitert wurde. Die Förderung der Windenergie hat in der Energiepolitik des Bundes und des Landes eine hohe Priorität. Das Ziel der Landesregierung von NRW ist es, die Energiegewinnung durch Windenergieanlagen durch Repowering oder auch durch neue Windparks erheblich zu steigern. Entsprechende Entwicklungen sind auch für das Stadtgebiet von Nieheim spürbar. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht dabei sowohl aus Artenschutzsicht als auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbildes durchaus Konfliktpotential.

Ein besonders hohes Konfliktpotential besteht bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald. Nach den aktuell bestehenden Vorgaben der Regionalplanung sind zur Zeit Windkraftanlagen im Wald unzulässig. Auch bei einer Änderung der regionalplanerischen Ziele sollten Standorte im Wald generell erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn im Offlandbereich keine geeigneten Flächen vorhanden sind. Unter welchen Kriterien Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, ist insbesondere in dem aktuell geltenden Windenergieerlass sowie im Leitfaden Windenergie im Wald definiert. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind zurzeit nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Innenbereich zulässig. Hier kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Anlage auch allgemein in der freien Landschaft zulässig sind. Die Auswirkungen solcher Anlagen auf die Natur und die Landschaft sind natürlich abhängig vom Standort. In der Regel sind die Auswirkungen auf den Artenschutz eher gering; negative Auswirkungen ergeben sich eher im Bereich Landschaftsbild.

Neben Windkraft und Solarenergie muss auch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen angesprochen werden. Die Anzahl von Biogasanlagen nimmt im Kreisgebiet kontinuierlich

zu. Damit ist zumeist auch eine Vergrößerung der Maisanbauflächen verbunden; ein Effekt, der aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kritisch zu bewerten ist. Steuerungsmöglichkeiten bestehen hier allerdings nicht. Bislang keine Rolle spielte die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, d. h. Flächen, die mit schnell wachsenden Gehölzen, wie z. B. Weiden, bepflanzt und in einem Turnus vom mehreren Jahren maschinell genutzt werden. Gerade im Bereich der Energiewirtschaft ist die weitere Entwicklung neben dem technischen Fortschritt maßgeblich durch die Politik und die damit verbundene Förderung geprägt.

Östlich von Oeynhausen befindet sich das Kompostwerk Nieheim, eine Anlage, in der die kreisweit anfallenden Abfälle der Grünen Tonne verwertet werden.

Die Stadt Nieheim engagiert sich seit Jahrzehnten im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Im Jahr 2010 wurde die Ortschaft Oeynhausen als Bundes-Silberdorf prämiert. Im Jahr 2012 hat die Ortschaft Entrup als Kreis-Golddorf 2010 am Landeswettbewerb teilgenommen und wurde mit der Silbermedaille ausgezeichnet.

Der Dorfwettbewerb ist für die Stadt Nieheim ein wichtiger Baustein der Dorfentwicklung. Darüber hinaus werden allen Ortschaften Dorfwerkstätten als Instrument der Dorfentwicklung angeboten.

## **5.2 Wasserwirtschaft**

Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Planungsraum um Nieheim befinden sich in der Kernstadt Nieheim sowie in den Ortschaften Entrup, Erwitzen, Holzhausen, Merlsheim und Sommersell. Die Versorgung ist auch bei Ausfall einer Gewinnungsanlage im gesamten Stadtgebiet durch einen weiträumigen Ringverbund der Gewinnungsanlagen sichergestellt.

Bis auf die Quelle Erwitzen wird das Grundwasser aus Tiefbrunnen gefördert. Grundwasserleiter sind hier die teilweise stark geklüfteten Muschelkalke des Oberen und Unteren Muschelkalkes.

Zum nachhaltig wirksamen Schutz der aktuell als Trinkwasser genutzten Grundwasservorkommen wurden für alle Gewinnungsanlagen Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Die Schutzgebiete gliedern sich in verschiedene Schutzzonen. Die Zone I umfasst den unmittelbaren Fassungsbereich, die engere Zone II reicht von der Grenze des Fassungsbereiches bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in die Gewinnungsanlage benötigt. Auf diesem Wege sollen bei der Bodenpassage mögliche Krankheitserreger (Bakterien und Mikroorganismen) im Grundwasser absterben. Die weitere Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren, chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Innerhalb der Grenzen der Wasserschutzgebiete sind bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur eingeschränkt möglich. Der direkte Fassungsbereich ist in der Regel eingezäunt. Innerhalb der Schutzzone II kommen insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen, Abgrabungen, Verkehrsanlagen, die Lagerung wassergefährdender Stoffe aber auch das Umbrechen von Dauergrünland als Gefahrenherde in Betracht und sind in der Regel dort verboten oder genehmigungspflichtig.

Die derzeitige Qualität des Grundwassers (Rohwassers) ist ausreichend gut, so dass ohne aufwendige Aufbereitung dieses Wasser direkt als Trinkwasser genutzt werden kann.

Um die Gefahren durch diffuse Eintragsquellen, wie der landwirtschaftlichen Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, auch über die Grenzen der Schutzgebiete hinaus zu

reduzieren, wurde im Jahre 1992 die kreisweite Kooperation zum Gewässerschutz zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft gegründet.

Durch die v.g. Gewinnungsanlagen, insbesondere durch den Verbund der einzelnen Versorgungsgebiete, ist die Wasserversorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet Nieheim für die Zukunft ausreichend gesichert. Neue Versorgungsanlagen sind nicht erforderlich.

Das wichtigste Fließgewässer im Bereich der Stadt Nieheim ist die Emmer. Die Emmer fließt westlich von Merlsheim in das Stadtgebiet. Bei Himmighausen mündet der Fischbach in die Emmer, die hier nach Osten fließt. Gut einen Kilometer östlich von Oeynhausen nimmt die Emmer den von Südwesten zufließenden Mühlenbach auf. Zwei Kilometer weiter schwenkt die Emmer in einem großen Bogen in eine nördliche Fließrichtung um. In diesem Bogen mündet der von Osten kommende Beberbach in die Emmer. Im weiteren Verlauf übertritt sie die Grenze nach Steinheim.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Emmer beginnt westlich von Oeynhausen. Überschwemmungsgebiete sind für den Hochwasser- und Gewässerschutz bedeutende Gebiete, die in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Die Errichtung baulicher Anlagen und Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiete sind verboten und können nur unter strengen Vorgaben durch die zuständige Wasserbehörde genehmigt werden. Das gilt ebenso für Maßnahmen in und an Gewässern sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen.

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert, dass alle Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer zehn Quadratkilometer einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen müssen. Im Rahmen der Umsetzung sind auch für die Emmer, den Mühlenbach zur Emmer, Röthe, Beberbach, Grundbach, Emders Bach und Kleinenbredener Bach Maßnahmen erforderlich. Neben den genannten Hauptgewässern gelten diese Forderungen auch für die kleineren Gewässer, wie den Schierenbach und Jesuitenbach, die aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebietes aber nicht berichtspflichtig sind. Erforderliche Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer sind z. B. der Rückbau von Querbauwerken, die Offenlegung verrohrter Gewässerabschnitte und Maßnahmen zum Anstoß von Eigendynamik durch Uferaufweitungen und Einbau von Strömunglenkern.

Im Jahr 2010 wurde im Kreis Höxter ein Handlungskonzept zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie festgesetzt. Dieses „Strahlwirkungskonzept“ legt die Fließgewässerabschnitte fest, in denen Renaturierungsmaßnahmen zur Strukturverbesserung durchzuführen sind, denn ein naturnaher Gewässerabschnitt, der sich in sehr gutem oder gutem Zustand befindet, kann auf benachbarte Gewässerabschnitte eine positive „Strahlwirkung“ haben. Im Stadtgebiet Nieheim sind 13 Strahlursprünge neu anzulegen sowie 2 Strahlursprünge zu verlängern.

Im Rahmen des Projektes „Gewässerentwicklung im Kreis Höxter“, bei dem zurzeit bestimmte Fließgewässer abschnittsweise renaturiert werden, wurden im Stadtgebiet Nieheim bisher Maßnahmen am Beberbach, an der Röthe, am Fischbach, am Holmbach, am Mühlenbach (Emmer), am Emders Bach, am Mühlenbach (Beber) sowie an der Emmer durchgeführt.

### 5.3 Landwirtschaft<sup>25</sup>

Das Gebiet des Landschaftsplanes Nieheim ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Lediglich am westlichen Rand des Plangebietes, im Bereich des Eggegebirges sowie südlich von Nieheim in den Gemarkungen Nieheim, Holzhausen und Erwitzen, finden sich aufgrund der Topographie noch größere Waldflächen.

Etwa die Hälfte des Stadtgebietes gehört zur Steinheimer Börde, einer fruchtbaren Lösslandschaft, welche günstige Bedingungen für die Landwirtschaft bereithält.

Insgesamt 5.023 ha von den 7.979 ha Fläche des Stadtgebietes wurden 2007 landwirtschaftlich genutzt und zwar zum überwiegenden Teil als Ackerland (3.921 ha).

Im Jahr 2007 wirtschafteten in Nieheim insgesamt 129 landwirtschaftliche Betriebe, davon wurden ca. 1/3 im Haupterwerb und ca. 2/3 im Nebenerwerb geführt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich seit 1991 nahezu halbiert. Der Strukturwandel drückt sich deutlich im Rückgang der Zahl der Betriebe mit weniger als 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aus. Der Anteil der Betriebe mit 50 und mehr Hektar Fläche stieg hingegen im Zeitraum von 1987 bis 2007 von 3 % auf 26 %. Die Betriebe mit mehr als 50 ha pro Betrieb bewirtschaften zusammen ca. 2/3 der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Stadtgebiet (67 %).

Deutlich zugenommen hat die durchschnittliche Flächenausstattung der einzelnen Betriebe. Sie ist von 18 ha pro Betrieb im Jahr 1987 auf 39 ha pro Betrieb im Jahr 2007 gestiegen. Von 7 % der Betriebe werden gut 1/3 der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bewirtschaftet. Trotzdem haben die kleineren, zumeist Nebenerwerbsbetriebe, nach wie vor eine hohe Bedeutung in der Nahrungserzeugung, als Partner im vor- und nachgelagerten Bereich und nicht zuletzt in der Landschaftspflege.

52 der 129 landwirtschaftlichen Betriebe waren reine Ackerbaubetriebe, 34 Pflanzenbau- und Viehhaltungsbetriebe, 31 Futterbaubetriebe und 2 Veredlungsbetriebe. 12 Unternehmen wurden in Kooperation geführt.

Die Zahl der Tierhaltungen ist in den letzten 20 Jahren drastisch zurückgegangen (s. Tabelle). Die Schweinehaltungen sind seit 1987 auf knapp ein Viertel gesunken und nicht ein Drittel (29 %) der Rinderhaltungen von 1987 sind bis 2007 geblieben.

#### Entwicklung der Tierhaltungen im Stadtgebiet Nieheim

Tierhaltungen	1987	1991	1995	1999	2003	2007
Schweinehaltungen insgesamt	196	159	131	77	60	46
davon Sauenhaltungen	106	70	52	35	25	19
Schweine insgesamt	12.697	15.627	16.257	20.376	19.470	17.294
davon Sauen/Eber	1.782	1.374	1.318	1.120	990	1.017
Rinderhaltungen insgesamt	153	128	94	62	51	45
davon Milchkuhhaltungen	93	78	50	31	26	22
Rinder insgesamt	4.961	4.501	3.599	2.977	2.679	2.476
davon Milchkühe	1.563	1.333	1.084	978	925	851

<sup>25</sup> Alle Daten zur Landwirtschaft, die nicht anders gekennzeichnet sind, entstammen den Agrarstrukturerhebungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW. Die letzte Erhebung wurde 2007 durchgeführt.

Stark gestiegen ist hingegen die durchschnittliche Zahl der Tiere pro Betrieb, insbesondere in der Schweinehaltung. 1987 hielt ein Schweine haltender Betrieb im Durchschnitt 65 Tiere, 2007 waren es bereits 376. Die Zahl der Sauen pro Betrieb hat sich mehr als verdreifacht und ist von durchschnittlich 17 Tieren pro Betrieb auf 54 Tiere geklettert. Weniger drastisch ist die Zunahme der Tiere pro Betrieb in der Rinderhaltung von im Durchschnitt 32 Tiere pro Betrieb 1987 auf 55 Tiere 2007.

Die Gesamtzahl der im Plangebiet gehaltenen Schweine erreichte im Jahr 1999 mit mehr als 20.000 Tieren einen Höhepunkt. Seitdem ist der Bestand wieder um etwa 3.000 Tiere gesunken. In der Milchviehhaltung dagegen ist ein konstanter Rückgang des Bestandes um fast 50% zu verzeichnen.“

Der Anteil der Milchkuhhaltungen an den Rinderhaltungen ist von 61 % im Jahr 1987 auf 49 % im Jahr 2007 gefallen. Im Stadtgebiet Nieheim gab es 2007 insgesamt 16 Schafhaltungen mit insgesamt 705 Schafen (1 Jahr und älter).

In Anlehnung an landwirtschaftliche Betriebe existieren im Stadtgebiet derzeit 8 Masthähnchenställe sowie ein Legehennenbetrieb. Die anfallenden Trockenkot- bzw. Mistmengen werden in Biogasanlagen verwertet.

Insbesondere der Norden und Osten des Stadtgebietes ist durch große, gut strukturierte Ackerflächen geprägt, die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn - Höxter (2008) als landwirtschaftliche Kernzonen dargestellt sind.

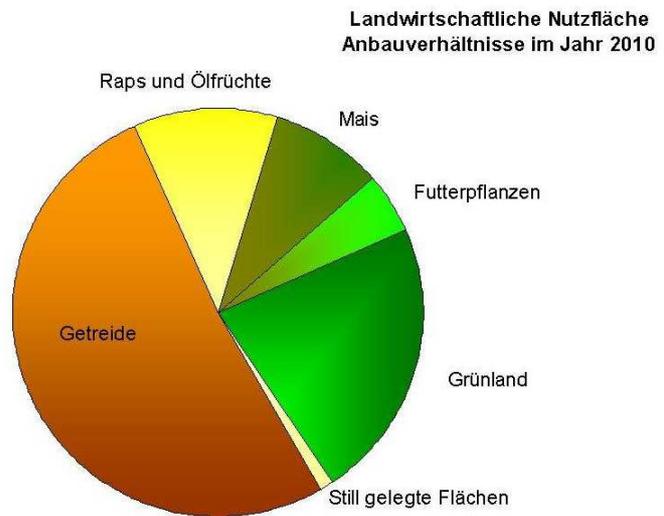
Der Schwerpunkt des Ackerbaus lag 2007 im Getreideanbau (2.545 ha), daneben spielen der Anbau von Winterraps (593 ha) und der Anbau von Futterpflanzen (450 ha) vornehmlich Mais (264 ha) eine bedeutende Rolle. Der Anbau von Mais beanspruchte insgesamt 7 % der gesamten Ackerfläche.

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche im Jahr 2010 ist im obenstehenden Kreisdiagramm dargestellt. Der Maisanteil an der ackerbaulichen Nutzung betrug 11 %, auf 15 % der Ackerflächen wurde Raps und auf 66 % Getreide angebaut<sup>26</sup>.

Insgesamt 1.100 ha Dauergrünland wurden 2007 überwiegend als Mähweiden (858 ha) bewirtschaftet, 143 ha als reine Weiden und 39 ha als Streuwiesen und Hutungen.

Der Dauergrünland-Anteil im Stadtgebiet Nieheim ist in der Zeit von 1987 bis 2007 von 1.413 ha um 313 ha auf 1.100 ha zurückgegangen.

Bedingt durch den starken Rückgang der Rinderhaltungen gestaltet sich der Erhalt des Grünlandanteils schwierig. Hinzu kommt, dass man in der Rinderhaltung zunehmend auf die intensive Nutzung des Grünlandes angewiesen ist. Um eine extensive Grünlandnutzung zu forcieren, sollte die Förderung der vertraglich geregelten Bewirtschaftung auch außerhalb von Naturschutzgebieten möglich werden.



<sup>26</sup> Daten der Landwirtschaftskammer NRW

### **Grünland**

Der Umbruch von Grünland ist im Normalfall zulässig und wird durch diesen Landschaftsplan nicht über die bestehenden Regelungen des Landes und des Bundes hinaus eingeschränkt. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland in Überschwemmungsgebieten sowie in gesetzlich geschützten Biotopen untersagt. In der Regel ist auch in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen sowie in Wasserschutzgebieten II ein Umbruch unzulässig. Auf erosionsgefährdeten oder grundwassernahen Standorten entspricht der Grünlandumbruch nicht der „Guten Fachlichen Praxis“ und ist daher in der Regel auch nicht angebracht. Darüber hinaus ist aufgrund der Vorgaben der EU sicherzustellen, dass der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht erheblich abnimmt. Vergleichswert hierfür ist das im Jahr 2003 festgestellte Verhältnis im Land Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der Verringerung des Dauergrünlandes in Nordrhein-Westfalen wurde am 12.01.2011 eine landeseigene Rechtsverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW) erlassen. Danach darf ein Umbruch nur nach erteilter Genehmigung und bei gleichzeitiger Neuanlage von Grünland erfolgen. Strengere Regelungen zum Umbruch von Grünland bergen jedoch auch die Gefahr, dass immer mehr Grünland aus der Bewirtschaftung genommen wird und wegen der ausbleibenden Nutzung nicht offen gehalten werden kann. Damit verliert es auch für den Naturschutz an Bedeutung. Um eine struktur- und artenreiche Kulturlandschaft zu erhalten bzw. naturschutzfachlich weiterzuentwickeln, sollte die Förderung einer Grünland-Bewirtschaftung auch über die Schutzgebietenkulisse hinaus vertraglich geregelt werden können.

### **Biomasseanbau**

Die Nutzung von Biomasse (nachwachsenden Rohstoffen) zur Stromerzeugung, Wärmenutzung und zur Kraftstoffgewinnung hat bundes- und landesweit in den letzten Jahren – begünstigt durch staatliche Förderungen – kontinuierlich zugenommen. Aktuell werden bundesweit Fruchtfolgeversuche durchgeführt, um ökologisch tragfähige und gleichzeitig wirtschaftliche Alternativen zum Energiemais zu finden.

Im Planungsraum gibt es derzeit drei landwirtschaftlich betriebene Biogasanlagen sowie eine Biogasanlage am Kompostwerk nordöstlich von Nieheim.

Abzuwarten bleibt auch die Entwicklung des Anteils sogenannter Kurzumtriebsplantagen<sup>27</sup> an der Landbewirtschaftung. Der Ausbau des Energieholzbaus in Nordrhein-Westfalen wird u. a. von der RWE stark forciert und könnte zu einer Ausweitung entsprechender Plantagen führen. Inwieweit dieser Ausbau auch das Stadtgebiet Nieheim erfassen wird, lässt sich zurzeit noch nicht abschätzen.

---

<sup>27</sup> Rechtlich werden diese Anlagen im Wald als Wald eingestuft und im Offenland als landwirtschaftliche Nutzfläche

### **Agrarumweltprogramme**

Die Bewahrung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft benötigt auch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen ohne ökonomischen Erfolg für die Betriebe. Um diese Naturschutzleistungen der Landbewirtschaftung zu ermöglichen und zu unterstützen, müssen die wirtschaftlichen Einbußen, die zumeist mit Naturschutzleistungen verbunden sind, ausgeglichen werden. Daher wird die Bewirtschaftung von Grünland zum Teil staatlich gefördert.

Neben pauschalen Ausgleichszulagen wie der „Ausgleichszulage Umwelt“ oder der „Ausgleichszahlung benachteiligter Gebiete“ werden verschiedene Agrarumweltprogramme angeboten, über die eine extensive, an den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtete Landnutzung gefördert wird – so z. B. die extensive Nutzung von Dauergrünland, die Anlage von Blühstreifen oder von Uferrandstreifen, der ökologische Landbau oder die Einhaltung einer weiten, vielfältigen Fruchtfolge.

Von wesentlicher Bedeutung für den Naturschutz ist das Kulturlandschaftsprogramm, das im Kreis Höxter seit 1999 angeboten wird und auch außerhalb von Naturschutzgebieten greift. Gefördert wird z. B. die extensive Grünlandbewirtschaftung, die Anlage von Ackerrandstreifen oder die Pflege von Streuobstwiesen.

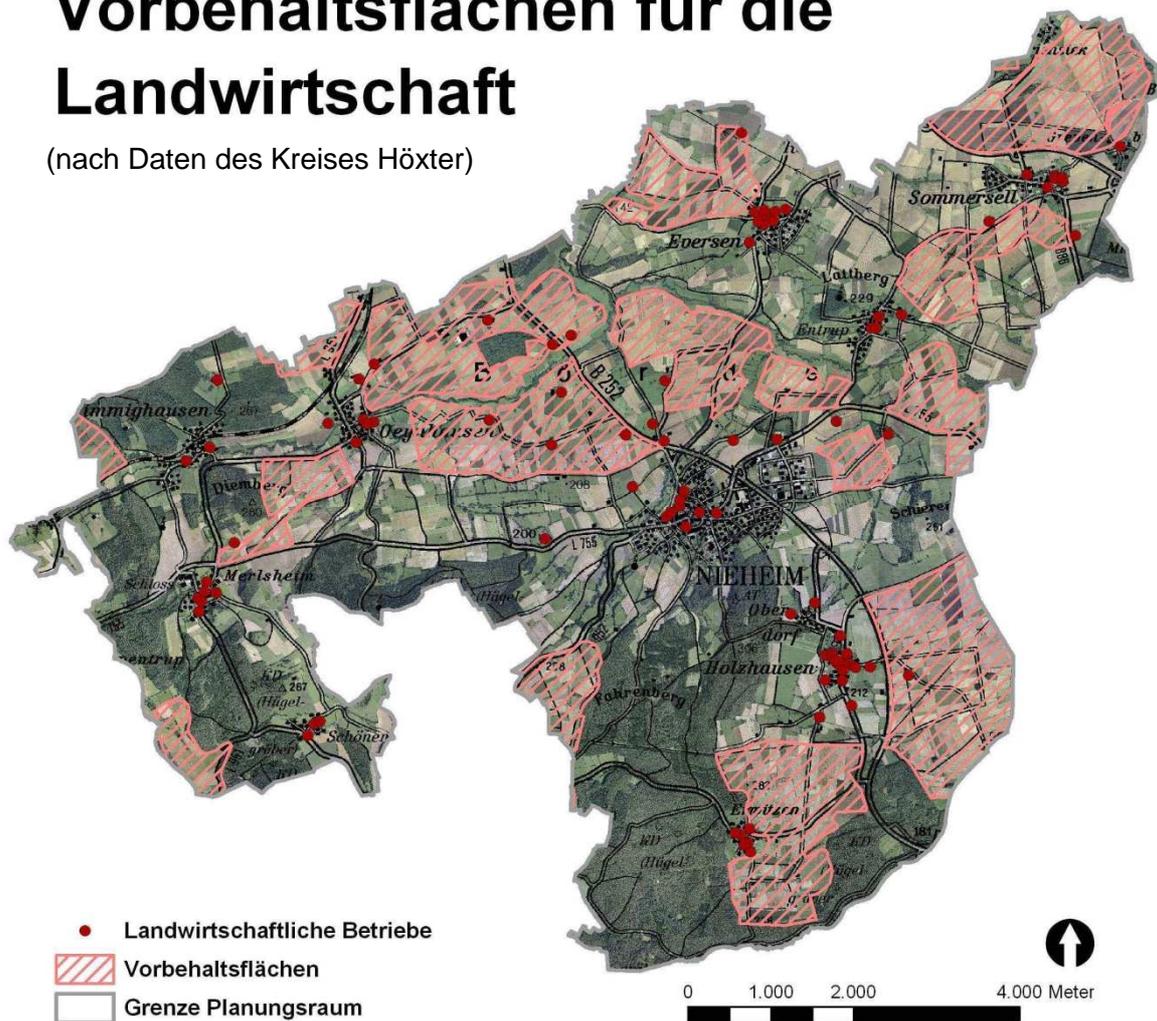
Der Vertragsnaturschutz stellt daneben auch eine wichtige Säule des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Seine Effektivität steht oder fällt jedoch mit dem Umfang an Finanzmitteln, die für die unterschiedlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Bei begrenzten Mitteln bestehen von Seiten des Landes bzw. der EU klare Prioritäten für Neuabschlüsse, d. h. Fördermöglichkeiten gibt es zurzeit schwerpunktmäßig für Flächen in FFH- und Naturschutzgebieten oder in Gebieten, in denen streng geschützte Arten ihren Lebensraum haben.

### **Landwirtschaftliche Kernzonen**

Landwirtschaft benötigt – will sie existenz- und entwicklungsfähig bleiben – eine verlässliche Sicherung ihrer Flächengrundlage. Damit dies bei der Raumplanung die erforderliche Berücksichtigung findet, wurde von der Landwirtschaftskammer NRW im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn - Höxter (2008) – ein Raumnutzungskonzept erarbeitet. Im Rahmen dieses Konzeptes werden Bereiche dargestellt, die für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind und die deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein sollten (siehe nachfolgende Abbildung). Dargestellt werden Bereiche mit besonders günstigen Produktionsbedingungen, d. h. Gebiete mit hochartragreichen Böden und/oder mit einer hohen Ertragssicherheit sowie große, gut strukturierte Bereiche, die ökonomisch gut zu bewirtschaften sind. Auch in Bereichen, in denen die betriebliche Entwicklung schwerpunktmäßig auf Tierhaltung ausgerichtet ist, ist die Sicherung der Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe wichtig.

# Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft

(nach Daten des Kreises Höxter)



## 5.4 Forstwirtschaft

Im Plangebiet Nieheim sind 1.765 ha bewaldet. Dies entspricht einem Waldanteil von 22,1 %, was damit verhältnismäßig niedrig ist. Die mit Wald bestandenen Flächen konzentrieren sich im Wesentlichen südlich und westlich der Stadt Nieheim. Der Norden und Osten des Plangebietes ist in erster Linie landwirtschaftlich geprägt.

Das Waldeigentum ist überwiegend in privatem Besitz, wobei der Großprivatwald (Eigentümer mit mehr als 100 ha Waldbesitz) mit einem Anteil von 65 % an der Gesamtwaldfläche die größte Rolle spielt. Mitglieder in der Forstbetriebsgemeinschaft Nieheim-Steinheim-Marienmünster, welche durch das Regionalforstamt Hochstift betreut wird, sind der Großteil des Kleinprivatwaldes und der Kommunalwald im Eigentum der Stadt Nieheim. Der Großprivatwald beschäftigt zum überwiegenden Teil eigenes Forstpersonal, wobei ein Teil ebenfalls Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft ist. Landeseigener Wald findet sich im Gebiet der Stadt Nieheim nicht. In der folgenden Darstellung sind die Besitzverteilung und die Baumartenzusammensetzung abgebildet.

Waldbesitzart	Waldfläche		Baumarten	
	in Hektar	in %	Laubholz in %	Nadelholz in %
<b>Großprivatwald</b>	1.147	65	77	23
<b>Kleinprivatwald</b>	231	13	70	30
<b>Kommunalwald</b>	387	22	52	48

Waldbesitz- und Baumartenverteilung im Planungsgebiet Nieheim

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch einen hohen Laubholzanteil, welcher im Durchschnitt über alle Waldbesitzarten bei 71% liegt. Dominierende Baumart ist die Buche, für welche im Planungsraum optimale Wuchsbedingungen herrschen. Daneben finden sich auf den nährstoffreichen Böden noch sogenannte Edellaubhölzer wie Bergahorn, Esche und Vogelkirsche, aber auch die Eiche zeigt im subkontinentalen Klima der Steinheimer Börde eine hohe Wuchsdynamik.

Unter diesen Bedingungen ist das forstliche Ziel die Erzeugung von Wertholz, welches zur Furnier- und Möbelproduktion auf dem Lagerplatz in Nieheim versteigert wird. Die traditionelle Laub- und Nadel-Stammholzsubmission des Regionalforstamtes Hochstift und des Landesverbandes Lippe, welche das gute Stammholz der Region bündelt, fand im Februar 2016 bereits zum 38. Mal statt.

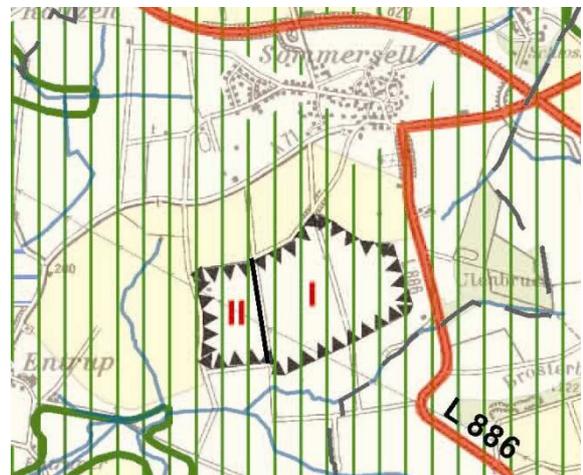
Beim Nadelholz dominiert die Fichte, welche allerdings auf den kalkgeprägten Böden anfällig für Krankheiten ist und daher eine geringe Stabilität aufweist. Fichtenbestände auf Kalkböden sowie andere nicht standortgerechte Bestände sollen aus diesen Gründen in Mischbestände und Laubholzbestände überführt werden. Durch Hiebsmaßnahmen und Lichtsteuerung im Rahmen naturgemäßer Forstwirtschaft sollen lebensraumtypische Baumarten begünstigt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW unterstützt Waldumbaumaßnahmen durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien.

Die hoheitliche Zuständigkeit für alle Waldbesitzarten obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, welcher durch das Regionalforstamt Hochstift vor Ort tätig ist. Dabei steht der dauerhafte Erhalt der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes im Mittelpunkt des Agierens. Das seit Jahrhunderten bewährte Prinzip, diese drei Leistungen gleichzeitig und ebenbürtig im Wald zu erbringen, bezeichnet man als multifunktionale Forstwirtschaft. Die Nachhaltigkeit, als Grundsatz der Waldbewirtschaftung und forstliches Leitbild, wird durch die Zertifizierung nach den Standards von PEFC und in Teilen des Waldbesitzes auch von FSC bestätigt. Die Ausweisung des Hinnenburger Forstes als FFH-Gebiet ist ebenfalls Beleg für die pflegliche Bewirtschaftung der Wälder. Die Auseinandersetzung mit dem Klimawandel und die Sicherstellung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Ansprüche an den Wald unter diesen Bedingungen wird das forstliche Handeln der Zukunft bestimmen.



Wald bei Holzhausen (Foto: K. Knorn / UIH)

Im Nordosten des Plangebiets wird, wie auf dem nebenstehenden Ausschnitt des Kartenblatts 3 des Regionalplans zu sehen, aktuell südlich von Sommersell Ton abgebaut. Im Nahbereich des Abbaus wird von archäologischer Seite ein Römerlager vermutet, wobei archäologische Untersuchungen diesbezüglich bisher nicht durchgeführt werden konnten.



Im Regionalplan ist westlich, nördlich und östlich der derzeitigen Abbaufächen ein weiterer großflächiger Bereich für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen dargestellt. Dabei sind die im Norden und Osten an den heutigen Abbau angrenzenden Flächen der Prioritätsstufe 1 zugeordnet, der westliche Bereich dagegen der Prioritätsstufe 2.

## 5.5 Tourismus, Landschaftsbezogene Erholung

Der Fremdenverkehr spielt in der Stadt Nieheim eine überdurchschnittliche Rolle. Nieheim ist ein anerkannter heilklimatischer Kurort. Diese Anerkennung setzt zum einen ein entsprechendes Heilklima voraus, zum anderen müssen aber auch infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung stehen. Bundesweit gibt es nur 50 heilklimatische Kurorte. In Nordrhein-Westfalen sind aktuell neben Nieheim nur Bad Lippspringe, Nümbrecht und Reichshof-Eckenhagen anerkannt ([http://www.heilklima.de/index.shtml?seite=kurorte&filter\\_on=1&klimatyp=](http://www.heilklima.de/index.shtml?seite=kurorte&filter_on=1&klimatyp=))

Nach der offiziellen Statistik konnten 2015 51.545 Übernachtungen gezählt werden (hierbei werden Betriebe ab 10 Betten erfasst).

Jahr	Geöffnete Beherbergungs- betriebe	Angebote- ne Betten	Ankünfte	Übernachtungen	Durch- schnittliche Aufenthalts- dauer in Tagen	Auslas- tungsgrad der Betten in %
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2015	7	538	15691	51545	3,3	23,3
2014	9	602	17507	54000	3,1	25,9
2013	8	605	17771	57139	3,2	25,6
2012	10	604	16989	58243	3,4	25,6
2011	10	604	20235	68456	3,4	26,4
2010	11	667	22200	72724	3,3	29,9
2009	11	666	20826	68983	3,3	28,4
2008	11	658	20564	69978	3,4	28,5
2007	10	677	20791	75938	3,7	31,6
2006	8	533	19363	71934	3,7	30,8
2005	10	660	17577	65653	3,7	28,7
2004	10	660	18590	71899	3,9	30,7
2003	9	660	17176	69630	4,1	29,1
2002	9	677	16743	68630	4,1	28,2
2001	10	717	17291	72099	4,2	28,9
2000	12	778	17081	70393	4,1	26,0
1995	12	731	16844	76329	4,5	29,8
1990	10	407	14984	62897	4,2	46,6
1985	6	249	10121	41028	4,1	39,8

(<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online/data;jsessionid=2D1921D8EDBE6ED064C42FB5F20E2B06?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=45412-01ir&levelindex=1&levelid=1458290475917&index=1>, tlw. verändert).

Die Zahl der Übernachtungen in den Nachbarstädten betrug im Jahr 2015 zum Vergleich in Bad Driburg rund 680.000, in Marienmünster rund 10.800, in Brakel ca. 40.000, in Schieder-Schwalenberg rd. 30.000. Für Steinheim datieren die letzten Daten aus dem Jahr 2009; damals betragen die Übernachtungszahlen rund 5.300.

Das größte Hotel in Nieheim ist das Hotel „Ambiente“ mit rund 100 Betten, es folgt das Gut Externbrock mit 37 Betten (<http://www.nieheim.de/tourismus/hotelsgaestehaeuser/hotelsgaestehaeuser.html>).

Mit Blick auf die touristische Entwicklung ist die Schließung des Weber-Hauses ein empfindlicher Rückschlag. Das Weber-Haus war eine Bildungseinrichtung des Kolpingwerks, in dem u. a. Veranstaltungen der Arbeitnehmerweiterbildung, der Erwachsenenbildung und der Jugendbildung durchgeführt wurden; es konnte aber auch für Seminare etc. gebucht werden. Das Weberhaus, das über 53 Zimmer mit insgesamt 110 Betten verfügte, diente zwischenzeitlich als Flüchtlingsunterkunft. Aktuell steht das Weberhaus leer, konkrete Pläne für eine Folgenutzung bestehen zur Zeit nicht.

Eine weitere Bildungsstätte mit 60 Betten befindet sich in Himmighausen. Träger dieser Bildungsstätte ist die „Deutsche Jugend in Europa“ (djo), die die Einrichtung als Bildungshaus und Schullandheim führt.

In der Destination von heilklimatischen Kurorten spielen Aktivurlaub (Wandern, Radfahren etc.) sowie Wellness-Angebote eine wichtige Rolle. Die Stadt Nieheim hat im Verbund mit ehrenamtlichem und privatem Engagement in der Vergangenheit erfolgreich verschiedene Veranstaltungen etabliert, wie den „Deutschen Käsemarkt“ oder die „Holztage“ sowie auch Einrichtungen für den Tourismus erhalten, entwickelt oder neu geschaffen.

Beispielhaft können genannt werden

- der Deutsche Käsemarkt,
- die Nieheimer Holztage,
- die Nieheimer Kulturnacht,
- das Westfalen Culinarium,
- das Sackmuseum,
- der Nieheimer Kunstpfad,
- das Hallen- und Freibad am Holster Berg mit Sauna und Gastronomie,
- der öffentliche Zeltplatz am Holster Berg,
- der anerkannt historische Ortskern Nieheim.

Dieses Angebot wird abgerundet über verschiedene Pauschalgebote im Bereich Wellness oder Aktivurlaub. Gerade das Wandern, Nordic Walking oder Radfahren spielen dabei eine große Rolle. Die angebotenen Wanderrouten konzentrieren sich dabei auf das walddreichere südliche Stadtgebiet.

Dass sich Erholung und Naturschutz nicht ausschließen müssen, zeigt das Projekt „Natura 2000 - Naturerleben im Kulturland Kreis Höxter“ des Kreises Höxter. Mit einem Gesamtvolumen von 2,6 Mio. € wurden in den letzten Jahren in der Trägerschaft des Kreises Höxter insbesondere Maßnahmen, wie die Anlage von Wanderwegen, Informationspunkten oder Aussichtstürmen in oder angrenzend an FFH-Gebiete umgesetzt, um so der Bevölkerung auch hier einen naturverträglichen Zugang zu den besonders schutzwürdigen Bereichen zu bieten. Im Bereich des Stadtgebietes Nieheim wurde eine Aussichtsplattform am Naturschutzgebiet Nieheimer Tongruben sowie ein Aussichtsturm im Bereich Entrup errichtet. Der Aussichtsturm befindet sich am Standort einer ehemaligen Station der königlich-preußischen optischen Telegraphenlinie von Berlin nach Koblenz aus der Zeit des 19. Jahrhunderts.

## Planung – die drei Säulen des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan setzt sich, wie bereits im Kapitel 3.1.3 beschrieben, aus drei Hauptelementen zusammen. Den behördenverbindlichen Entwicklungszielen, den allgemeinen Schutzgebietsausweisungen und den unverbindlichen Naturschutzmaßnahmen.

### 6 Entwicklungsziele für die Landschaft - verbindlich für Behörden

Im Landschaftsplan sind nach § 10 Landesnaturschutzgesetz die Entwicklungsziele für die Landschaft darzustellen.

#### § 10 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierversandes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen und geben Auskunft über die prioritären Ziele der Landschaftsentwicklung („Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben“). Sie werden gem. § 10 Abs. 1 LNatSchG sowie § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) flächendeckend in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt. Sie sind verbindlich für Behörden und Träger öffentlicher Belange, aber nicht für den einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer.

In der nachfolgenden Übersicht sind die übergeordneten Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz aufgeführt. Die für den Geltungsraum des Landschaftsplans „Nieheim“ relevanten Ziele sind dabei grün hinterlegt.

<b>Übergeordnete Entwicklungsziele für die Landschaft</b>		<b>Relevanz</b>
<b>1</b>	<b>Entwicklungsziel 1 - Erhaltung und Entwicklung</b>	ja
1.1	Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten	ja
1.2	Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten	ja
<b>2</b>	<b>Entwicklungsziel 2 - Anreicherung</b> Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	ja
<b>3</b>	<b>Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung</b> Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft	ja
<b>4</b>	<b>Entwicklungsziel 4 - Ausbau</b> Ausbau der Landschaft für die Erholung	nein
<b>5</b>	<b>Entwicklungsziel 5 - Ausstattung</b> Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions- und Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	nein
<b>6</b>	<b>Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung</b> Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder geplanter Nutzungsansprüche	ja
<b>7</b>	<b>Entwicklungsziel 7 - Beibehaltung der Funktion</b> Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	ja
<b>8</b>	<b>Entwicklungsziel 8 - Anwendung des Ökokonto-Konzeptes des Kreises Höxter</b> Hinweis: dieses Entwicklungsziel ist zeichnerisch nicht dargestellt	ja
<b>9</b>	<b>Entwicklungsziel 9: Sicherung und Entwicklung der Ertragsfunktion</b> Hinweis: dieses Entwicklungsziel ist zeichnerisch nicht dargestellt	ja

## **Entwicklungsziel 1: Erhaltung und Entwicklung**

Unter diesem Entwicklungsziel werden 2 Kategorien unterschieden:

### **1.1 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume**

Dieses Entwicklungsziel ist überwiegend für die naturnahen, schutzwürdigen Wald- und Gehölzbereiche sowie eng abgegrenzten, überwiegend nutzungsfreien Fließgewässerabschnitte dargestellt. Wälder nehmen im Raum Nieheim, wie bereits dargestellt, eine eher untergeordnete Bedeutung ein, da sich größere Waldgebiete nur im Übergang zum Stadtgebiet Bad Driburg im Süden finden. Sowohl aus landschaftsökologischer Sicht als auch für die landschaftsgebundene Erholung stellen diese Bereiche wichtige Bausteine dar. Sie sind zudem in der Regel wichtige Elemente des Biotopverbundes.

Das einzig vorkommende große Waldgebiet ist als FFH-Gebiet gemeldet und wird damit im Rahmen des Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet gesichert. Die überwiegend nutzungsfreien Gewässerabschnitte sind ebenfalls Teilbereiche größerer FFH-Gebiete und somit auch Teil der Naturschutzgebietskulisse. Die Wälder und Gehölzbereiche werden bereits zum großen Teil naturnah bewirtschaftet oder unterliegen ganz der natürlichen Entwicklung. Die Erhöhung des Laubwaldanteils ist für das Landschaftsplangebiet Nieheim naturschutzfachlich wünschenswert, aber nicht vorrangig. Lediglich an Sonderstandorten, wie z. B. Bachläufen, sollten ggf. vorhandene Fehlbestockungen umgewandelt werden. Wichtig ist, dass die Biotopfunktion der Wälder und Gehölzbereiche im Gebiet nicht eingeschränkt wird. Für die FFH-Gebiete liegen z. T. bereits Bewirtschaftungskonzepte vor.

### **1.2 Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaft**

Dieses Entwicklungsziel ist für Bereiche dargestellt, die aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine besondere Bedeutung aufweisen. Es handelt sich fast durchgängig um Flächen, die auch im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt sind. Im Gegensatz zu den Waldgebieten sind sie vielfach durch Fließgewässerbereiche und deren begleitende Grünlandbereiche oder Lebensräume geprägt, die durch eine traditionelle extensive landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind. Wert bestimmend sind zumeist die Gewässer selbst, Feucht- oder Nasswiesen, Magerrasen oder Magergrünland. Diese Lebensräume sind zum einen durch eine Nutzungsintensivierung als auch durch eine Nutzungsaufgabe gefährdet. Wichtig für diese Gebiete ist, dass sie weiterhin extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Lediglich entlang der Fließgewässer wären in Teilen auch eine Nutzungsaufgabe und eine natürliche Entwicklung der Gewässer mit ihren typischen bachbegleitenden Gehölzbereichen wünschenswert. Die Gebiete stellen in der Regel wichtige Bausteine des Biotopverbundes dar. Teilweise sind sie als FFH-Gebiete ausgewiesen und werden somit im Landschaftsplan als Naturschutzgebiete gesichert.

Der Schutz dieser Gebiete ist nicht nur aus landschaftsökologischer Sicht und aus Sicht der landschaftsgebundenen Erholung wichtig; als Teil der Kulturlandschaft sind diese strukturreichen Gebiete gerade im intensiv landwirtschaftlich geprägten Raum Nieheims auch für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung von großer Bedeutung.

## **Entwicklungsziel 2: Anreicherung**

Das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ bildet im Plangebiet aufgrund der Flächengröße den Schwerpunkt. Es umfasst damit überwiegende Teile des Stadtgebietes. Neben Waldgebieten werden auch großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen.

Die aktuelle Wertigkeit der Flächen ist nicht so hoch einzustufen wie bei den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind. Die Flächen des Entwicklungszieles 2 sind im Regionalplan zumeist als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten

Erholung“ dargestellt. Nach Vorgabe des Regionalplans sollen die Träger der Landschaftsplanung in diesen Gebieten u. a. darauf hinwirken, typische Landschaftsstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen sowie günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu erhalten und zu verbessern.

Im Planungsgebiet von Nieheim weisen die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2 belegt worden sind, aufgrund des hohen Anteils intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in weiten Teilen eine geringere Wertigkeit auf. Vielfach sind jedoch gliedernde Elemente, wie Hecken und Gehölzbereiche, vorhanden, welche die gewachsene Kulturlandschaft gliedern und im Sinne des Biotopverbundes teilweise die Flächen ergänzen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind. Für die Anreicherung in diesen Bereichen ist der Schwerpunkt auf einer weiteren Optimierung der Vernetzungen im Sinne des Biotopverbundes zu sehen.

### **Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung**

Das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ ist im Plangebiet lediglich im Bereich der aktuellen Tonabgrabung östlich von Entrup und südlich von Sommersell erforderlich. Hier ist die Landschaft nach Beendigung der Abgrabungen in Teilbereichen sukzessive wieder herzustellen. Zur Erreichung des Ziels einer langfristigen Wiederherstellung der Landschaft sind die Bereiche wieder zu verfüllen und in die vorhandene Geländestruktur einzubinden. Entsprechende Herrichtungs- und Rekultivierungsplanungen bestehen bereits für die aktuellen Abgrabungsflächen und sind entsprechend umzusetzen.

### **Entwicklungsziel 4: Ausbau**

Der Ausbau der Landschaft für die Erholung ist nicht als Entwicklungsziel für das Landschaftsplangebiet „Nieheim“ dargestellt. Grundsätzlich ist natürlich die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die Erholung eine Aufgabe der Landschaftsplanung, der auch durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden soll. Es befindet sich aber kein Bereich im Gebiet, der erstmalig für die Erholungsnutzung „ausgebaut“ werden soll.

### **Entwicklungsziel 5: Ausstattung / Immissionsschutz**

Das Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ ist für das Plangebiet nicht relevant.

### **Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung**

Es handelt sich hierbei um Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Im Aufstellungsverfahren ist der Kreis Höxter entsprechend beteiligt worden, so dass gegen die Darstellung des Flächennutzungsplanes auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Mit Aufstellung bzw. Rechtskraft tritt der Landschaftsplan in diesen Bereichen zurück.

Zudem handelt es sich um eine im Regionalplan ausgewiesene Vorrangfläche zur Abgrabung, den Bereich der bereits unter dem Entwicklungsziel 3 angesprochenen Tonabgrabung. Da die Stadt allerdings nicht gebunden ist, den Flächennutzungsplan tatsächlich umzusetzen bzw. die Abgrabungsfirma nicht gebunden ist, die Vorrangflächen in Anspruch zu nehmen, kann es aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchaus sinnvoll sein, die entsprechenden Bereiche z. B. als Landschaftsschutzgebiet temporär zu sichern. Dies steht in keinem Widerspruch zu einer nachfolgenden Realisierung der Bauleitplanung bzw. der Abgrabung.

Mit Blick auf die jeweils zu erwartende Umsetzung sind allerdings Naturschutzmaßnahmen, die auf eine Aufwertung bzw. Entwicklung des Gebietes zielen, nicht sinnvoll und werden entsprechend nicht angestrebt.

### **Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion**

Unter dieses Entwicklungsziel werden im Plangebiet gelegene Bereiche, wie z. B. Kläranlagen, Biogasanlagen, ein Windparkstandort sowie Hofstellen gefasst. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass, unabhängig von der Darstellung des Entwicklungszieles „Beibehaltung der Funktion“, rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, egal ob es sich hierbei um Sportanlagen, Hofstellen oder Kläranlagenstandorte handelt, in der Regel nicht eingeschränkt werden.

### **Entwicklungsziel 8: Anwendung des Ökokonto-Konzeptes (Kreis Höxter)**

Der Kreis Höxter hat für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung ein Konzept mit dem Titel „Ökokonto im Kreis Höxter - Leitlinien für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen“ (Stand 11.2008) erarbeitet.

Nach diesen Leitlinien sollen z. B. die Kompensationsmaßnahmen möglichst auf bereits schutzwürdige Bereiche konzentriert und ökonomisch optimiert werden. Soweit möglich, sollen Synergieeffekte z. B. zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden. Hierzu sind in der Entwicklungskarte Korridore für die Gewässerentwicklung dargestellt, innerhalb derer so genannte Strahlursprünge gemäß dem Strahlwirkungskonzept für den Kreis Höxter (UIH 2010) entwickelt werden sollen.

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, dass die forst- und landwirtschaftlichen Strukturen durch die Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Der Kriterienkatalog zur Anerkennung der Kompensationsmaßnahmen ist in der Anlage beigefügt.

Das Entwicklungsziel Nr. 8 gilt generell und ist deswegen zeichnerisch nicht dargestellt.

### **Entwicklungsziel 9: Sicherung und Entwicklung der Ertragsfunktion**

Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zählt per Gesetz neben den „klassischen“ Aufgabenbereichen Arten- und Biotopschutz sowie Landschaftsbild auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Zu dieser Aufgabe ist der Kreis Höxter aufgrund seiner ländlich geprägten Struktur besonders verpflichtet. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist diese Funktion des Freiraumes entsprechend zu beachten. Die Flächen mit besonders günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind im Regionalplan als „landwirtschaftliche Kernzone“ dargestellt. Diese Darstellung des Regionalplans ist in die Entwicklungskarte nachrichtlich übernommen worden. Insbesondere in diesen Bereichen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

Das Entwicklungsziel Nr. 9 gilt generell und ist deswegen zeichnerisch nicht dargestellt.

Hinweis: Auf eine graphische Kennzeichnung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund in den Karten wird verzichtet. Die wichtigsten Bereiche für den Biotopverbund sind im Plangebiet:

- Naturschutzgebiete,
- kleinräumige Landschaftsschutzgebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope.

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz sollen die Flächen des Biotopverbundes mindestens 10 % , gemäß § 15 Landesnaturschutzgesetz ab 2016 sogar 15% der Landesfläche einnehmen.

Die Gesamtfläche dieser Schutzgebietstypen beträgt im Landschaftsplangebiet von Nieheim rund 1.000 ha. Bei einer Gesamtfläche der Gemeinde Nieheim von 7.971 ha wird derzeit ein Biotopvernetzungsanteil von 12,5 % erreicht.

## 7 Schutzgebietsausweisungen – Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

Nach einer Einführung in die allgemeinen und rechtlichen Grundlagen der Schutzgebietsausweisung werden in diesem Kapitel die einzelnen Schutzgebiete vorgestellt, die in der Festsetzungskarte 1 dargestellt sind. Ein Regelungskatalog führt nachfolgend die Schutzbestimmungen der Gebiete auf.

### 7.1 Allgemeine Grundlagen

Im Landschaftsplan können im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festgesetzt werden. Es handelt sich dabei um:

- Naturschutzgebiete (NSG, § 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 26 BNatSchG)
- Naturdenkmäler (ND, § 28 BNatSchG) und
- geschützte Landschaftsbestandteile (GLB, § 29 BNatSchG)

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz größerer Gebiete (Flächenschutz). Als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil werden einzelne Landschaftselemente, wie z. B. Hecken, Dolinen oder einzelne Teiche gesichert (Objektschutz). Die Größe der Landschaftselemente, die als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden, kann dabei bis zu 5 Hektar umfassen.

Flächenschutz	Objektschutz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)</li> <li>• Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)</li> <li>• Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)</li> </ul>

Das Naturschutzgebiet wird traditionell eingesetzt, um Gebiete für den Arten- und Biotopschutz zu sichern. Bei den Landschaftsschutzgebieten sind oft das Landschaftsbild und der Schutz der landschaftsgebundenen Erholung der maßgebliche Schutzgrund. Aus rechtlicher Sicht kann ein Landschaftsschutzgebiet aber auch für den Arten- und Biotopschutz, den Schutz erosionsgefährdeter Böden oder zur Sicherung von lokalklimatisch wichtigen Frischluftschneisen genutzt werden. Grundsätzliche Unterschiede zum Naturschutzgebiet ergeben sich lediglich in Waldbereichen, da - im Rahmen der Landschaftsplanung - in Landschaftsschutzgebieten keine forstlichen Festsetzungen zulässig sind.

Im Landesnaturschutzgesetz ist keine Rangfolge in der Form vorgesehen, dass die besonders wertvollen Gebiete als Naturschutzgebiete und die weniger wertvollen Bereiche als Landschaftsschutzgebiet zu sichern sind. In der Praxis hat sich eine solche Stufung allerdings vielfach etabliert und spiegelt sich auch mittelbar in Förderrichtlinien wider, bei denen Maßnahmen in Naturschutzgebieten häufig bevorzugt werden. Für den Träger der Landschaftsplanung besteht bei der Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete ein eingeschränkter Ermessensspielraum.

### 7.1.1 Systematik der Schutzgebietsausweisungen

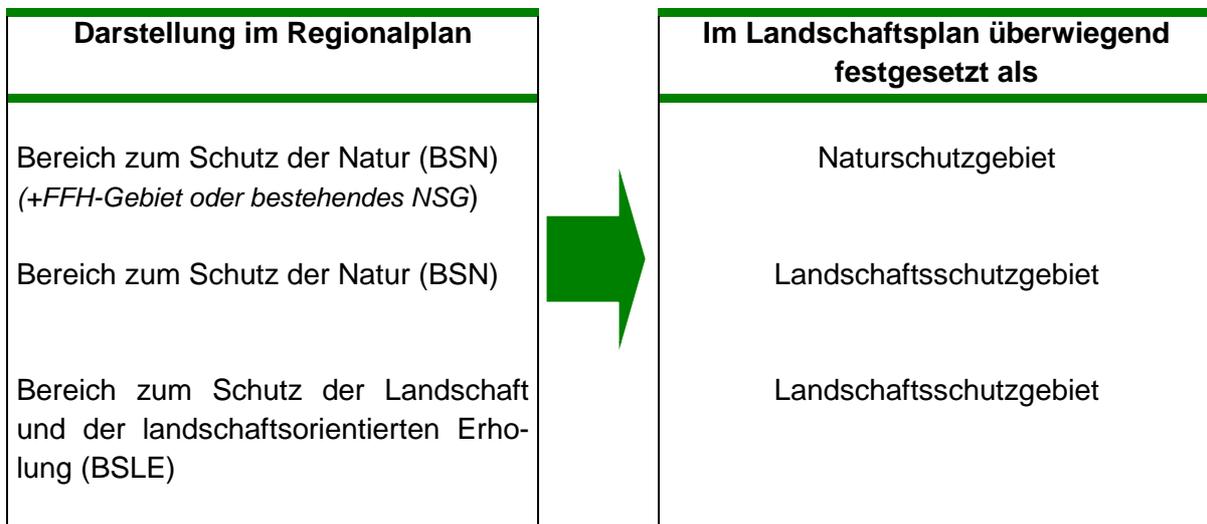
Bei der Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete im Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ waren folgende Punkte maßgeblich:

- Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen,
- Beachtung der im Regionalplan dargestellten Ziele, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Erreichung einer hohen Akzeptanz bei den betroffenen Flächeneigentümern und der Bevölkerung.

Die Erfahrung aus den früheren Landschaftsplanverfahren zeigt, dass in der Bevölkerung und insbesondere bei den Flächeneigentümern die Ausweisung eines Gebietes als Naturschutzgebiet sehr kritisch gesehen wird. Es bestehen vor allem Bedenken, dass über die Festsetzungen des Kreises hinaus, nachfolgend die Nutzungsmöglichkeiten pauschal (z. B. durch landesweite Regelungen) eingeschränkt werden. Der Kreis Höxter hat darauf folgende Vorgehensweise favorisiert:

Als Naturschutzgebiet sind die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Damit sind gleichzeitig alle im Stadtgebiet gelegenen FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete gesichert. Minimale Änderungen der Naturschutzgebiete können sich aufgrund fachlicher Entscheidungen ergeben oder dadurch, dass die Bezirksregierung die Schutzgebiete auf Grundlage der Flurkarten abgegrenzt hat, während im Landschaftsplan die Deutsche Grundkarte (DKG 5) die Plangrundlage bildet. Die Grenzen wurden an die entsprechende Planungsgrundlage angepasst. Besonders schutzwürdige Bereiche, die bislang noch nicht als NSG ausgewiesen sind, aber z. B. im Regionalplan als „Bereich zum Schutz der Natur“ dargestellt sind, werden vorrangig als kleinräumige Landschaftsschutzgebiete gesichert. Hier erfolgen eine Schutzgebietsbeschreibung sowie eine Verbotsregelung, die der Wirkung eines NSG entspricht.

Diese Vorgehensweise ist transparent, die Wertigkeit der einzelnen Gebiete wird explizit beschrieben. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Kreistag eine andere Schutzgebietskategorie verwendet.



### **7.1.2 Abgrenzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete erfolgt im Plan, die Grundlage bildet hierzu die Deutsche Grundkarte. Sofern in der Karte der Grenzverlauf des Schutzgebietes nicht eindeutig erkennbar sein sollte, kann der Plan am Computer vergrößert werden. Die Grenzen können zudem mit den digital vorliegenden Flurstücksgrenzen sowie auch mit dem Luftbild überlagert werden.

Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind, sind im Plan als Kreis dargestellt worden. Die örtliche Abgrenzung des Naturdenkmals bemisst sich nach dem Traufbereich des Baumes (also die Projektion der Baumkrone auf den Boden) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

### **7.1.3 Die Regelungen zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten**

In den bereits erstellten Landschaftsplänen Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ ist für die Schutzbestimmungen ein standardisierter Regelungskatalog erarbeitet worden, der in der Systematik für alle Schutzgebiete und Schutzobjekte gilt. Die Differenzierung ergibt sich dadurch, dass je nach Schutzziel und Schutzzweck bestimmte Maßnahmen verboten, genehmigungspflichtig oder von den Festsetzungen des Plans unberührt bleiben. Dieser Katalog fand auch bei der Erstellung des vorliegenden Landschaftsplans Anwendung und wurde geringfügig an die gegebenen Anforderungen angepasst.

### **7.1.4 Schutzgebiete im Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft**

Für die forstwirtschaftliche Nutzung sind mit der Aufstellung des Landschaftsplanes keine wesentlichen Änderungen erfolgt. Forstliche Festsetzungen dürfen nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ohnehin nur in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen getroffen werden.

Die Landwirtschaft ist ein maßgeblicher Faktor für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Zahlreiche Biotope, wie z. B. Magergrünland oder Streuobstwiesen, können nur durch Landwirte effektiv gepflegt und erhalten werden. Gerade bei der Prüfung des Regelungskataloges wird man feststellen, dass im Vergleich zu den vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Schutzgebieten zwar eine Aktualisierung der Bestimmungen erfolgt, eine Verschärfung jedoch nicht vorgesehen ist. In vielen Fällen werden im Gegenteil pauschale Verbote durch einen einfachen Genehmigungsvorbehalt ersetzt. Viele Bestimmungen sind zudem bereits gesetzlich geregelt, sie gelten also unabhängig davon, ob ein Schutzgebiet ausgewiesen ist oder nicht.

Durch den +/- flächendeckenden Landschaftsschutz besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen z. B. durch Kompensationsmaßnahmen zu steuern bzw. sie zu verhindern. Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen wird ebenfalls unter Genehmigungsvorbehalten gestellt.

Innerhalb der Schutzgebiete werden Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung durchgeführt worden sind oder auch zukünftig realisiert werden, pauschal gesichert, sodass Sicherungsmaßnahmen wie Grundbucheintragungen nicht zwingend erforderlich sind.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, die nach dem Baugesetzbuch privilegiert sind, wird in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, sondern unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Im Entwurf dieses Landschaftsplans waren analog zu den Regelungen in den vorhergehenden Landschaftsplänen Nr. 1 – 4 die Hofstellen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt worden. Die Herausnahme der Hofstellen erfolgte, um das alltägliche Wirtschaften und Leben auf den Hofstellen von nicht beabsichtigten Einschränkungen freizustellen (z. B. Grillen, Verlegung von Leitungen, Aufstellung von Spielgeräten etc.). Für zukünftige Hofstellenerweiterungen war diese Abgrenzung explizit ohne Bedeutung.

Unbeschadet dessen kann aber festgestellt werden, dass die Ausgrenzung immer wieder Anlass zu Bedenken und Einwendungen bei den betroffenen Landwirten geführt hat. Die Landwirte sehen –entgegen der ausdrücklichen Beschreibung im Landschaftsplan– die ausgegrenzten Bereiche immer als mögliche Erweiterungsflächen an. Entsprechend wird von den Landwirten regelmäßig angeregt, die Ausgrenzung deutlich zu erweitern.

Im Ergebnis führt die Ausgrenzung der Hofstellen, die ja als Zugeständnis an die Landwirtschaft gedacht war, zu Akzeptanzproblemen.

Darüber hinaus ergibt sich das Problem, dass die Abgrenzung der Hofstellen statisch ist, nachfolgenden Betriebserweiterung können naturgemäß nicht erfasst werden, sodass hier ergänzende textliche Ausführungen erforderlich sind.

Eine deutliche Vergrößerung der Ausgrenzung z. B. um 50 oder 100 m für eventuelle Betriebserweiterungen macht aber in der Regel (unbeschadet der naturschutzfachlichen Bewertung) auch für die Landwirte keine Sinn, da zum jetzigen Zeitpunkt in der Regel nicht sichergestellt werden kann, ob in diesem ausgegrenzten Bereich auch die Betriebserweiterung tatsächlich erfolgen kann. Dies ist nur im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens abzuprüfen. Neben Belangen des Naturschutzes (insbesondere auch Artenschutz) sind u.a. Belange der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes relevant. Hinzu kommen eigentumsrechtliche Fragen. Es ist zudem auch fraglich, ob die großräumige Zurücknahme des Landschaftsschutzes mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren wäre.

Allerdings bestehen Bedenken, dass eine Planung, die bestimmte Bereiche explizit aus dem Landschaftsschutz ausgrenzt, nicht nur von den Landwirten sondern auch eventuell vor Gericht fehlgedeutet werden könnte, d.h. dass die Gerichte in der Ausgrenzung der Hofstellen ein planerisches Konzept erkennen, nachdem eben nur in diesen ausgegrenzten Bereichen Betriebserweiterung erfolgen sollen, außerhalb aber in der Regel nicht. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, generell die Hofstellen wieder in den Landschaftsschutz miteinzubeziehen.

Im Regelungskatalog werden für Hofstellen in den erforderlichen Fällen entsprechende Sonderregelungen aufgenommen.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei einer Betriebserweiterung eine Angliederung an bestehende Hofstellen wünschenswert, um so eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

### **7.1.5 Schutzgebiete im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung:**

Der Landschaftsplan umfasst per Gesetz den gesamten baulichen Außenbereich und damit automatisch auch Flächen, die z. B. im Flächennutzungsplan als Bauland (Wohnen, Gewerbe) ausgewiesen sind. Sofern für diese Flächen nachfolgend Bebauungspläne aufgestellt werden, treten widersprechende Aussagen des Landschaftsplans automatisch zurück. Diese

Bereiche sind in der Entwicklungskarte überwiegend mit dem Ziel: „Temporäre Erhaltung“ belegt worden. Vielfach sind diese Bereiche auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Damit keine Missverständnisse entstehen, wird an dieser Stelle nochmals hervorgehoben, dass durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet die Umsetzung des Flächennutzungsplanes weder aktuell noch in Zukunft eingeschränkt wird.

Dies gilt auch für zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplanes. Die Neuausweisung eines Baugebietes im Flächennutzungsplan erfordert damit nicht die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes. Die Anpassung erfolgt automatisch mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. einer vergleichbaren Satzung.

Nach den Bestimmungen des § 20 Landesnaturschutzgesetz „Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans“ gilt:

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Überlagert ein Landschaftsschutzgebiet eine Fläche, die im Flächennutzungsplan z. B. als Bauland dargestellt ist, so besteht das Ziel des Landschaftsschutzgebietes primär in der temporären Sicherung des Gebietes. Werterhöhende Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie einer späteren Realisierung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Da das Plangebiet von Nieheim nahezu flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist der Status „Landschaftsschutzgebiet“ damit definitiv bei einer eventuellen Alternativenprüfung kein Ausschlusskriterium.

### **7.1.6 Schutzgebiete im Verhältnis zur bestehenden Nutzungen**

Die Schutzgebietsregelungen sehen generell einen Bestandschutz für bestehende Einrichtungen, Betriebsstandorte o. Ä. vor. Dies gilt sowohl für die Anlage als auch den Betrieb. Dieser Bestandsschutz umfasst auch betriebstypische und ortsübliche Änderungen und Erweiterungen auf dem ausgewiesenen Standort im Rahmen der Nutzung. Der Bestandsschutz umfasst am Beispiel von Friedhöfen z. B. das Errichten von Grabsteinen, das Ausheben der Gräber, die Pflege der Grabstellen, das Aufstellen von Ruhebänken oder die Lagerung von Grünabfällen. Auch das Anzünden von Grablichtern unterliegt natürlich nicht dem Verbot „Feuer zu machen“. Die Beseitigung eines großen landschaftsbildprägenden Baumbestandes fällt dagegen nicht unter den Bestandsschutz. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich wird, ansonsten ist er in

Landschaftsschutzgebieten genehmigungspflichtig. Gerade in den Landschaftsschutzgebieten gehen die festgesetzten Regelungen zu einem großen Teil nicht über die per Gesetz bestehenden Anforderungen hinaus. Die bereits seit den Jahren 1965 und 1972 bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind zum Teil deutlich restriktiver als die Bestimmungen des vorliegenden Landschaftsplans.

### **7.1.7 Gesetzliches Vorkaufsrecht**

Laut § 74 Landesnaturschutzgesetz i.V.m. § 66 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz gilt:

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparks liegen, sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Verzeichnis nach Absatz 6 aufgeführt ist.

(2) Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 durch die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Satzes 1 setzt voraus, dass diese die zum Erwerb notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Range gleich.

(5) Über § 66 Absatz 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 besteht. Jede Notarin und jeder Notar darf das Verzeichnis elektronisch einsehen. Die jeweilige Einsichtnahme sowie das vom Verzeichnis der Notarin oder dem Notar jeweils zur Verfügung gestellte Ergebnis der Einsichtnahme wird dauerhaft gespeichert.

Mit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes am 25.11.2016 hat sich die Gesetzeslage dahingehend geändert, dass das ehemals übliche Vorkaufsrecht für den Träger der Landschaftsplanung nun vollständig entfallen ist.

## 7.2 Geschützte Gebiete und Landschaftselemente im Landschaftsplangebiet Nr. 5 „Nieheim“

Einen Überblick über die im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete und Schutzobjekte bietet die nachfolgende Übersicht. Bei der Nummerierung der Gebiete und Objekte wird für die Naturschutzgebiete die Kennung beibehalten, die in einem landesweiten System vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erstellt wurde. Die Nummerierung der Landschaftsschutzgebiete und der Naturdenkmäler bezieht die Nummer des Landschaftsplans (Nr. 5) mit ein.

<b>Schutzgebiete und Schutzobjekte</b>	
<b>Naturschutzgebiete</b>	<b>Flächengröße / Anteil im Planungsraum</b>
HX-018 „NSG Nieheimer Tongruben“	16,6 ha
HX-046 „NSG Wenkenberg“	26,2 ha
HX-058 „NSG Emmeroberlauf und Beberbach“	376,5 ha / 203,7 ha
HX-072 „NSG Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“	1.665,4 ha / 452,0 ha
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	
L-5-01 „LSG Nieheimer Land“	6.554,8 ha
L-5-02 „LSG Emmersystem und Wolfskamp“	125,1 ha
L-5-03 „LSG Mühlenbachtal und Sonnenberg“	57,8 ha
L-5-04 „LSG Röthebachtal“	60,4 ha
L-5-05 „LSG Holmbach“	18,7 ha
<b>Naturdenkmäler</b>	
ND-5-01 „ND Tümpel Sportplatz Eversen“	1.446,5 m <sup>2</sup>
ND-5-02 „ND Sommerlinde Friedhof Eversen“	174,8 m <sup>2</sup>
ND-5-03 „ND Feldahorn östlich Nieheim“	106,9 m <sup>2</sup>
ND-5-04 „ND Linde nördlich Holzhausen-Oberdorf“	182,1 m <sup>2</sup>
ND-5-05 „ND Sommerlinde südlich Himmighausen-Bahnhof“	192,8 m <sup>2</sup>
ND-5-06 „ND Quellsumpf Keilberg“	2.228,3 m <sup>2</sup>
ND-5-07 „ND Alte Mergelgrube südwestlich Kariensiek“	1.743,8 m <sup>2</sup> / 495,8 m <sup>2</sup>
ND-5-08 „ND Erdfall am Fahrenberg“	856,9 m <sup>2</sup>
ND-5-09 „ND 2 Teiche westlich Born“	29.215,4 m <sup>2</sup>
<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	
---	

### 7.2.1 Naturschutzgebiete



Im Stadtgebiet von Nieheim sind insgesamt 4 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Diese Gebiete waren bereits vor der Rechtskraft des Landschaftsplans Nr. 5 „Nieheim“ von der Bezirksregierung durch Schutzgebietsverordnung gesichert worden. Sie sind im Wesentlichen deckungsgleich mit FFH-Gebieten oder gehen in Teilen darüber hinaus. Die Abgrenzung der Gebiete ergibt sich aus der Festsetzungskarte, wobei die äußere Abgrenzung der Linie maßgeblich ist.

#### § 23 Bundesnaturschutzgesetz

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.

Bei den festgesetzten Naturschutzgebieten steht der Arten- und Biotopschutz, also der Schutzgrund nach Nummer 1 im Vordergrund; damit wird insbesondere der Sicherung der FFH-Gebiete Rechnung getragen. Die Gebiete sind aber meist auch aus landschaftsästhetischer Sicht von hoher Bedeutung (Nummer 3). Auch der Schutzgrund nach Nummer 2 ist vielfach erfüllt.

Hinweis: Bei den FFH-Lebensraumtypen ist in Klammern die jeweilige Kennnummer des Lebensraumtyps mit angegeben.

---

**NSG-HX-018 „Nieheimer Tongruben“**

---

**Lage:** Das Naturschutzgebiet „Nieheimer Tongruben“ liegt nordöstlich der Ortschaft Nieheim. Es liegt südlich des Beberbaches sowie östlich der Röthe und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ an.

**Größe:** 16,6 ha

**Gebietsbeschreibung:** Das Naturschutzgebiet wurde durch die Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde erstmals am 16. Dezember 1987 für den 10 ha großen Teilbereich der Grube Lücking ausgewiesen. 2004 wurde das Naturschutzgebiet als Teil des Netzes "Natura 2000" von der Bezirksregierung Detmold um die Tongrube Rath erweitert und neu verordnet. Diese Ausweisung des Gebietes "Nieheimer Tongruben" als NSG gemäß § 23 BNatSchG erfolgte im Zuge der Umsetzung des nach FFH-Richtlinie anerkannten bedeutenden Lebensraums von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-4120-304 "Nieheimer Tongruben".

Das Gebiet besteht zu einem Großteil aus Teichen und Blänken mit tlw. reicher Unterwasservegetation. Die Grube Lücking wird von zwei Seiten von einem ca. 3 m hohen Erdwall begrenzt, auf dem Gehölze gepflanzt wurden. Die Tongrube Lücking ist mit einem ca. 2,20 m hohen Drahtzaun abgeriegelt. Die Tongrube Rath ist mit einem 3-zügigen Stacheldrahtzaun sowie z.T. mit einem Knotengeflechtzaun abgezäunt.



Stillgewässer der Nieheimer Tongruben, Foto: K. Knorn / UIH

Dem NSG kommt eine überragende Bedeutung für den Schutz der heimischen Amphibienfauna zu. Es beherbergt die vermutlich größten Populationen des Kammmolches und des Laubfrosches in der Region. Darüber hinaus war es bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts Lebensraum der Gelbbauchunke und hat heute weiterhin eine hohe Bedeutung für verschiedene Fledermaus-, Libellen- und Vogelarten.

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 (1) Nr. 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb der ehemaligen Tonabgrabungsflächen. Insbesondere sind

- die Stillgewässer mit ihrer Unterwasser- und Schlammufervegetation,
- die Röhrichte sowie die Gras- und Staudenfluren in ihren unterschiedlichen Ausprägungen,
- die Weiden-Ufergebüsche, Kopfweiden und Vorwälder sowie
- die gliedernden Hecken- und Gebüschstrukturen

in ihrer herausragenden Bedeutung als wertvolle Sekundärlebensräume zu erhalten und zu entwickeln.

Die Unterschutzstellung erfolgt des Weiteren zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt, insbesondere der überregional bedeutsamen Amphibien- und Libellenfauna sowie der Brut- und Zugvogelvorkommen.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4120-304 „Nieheimer Tongruben“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Gemäß FFH-Melodedokument hat das FFH-Gebiet Nieheimer Tongruben darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

---

**NSG-HX-046 „Wenkenberg“**

---

**Lage:** Das Naturschutzgebiet „Wenkenberg“ liegt an der Südflanke des Holsterberges am südlichen Rand der Stadt Nieheim.

**Größe:** 26,2 ha

**Gebietsbeschreibung:** Der Wenkenberg wurde bereits am 10.03.1989 per Verordnung der Bezirksregierung Detmold als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde am 06.07.2004 durch die Bezirksregierung Detmold als ehemalige höhere Landschaftsbehörde für das Naturschutzgebiet (NSG) "Wenkenberg" eine neue Naturschutzverordnung erlassen. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-4220-303 "Wenkenberg".

Der Wenkenberg ist überwiegend durch Wald unterschiedlicher Altersklassen und Baumarten bestanden, der durch Aufforstung oder Sukzession auf ehemaligem Kalkmagerrasen hervorgegangen ist. Neben einzelnen Fichtenaufforstungen dominieren innerhalb der Waldflächen die Kiefernbestände.

Im Süden und Nordwesten des NSG finden sich mehr oder weniger kleinflächige offene Bereiche mit artenreichen Kalk-Halbtrockenrasen von regionaler Bedeutung. Ein gut ausgeprägter Kalkmagerrasenhang liegt im Süden des Gebietes. Ehemalige Ackerflächen im Norden des Gebietes haben sich zu artenreichen Glatthaferwiesen entwickelt. Der Strukturreichtum des Gebietes wird durch eine Ackerfläche im Nordwesten, eine Fettweide im Osten und einen Felsaufschluss im Westen abgerundet.

Zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten wie Kreuz-Enzian, Deutscher Enzian und Fransen-Enzian, die Orchideen Manns-Knabenkraut, Grünliche Waldhyazinthe, Fliegen-Ragwurz und Mücken-Händelwurz sind hier nachgewiesen. Des Weiteren kommt dem Gebiet eine wichtige Bedeutung für Vögel, Reptilien und Insekten (v. a. Schmetterlinge und Käfer) zu.

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 (1) Nr. 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines besonders vielfältigen und strukturreichen Wald- und Offenlandkomplexes.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Kalk-Halbtrockenrasen,
- extensiv genutzte Glatthaferwiesen,
- wärmeliebende Staudensäume und Gebüsche, Wall- und Flechthecken,
- Orchideen-Buchenwälder sowie
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4220-303 „Wenkenberg“. Das FFH-Gebiet hat Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (Festuco-Brometalia, 6210, Prioritärer Lebensraum),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150),

---

**NSG-HX-058 "Emmeroberlauf und Beberbach"**

---

**Lage:** Das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ umfasst den Oberlauf der Emmer mit seinen Zuflüssen Beberbach und Holmbach sowie einen weiteren Zufluss des Beberbaches, die Röthe inkl. deren Auen. Es liegt zwischen den Ortschaften Oeynhausen, Wöbbel (Kreis Lippe), Bredenborn, Nieheim und Schloss Thienhausen. Das Gebiet grenzt mit dem Zufluss Röthe unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Nieheimer Tongruben“ an.

Das Talsystem vernetzt über das Steinheimer Becken die Randbereiche des Sandebecker Hügellandes im südlichen Lipper-Berglandes und das Pyrmonter Bergland über die Kreis- und Landesgrenzen hinaus.

**Größe:** Die Größe der Teilbereiche, die im Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ liegen, beträgt in der Summe 203,7 ha. Die Gesamtgröße der unter Naturschutz gestellten Flächen des Gebietes „Emmeroberlauf und Beberbach“ beträgt 376,5 ha.

**Gebietsbeschreibung:** Die Emmer mit ihren Zuflüssen ist neben der Nethe der zweite naturnahe Mittelgebirgsfluss im Kreis Höxter, der für die Aufnahme in das europäische Schutzgebietssystem "NATURA 2000" gemeldet worden ist (Fauna-Flora-Habitat). Die Fließgewässer zeigen auf weiten Strecken einen naturnah mäandrierenden Verlauf (teilweise sehr strukturreich mit Steilufern, Kiesbänken, unterschiedlich schnell strömenden Abschnitten, Kolken usw.) mit z. T. geschlossenem Ufergehölz in dem oft die Schwarz-Erle dominiert. Besonders hervorzuheben ist das regional typische Arteninventar der Unterwasservegetation und die überdurchschnittlich artenreiche Fauna, insbesondere die Fisch- und Vogelfauna.



Emmeroberlauf, Foto: A. Peters / UIH

An Wasserpflanzen sind Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*) Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*) und Teichfaden (*Zannichellia palustris*) nachgewiesen. Von Bedeutung sind weiterhin Bestände der Gelben Teichrose (*Nuphar lutea*) in der Emmer unterhalb von Wöbbel unmittelbar hinter der Kreisgrenze zu Lippe.



Unterwasservegetation am Beberbach, Foto: B. Christ / UIH

Des Weiteren sind die typischen und artenreichen Uferhochstaudenfluren, die Feuchtwiesenbereiche, die Magerrasen an Hängen und Böschungen, die gewässerbegleitenden Gehölze sowie die Feldgehölze, Hecken und Kopfbäume und die Quellbereiche besonders schutzwürdig.

Die Bedeutung des Gebietes für die Fischfauna wird durch das Vorkommen der FFH-Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) unterstrichen. Die Uferabbrüche der Prallhänge sowie der Fischreichtum bieten dem - nach der Roten Liste NRW gefährdeten und auf Naturschutzmaßnahmen angewiesenen - Eisvogel (*Alcedo atthis*) einen Lebensraum. An den südlich exponierten Hängen des Beberbachtals bei Entrup brütet die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) alljährlich in mehreren Brutpaaren, während im Talbereich von Röthe und Beber der gefährdete Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) noch regelmäßig nachgewiesen wird. Dem Gewässersystem kommt eine landesweite Bedeutung als Ausbreitungskorridor für Arten der Fließgewässer und Auen zu. Besonders zu erwähnen ist hier der in unserem Raum vom Aussterben bedrohte Laubfrosch (*Hyla arborea*), der, ausgehend von der stabilen Population in den Nieheimer Tongruben seine früheren Lebensräume bei den Ortsteilen Eichholz, Vinsebeck und Ottenhausen in der Stadt Steinheim wiederbesiedeln kann.



Angelegte Auengewässer am Beberbach, Foto: B. Christ / UIH

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 (1) Nr. 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere sind dies:

- Naturnah verlaufende Gewässerabschnitte der Emmer und des Beberbaches mit ihrem regional typischen Arteninventar an submerser Vegetation, ihrer großen Tiefen- und Breitenvarianz mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken und Kolken;
- Quellbereiche, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte sowie Seggenrieder;
- Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte sowie Magerrasen;
- Auen- und Erlenbruchwälder sowie Ufergehölze, markante Einzelbäume und Baumreihen, Baumgruppen und Hecken sowie
- an die Aue angrenzende Waldbereiche als bestehende oder potenzielle Brutgebiete gefährdeter und teilweise koloniebildender Vogelarten.

Die Unterschutzstellung erfolgt des Weiteren zur Sicherung und Förderung der Funktion der Fließgewässer sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für die standortheimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des Laubfrosches; ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4120-301 „Emmeroberlauf und Beberbach“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausschlaggebend:

- Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Gemäß FFH-Melddokument hat das FFH-Gebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*).

---

**NSG-HX-072 "Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal"**

---

**Lage:** Das Naturschutzgebiet "Hinnenburger Forst mit Emder Bachtal" befindet sich mit seiner nördlichen Grenze am Südrand des Stadtgebietes Nieheim, südlich der Ortschaft Erwitzen. Es schließt auch Teilbereiche westlich und östlich der Ortschaft mit ein und setzt sich nach Süden hin weit über das Landschaftsplangebiet hinaus in den Städten Brakel und Bad Driburg fort.

**Größe:** Die Größe des Teilbereichs, der im Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ liegt, beträgt 452,0 ha. Die Gesamtgröße der unter Naturschutz gestellten Flächen beträgt 1.665,4 ha.

**Gebietsbeschreibung:** Die nachfolgende Beschreibung bezieht sich auf das Gesamtgebiet. Der Hinnenburger Forst bildet eines der größten geschlossenen Kalkbuchenwaldgebiete im zentralen Bereich des Muschelkalkvorkommens zwischen Egge und Weser. Aufgrund unterschiedlicher Gründigkeit, Hangneigung und Exposition kommen sowohl die verschiedensten Ausprägungen des Waldmeisterbuchenwaldes als auch des Orchideenbuchenwaldes vor. Kleinflächig ist der Hainsimsen-Buchenwald ausgebildet. Allein aufgrund der Größe handelt es sich nicht ausschließlich um Buchenbestände, auch andere Baumarten wie Eiche, Fichte oder Lärche sind im Bestand vorhanden.

In West-Ost-Richtung durchquert der weitgehend naturbelassene, strukturreiche Emder Bach das Gebiet und grenzt das Stadtgebiet Nieheim nach Süden ab. Seine Aue wird auf weiten Strecken durch bachbegleitende Erlen-Eschenwälder geprägt. Auch Escher-Bach und Röte-Bach im Südteil des Hinnenburger Forstes sowie der Mühlenbach im Nordosten sind teilweise von Auenwald begleitet. Der Escher-Bach zeichnet sich durch seinen weitgehend naturnahen Zustand aus.



Oberlauf des Emder Baches, Foto: A. Peters / UIH

Neben den Waldflächen sind vereinzelt auch Offenlandbereiche eingeschlossen, auch hier sind wertvolle Lebensräume wie Magergrünland oder wärmeliebende Säume auf den mehr oder weniger trockenen, oft südexponierten Standorten vorhanden. Entlang der Bachläufe in den Talungen sind dagegen Lebensräume feuchter und nasser Standorte, wie Hochstaudenfluren oder Feuchtgrünland, vorhanden. Die besondere Wertigkeit des Gebietes ergibt sich aus der Großräumigkeit der Waldgebiete und aus der weiten Amplitude der Standortbedingungen, insbesondere im Bereich des Wasserhaushaltes.

Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet DE-4220-302 „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ gemeldet worden.



Emders Bach im Grenzbereich des Nieheimer Stadtgebietes, Foto: B. Christ / UIH

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 23 (1) Nr. 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, stadtgebietsübergreifenden Kalk-Buchenwaldgebietes im zentralen Bereich des Muschelkalkvorkommens zwischen Egge und Weser, das sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnet. Aufgrund unterschiedlicher Gründigkeit, Hangneigung und Exposition finden sich dort verschiedenste Ausprägungen des Waldmeister-Buchenwaldes, des Orchideen-Buchenwaldes sowie des Hainsimsen-Buchenwaldes; hervorzuheben sind ferner die im Zusammenhang mit dem Wald stehenden strukturreichen Bachtäler, namentlich das des naturnahen Emders Baches, der das Gebiet weitgehend begleitet von Erlen-Eschen-Auwäldern durchfließt.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- die vorgenannten Waldtypen in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
- naturnahe Quellbereiche, Quellbäche und Bachoberläufe mit dem regional typischen Arteninventar, insbesondere die naturnah verlaufenden, von Erlen-Eschenwäldern begleiteten Gewässerabschnitte des Emders Baches, des Escherbaches mit seinen Kalk-Sinterbildungen, des Röthebaches und des Mühlenbaches sowie ihre Nebengewässer,
- Kalkquellsümpfe, sonstige Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte sowie naturnahe stehende Gewässer,
- Grünlandgesellschaften, insbesondere die Glatthaferwiesen und die extensiv genutzten Wiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte, als Lebensraum sowie als Puffer für die Fließgewässer,
- Kalkmagerrasen, sonstiges artenreiches Magergrünland und wärmeliebende Säume,
- Ufergehölze, Obstwiesen, Kopfbaubestände, Baumgruppen und Hecken sowie
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet dient zugleich der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4220-302 „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“. Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensraumtypen bzw. Arten ausschlaggebend:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),
- Waldmeister-Buchenwald (9130).

Gemäß FFH-Meludedokument hat das Gebiet darüber hinaus Bedeutung für folgende Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150).

Hinweis: Im Landschaftsplangebiet treten nur die beiden ausschlaggebenden Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwald“ und „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ auf.

## 7.2.2 Landschaftsschutzgebiete



Bereits vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes Nr. 5 „Nieheim“ waren große Teile des Stadtgebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es handelte sich dabei um die durch den Landkreis Höxter erlassene Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 06.04.1965 sowie um die Verordnung der Bezirksregierung Detmold zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld vom 27.11.1972 (Naturparkbereiche des Eggegebirges und des Teutoburger Waldes).

Auch im Landschaftsplan wird an der fast flächendeckenden Ausweisung des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet festgehalten, insbesondere die Waldbereiche im Norden der Stadt, die bislang noch nicht als Landschaftsschutzgebiet gesichert waren, werden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 26 Bundesnaturschutzgesetz:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Landschaftsplan „Nieheim“ sind insgesamt 5 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Bei der Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete wird in den Fußnoten angegeben, inwieweit zusätzliche Gebietsbeschreibungen als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN), Landesbiotopkataster (BK), gesetzlich geschützter Biotop (GB) oder als Biotopverbundstufe des Fachbeitrages für Naturschutz und Landespflege (VB) vorliegen.

---

**L-5-01 „Nieheimer Land“**

---

**Lage:** Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Landschaftsplangebietes.

**Größe:** 6.554,8 ha.

**Gebietsbeschreibung:**

Durch seine Größe umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Nieheimer Land“ Bereiche, die sowohl aus landschaftsökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet ergänzt die besonders hochwertigen und deswegen als Naturschutzgebiet oder als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet (mit besonderer Festsetzung) ausgewiesenen Bereiche in ihrer Funktion als Lebensraum. Darüber hinaus ist es wichtig für den Biotopverbund und als Erholungsgebiet und Wohnumfeld für die ansässige Bevölkerung sowie für die Touristen und Gäste der Stadt.



Typischer Landschaftsausschnitt im „Nieheimer Land“, Foto: K. Knorn / UIH

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst somit auch die Flächen, die nach dem Regionalplan von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernzonen) sind. In diesen Gebieten kann durch das Landschaftsschutzgebiet die flächenhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, z. B. durch Kompensationsmaßnahmen, vermieden bzw. gesteuert werden. Aus der Tatsache heraus, dass der Landschaftsschutz flächendeckend vorgesehen ist, ergibt sich, dass innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auch Hofstellenerweiterung etc. zuzulassen sind (Genehmigungsvorbehalt), desgleichen ergibt sich aus der Lage in diesem großräumigen Landschaftsschutzgebiet auch kein Indiz, dass für entsprechende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden muss.



Intensiv landwirtschaftlich genutzter Bereich, Foto: K. Knorn / UIH

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

Die Unterschutzstellung erfolgte insbesondere auch

- um Flächen mit aktuell geringer Wertigkeit zu entwickeln.
- zum Verbund und zur Vernetzung der besonders schutzwürdigen Bereiche
- um die Inanspruchnahme von Flächen insbesondere auch mit besonderer Ertragsfunktion zu steuern (Kompensationsmaßnahmen, Kurzumtriebsplantage).
- zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung
- um die Inanspruchnahme des Landschaftsraumes auch durch privilegierte Bauvorhaben zwar nicht generell auszuschließen, sondern so zu steuern, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weitgehend minimiert werden.

---

**L-5-02 „Emmersystem und Wolfskamp“**

---

**Lage:** Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich, südlich und östlich von Himmighausen.

**Größe:** 125,1 ha.

**Gebietsbeschreibung**<sup>28</sup>: Das Emmersystem umfasst den Gewässerverlauf der Emmer zwischen der Ortschaft Merlsheim und dem NSG „Emmeroberlauf und Beberbach“ (östlich von Oeynhaus) sowie den unteren Verlauf ihres Nebenflusses Fischbach. Die Emmer weist innerhalb des Gebietes einen tlw. schlängelnden Verlauf auf. Zwischen NSG und Himmighausen wird die Emmer auf einer Uferseite meist durchgehend von Ufergehölz begleitet. Direkt ans Gewässer grenzen teilweise Ackerflächen, wobei in Teilen ein schmaler Grünlandstreifen zwischen Acker und Fluss vorhanden ist. Der Fischbach- und der Emmerabschnitt südlich von Himmighausen weisen z. T. einen naturnahen Verlauf mit Kiesbänken und Uferabbrüchen auf. Westlich an die Emmer grenzt ein altes Feldgehölz an. Nördlich der Bahntrasse erstreckt sich ein Grünlandbereich, der zum Großteil extensiv genutzt wird. Das Grünland wird von Gehölzstreifen durchzogen.



Steilwand an der Emmer, Foto: B. Christ / UIH

---

<sup>28</sup> Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 7 / GB-4120-0002 / GB-4120-026 / GB-4120-027 / GB-4120-252 / BK-4119-107 / BK-4120-009 / BK-4120-018 / VB-DT-4119-019



Naturnahe Abschnitte an der Emmer, Fotos: B. Christ / UIH

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt der Emmeraue mit Ihren Nebengewässern und Quellbereichen (z. T. naturnah), Auenwaldresten, Grünland (Feucht- bzw. Nassgrünland), Gebüsch und fließgewässerbegleitender Gehölze als grenzübergreifende Vernetzungselemente sowie Kern- und Refugialbiotope;
- Schutz und Erhalt von Feucht- und Magergrünland und bestehenden Landschaftsstrukturen (Kleingehölze) in einer Agrarlandschaft.

---

**L-5-03 „Mühlenbachtal und Sonnenberg“**

---

**Lage:** Das Landschaftsschutzgebiet liegt nordöstlich und östlich von Sonnenberg.

**Größe:** 57,8 ha.

**Gebietsbeschreibung**<sup>29</sup>: Das Mühlenbachtal umfasst den Gewässerlauf des Mühlenbaches mit den westlich daran angrenzenden Grünland- und Ackerflächen. Das mäandrierende Fließgewässer hat einen hohen Anteil naturnaher Strukturen. Ufergehölze sind durchgehend vorhanden. Im nördlichen Abschnitt grenzt eine Gehölzinsel an. Bei Sonnenberg schließen sich Grünlandflächen, die im Hangbereich in Magerrasen übergehen an. Die Grünlandflächen werden von Hecken und Einzelbäumen strukturiert.



Mühlenbach im Stadtgebiet von Nieheim, Foto: B. Christ / UIH

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines reich strukturierten Gebietes mit naturnahem Bachlauf und seiner Aue sowie wertvollen Trockenrasen als Trittsteinbiotop für wärmeliebende Arten und als Verbundkorridor für auengeprägte Arten.

---

<sup>29</sup> Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 41 / GB-4120-031 / GB-4220-0004 / BK-4120-016 / VB-DT-4120-012 / VB-DT-4220-003

---

**L-5-04 „Röthebachtal“**

---

**Lage:** Das Landschaftsschutzgebiet liegt südwestlich von Nieheim.

**Größe:** 60,4 ha.

**Gebietsbeschreibung<sup>30</sup>:** Das Gebiet umfasst die Grünland- und Ackerflächen östlich und westlich der Landstraße L 952. Östlich der Landstraße verläuft der mäandrierende Bachlauf der Röthe. Der Bach weist tlw. natürliche Strukturen, wie Uferabbrüche und Kiesbänke auf und ist zum Großteil von Ufergehölzen gesäumt. In Teilbereichen werden die Ufer durch Steinschüttungen gesichert. Die Grünlandflächen sind tlw. durch Hecken oder Einzelgehölze strukturiert.



naturnahe Gewässerabschnitte an der Röthe, Fotos: B. Christ / UIH

---

<sup>30</sup> Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN NR. HX 42 / GB-4220-100 / BK-4120-202 / BK-4220-102 / VB-DT-4120-027

Westlich der Landstraße verläuft ein Hang, der zur Straße hin abfällt. Auf dem Hang befinden sich Grünlandflächen, die durch Hecken parzelliert werden. Das Grünland wird zum Großteil als Fettweide genutzt. An steileren Hängen haben sich auch vereinzelt kleinflächige Magerweiden ausgebildet. Im Süden liegt innerhalb eines Gebüschkomplexes ein Trockenrasen.

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt eines weitgehend naturnahen Bachtals mit uferbegleitendem Gehölzsaum und vielfältig strukturierten und an den Hängen teilweise mager ausgebildeten Grünlandflächen als Vernetzungs- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der Auen und Hecken-Magergrünlandkomplexe.

---

### L-5-05 „Holmbach“

---

**Lage:** Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich von Sommersell.

**Größe:** 18,7 ha.

**Gebietsbeschreibung**<sup>31</sup>: Das Gebiet umfasst den Holmbach mit den angrenzenden Grünländern. Der Bachlauf wird durchgehend von Ufergehölz gesäumt. Am linken Ufer ist ein dicht gewachsenes Weiden-Gebüsch vorhanden. An das Weiden-Gebüsch grenzen auf beiden Uferseiten Feuchtbereiche mit einem hohen Anteil von Schilfbeständen an. Die Grünländer werden tlw. von Hecken oder Einzelbäumen strukturiert.

Gemäß Regionalplan ist der gesamte Verlauf des Holmbaches unter Schutz zu stellen. Das Landschaftsschutzgebiet „Holmbach“ beinhaltet nur den Oberlauf des Holmbaches innerhalb des Gemeindegebietes Nieheim. Der weitere Verlauf sollte im Gemeindegebiet Steinheim unter Schutz gestellt werden. Der Fließgewässerabschnitt zwischen Schloss Thienhausen und der Mündung in die Emmer ist Teil des NSG „Emmeroberlauf und Beberbach“.

**Schutzzweck:** Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt aufgrund der in § 26 (1) 1), 2) und 3) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zum

- Schutz und Erhalt einer Bachniederung mit Ufergehölzen sowie Grünlandflächen (z. T. Feucht- bis Nassgrünland) und Röhrichten als Refugiallebensraum und Korridor für auengeprägte Arten.

---

<sup>31</sup> Weitere Gebietsbeschreibungen unter: BSN Nr. HX 7 / GB-4120-037 / BK-4120-029 / BK-4120-067 / VB-DT-4120-019 / VB-DT-4120-020

### 7.2.3 Naturdenkmäler



Vor Rechtskraft waren im Landschaftsplangebiet 7 Naturdenkmäler über eine Rechtsverordnung der Bezirksregierung Detmold ausgewiesen. Diese bereits ausgewiesenen Naturdenkmäler werden auch im Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ entsprechend wieder mit aufgenommen.



Bsp. für ein punktuelles ND,  
Foto: B. Schackers / UIH

Dafür wurde die Kulisse der Naturdenkmäler im Rahmen der Bearbeitung um einen Erdfall (ND-5-08) sowie zwei Teiche (ND-5-09) bereichert.

Als Naturdenkmäler werden nach § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist:

§ 28 (1) Bundesnaturschutzgesetz: [...]

- 1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Bei flächenhaften Naturdenkmälern kann die Abgrenzung dem Plan entnommen werden. Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen sind, sind im Plan als einheitliche Kreise dargestellt. Die örtliche Abgrenzung des Naturdenkmals bemisst sich nach dem Traufbereich des Baumes (also die Projektion der Baumkrone auf den Boden) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.



Beispiel eines flächenhaften Naturdenkmals (ND-5-09), Foto: B. Christ / UIH

### Naturdenkmale im Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
ND-5-01	Tümpel Sportplatz Eversen	Innerhalb einer Gehölzgruppe nordöstlich des Sportplatzes
ND-5-02	Sommerlinde Friedhof Eversen	Am Eingang zum Friedhof
ND-5-03	Feldahorn östlich Nieheim	An der Einfahrt zum Grundstück Walter
ND-5-04	Linde nördlich Holzhausen-Oberdorf	0,4 km nordöstlich der Kirche (Friedhof) des Ortschafts Oberdorf
ND-5-05	Sommerlinde südlich Himmighausen-Bahnhof	Auf dem Lindenberg südlich Himmighausen-Bahnhof
ND-5-06	Quellsumpf Keilberg	Im Keilberg südwestlich des Gehöftes Nr. 36
ND-5-07	Alte Mergelgrube südwestlich Kariensiek	200 m südwestlich von Kariensiek
ND-5-08	Erdfall am Fahrenberg	1,9 km nordwestlich von Erwitzen, innerhalb des Nieheimer Stadtwaldes auf dem Fahrenberg
ND-5-09	2 Teiche westlich Born	2 Teilflächen jeweils innerhalb von Feldgehölzen umgeben von Ackerflächen

**Schutzzweck:** Die Ausweisung der aufgeführten Objekte als Naturdenkmal erfolgt aufgrund der in § 28 (1) Nr. 1) und 2) Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgründe.

#### 7.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Auf die Ausweisung besonders geschützter Landschaftsbestandteile ist verzichtet worden, da über den flächendeckenden Landschaftsschutz ein ausreichender Schutz entsprechender Landschaftselemente erfolgt ist.

### **7.3 Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile**

**Systematik der gebietsbezogenen Regelungen:** Die gebietsbezogenen Festsetzungen bestehen aus einem Katalog von Maßnahmen oder Nutzungen, durch die die gemäß §§ 20ff Bundesnaturschutzgesetz festgesetzten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft beeinträchtigt werden können. Dieser Katalog ist standardisiert, er gilt gleichermaßen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und - soweit festgesetzt - für geschützte Landschaftsbestandteile. Die gebietsbezogene Differenzierung erfolgt durch die Art der Zulassungsanforderung. Im Regelungskatalog bedeuten:

V = verboten, lediglich in besonderen Fällen kann die Zulassung im Rahmen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Festsetzungen des Landschaftsplans auf Antrag gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW eine Befreiung erteilen, wenn:

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

G = genehmigungspflichtig, Maßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde.

Die landschaftsrechtliche Genehmigung kann durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn sich dies in Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt.

Wird die Genehmigung versagt, sind in der Regel auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nicht erfüllt.

A = anzeigepflichtig, die Maßnahme kann durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige und ggf. erforderlicher, prüffähiger Unterlagen oder Angaben erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll bzw. noch Unterlagen oder Angaben zur Prüfung nachfordert.

N = nicht betroffen, Maßnahmen sind von den Regelungen des Landschaftsplans nicht betroffen bzw. bleiben unberührt, ggf. bestehende gesetzliche Bestimmungen bleiben allerdings bestehen.

Die Befreiung und Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erlassen werden, insbesondere kann auch im Sinne der Regelungen für Ersatzgeld (§ 31 LNatSchG) eine Geldleistung festgelegt werden.

Die konkrete Anwendung des Regelungskatalogs wird nachfolgend an einem Beispiel erläutert.

### **Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen:**

Durch die Festsetzungen des Landschaftsplans werden Bestimmungen anderer Gesetze oder auch Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes nicht außer Kraft gesetzt. Selbst wenn eine Maßnahme nach den Festsetzungen des Landschaftsplans zulässig ist, sind andere gesetzliche Bestimmungen weiter zu beachten.

### **Verkehrssicherungspflicht**

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, bleiben zulässig. Sind die Maßnahmen nach dem Regelungskatalog verboten oder genehmigungspflichtig, sind sie im Vorfeld der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren, sind nachträglich unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstücksbesitzern im Rahmen des Zumutbaren.

### **Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke**

Gem. § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder
7. der Telekommunikation

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

### **Bußgeld- und Strafvorschriften**

Gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sind Verstöße gegen die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes, der hierzu ergangenen Verordnungen, der Gebote oder Verbote der Schutzgebiete oder der Festsetzungen in Landschaftsplänen in vielen Fällen als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

§ 77 Landesnaturschutzgesetz (i.V.m. § 69 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

2. entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht,

3. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,

4. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 36 oder § 43 Absatz 1 bis 3 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

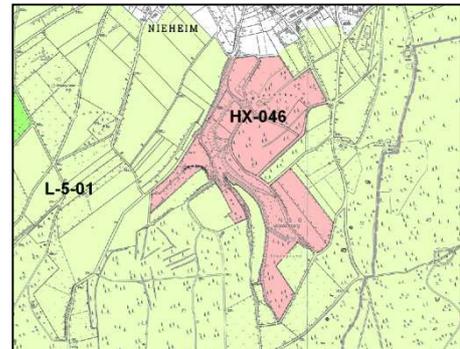
Im Sinne dieser Regelung ist die Durchführung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde verboten und stellt damit ebenfalls im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar.

Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten können darüber hinaus den Tatbestand einer Straftat gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch erfüllen. Neben Geldstrafen können hier auch Freiheitsstrafen festgesetzt werden.

## Beispiel zur Anwendung des Regelungskatalogs: Errichtung einer Schutzhütte im NSG HX-046 Wenkenberg

### 1. Schritt: Ermittlung der geltenden Schutzkategorie in der Karte

Anhand der Darstellung in der Karte ist zu prüfen, in welchem Schutzgebiet der geplante Standort liegt. In diesem Beispiel befindet sich der Standort im Naturschutzgebiet Nr. HX-046 Wenkenberg.



### 2. Schritt: Ermittlung der geltenden Spalten-Nummer

In der nachfolgenden Tabelle wird abgelesen, welche Spalte des Regelungskatalogs für das jeweilige Schutzgebiet gilt. Dies ist im Beispiel mit einem roten Pfeil bzw. Kringel gekennzeichnet. Für das Naturschutzgebiet HX-046 Wenkenberg gelten damit die Regelungen aus der hier gekennzeichneten Spalte.

V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	<b>NSG HX-046</b>	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-01 bis L-5-05	ND
--	------------	-------------------	------------	------------	--------	-------------------	----

### 3. Schritt: Auswahl der maßgeblichen Bestimmung im Regelungskatalog.

40.4 Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung	G	G	G	G	G	G	V
<b>40.5 Schutzhütten für Wanderer</b>	G	<b>G</b>	G	G	N	G	V
40.6 Brücken und Durchlässe bis zu 5,0 m Lichtweite	G	G	G	G	N	G	G
40.7 Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche	G	G	G	G	N	G	G

In der Spalte 2 (NSG HX-046) ist ein „G“ festgesetzt. Die Errichtung einer Schutzhütte im NSG Wenkenberg ist damit genehmigungspflichtig. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Genehmigung erteilt werden kann oder nicht.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>A.) Allgemeine gesetzliche Schutzbestimmungen<sup>32</sup></b>							
<b>1. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können</b>	V	V	V	V	N	N	N
<b>2. Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen</b>	N	N	N	N	V	V	N
<b>3. Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können</b>	N	N	N	N	N	N	V
<b>4. Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können<sup>33</sup></b>	N	N	N	N	N	N	N
<b>B.) Tätigkeiten, die von den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht betroffen sind</b>							
<b>5. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen</b>	N	N	N	N	N	N	N
<b>6. Die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>	N	N	N	N	N	N	N
<b>7. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf Flächen, auf denen sie aufgrund der Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen oder vertraglichen Vereinbarungen z. B. zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war und die Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen der Einschränkung / Unterbrechung erfolgt</b>	N	N	N	N	N	N	N
<b>8. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren. Die</b>	N	N	N	N	N	N	N

<sup>32</sup> Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in den §§ 23, 26, 28 und 29 für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile allgemein geltende Schutzbestimmungen. Diese allgemeinen Schutzbestimmungen sind unter Punkt 1 bis Punkt 4 nachrichtlich aufgeführt. Für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist wichtig, dass sie „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ gelten. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen können als Auf-fangbestimmungen gesehen werden. Vorhaben oder Maßnahmen, die im eigentlichen Verbotskatalog nicht aufgeführt sind, können im Einzelfall über die allgemeine gesetzliche Schutzbestimmung trotzdem verboten sein.

<sup>33</sup> Im Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.</b>							
<b>C.) Gebietsbezogene Regelungen</b>							
<b>Gehölzbestände</b>							
<b>9. Die Beseitigung, Beschädigung oder erhebliche Funktionsstörung von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Einzelbäumen<sup>34, 35, 36</sup></b>	V	V	V	V	G	G	V
9.1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	N	N	N	N	N	G
9.2. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherheit	N	N	N	N	N	N	G
9.3. Die Entnahme sowie der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von öffentlichen Verkehrswegen und Gewässern; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	N	N	N	N	N	N	G
9.4. Die Entnahme sowie der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen; die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten	G	G	G	G	N	N	G
9.5. Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung gewerblich genutzter Obstbaumplantagen.	N	N	N	N	N	N	N
9.6. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, Gebüsch und Obstbäumen oder Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar	N	N	N	N	N	N	G
9.7. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden gärtnerisch genutzten Flächen im Bereich von Hofstellen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.	N	N	N	N	N	N	N

<sup>34</sup> Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder Verdichten des Bodens im Wurzelbereich erfolgen.

<sup>35</sup> Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Randstreifen von Gewässern ist nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes verboten.

<sup>36</sup> Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten: Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

- a) behördlich durchgeführt werden,
- b) behördlich zugelassen sind oder
- c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, Der Rückschnitt von Gehölzen, z.B. entlang von Eisenbahnlinien oder Verlauf von Versorgungsleitungen, ist zwar im Grundsatz zulässig, ist aber vorrangig im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>Arten- und Biotopschutz</b>							
<b>10. Das Fangen, Töten, Verletzen oder die erhebliche Störung von wildlebenden Tieren sowie das Sammeln oder Beschädigen ihrer Entwicklungsformen (z. B. Puppen, Larven, Eier) oder die Entnahme oder Beschädigung ihrer Brut- und Lebensstätten (z. B. Bauten, Nester). Die Entnahme oder Beschädigung wildlebender Pflanzen einschließlich ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung ihrer Standorte.<sup>37</sup></b>	V	V	V	V	N <sup>37</sup>	V	V
10.1. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG sowie die ordnungsgemäße Jagd	N	N	N	N	N	N	N
<b>11. Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur<sup>38</sup></b>	V	V	V	V	V	V	V
11.1. Das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur, sofern die höhere Naturschutzbehörde die erforderliche Genehmigung gem. § 40 BNatSchG hierzu erteilt hat.	N	N	N	N	N	N	N
11.2. Der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft	N	N	N	N	N	N	N
11.3. Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete gem. § 40 BNatSchG.	N	N	N	N	N	N	N
11.4. Der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes gem. § 40 BNatSchG	N	N	N	N	N	N	N
11.5. Das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten	A	A	A	A	N	N	N
11.6. Das Aufstellen von Bienenvölkern	G	G	G	G	N	N	G
11.7. Der Anbau von Zier- und Nutzpflanzen im Bereich von Hofstellen	N	N	N	N	N	N	N

<sup>37</sup> Das Naturschutzrecht sieht zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten, aber auch der einzelnen Individuen sehr umfangreiche und auch differenzierte Regelungen vor. In Abhängigkeit von der Seltenheit und Gefährdung sowie nach internationalen Vorgaben wird zwischen allgemein geschützten, besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschieden. Die konkrete Zuordnung der einzelnen Arten erfolgt über das Bundesnaturschutzgesetz. Die unter Nr. 10 angeführten Regelungen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Schutzbestimmungen für besonders geschützte Arten nach § 44 ff. BNatSchG. Die Gruppe der besonders geschützten Arten ist umfangreich, sie umfasst (von wenigen Ausnahmen abgesehen) zum Beispiel alle heimischen Vogelarten, Säugetiere, Reptilien und Amphibien, Libellen, alle Wildbienen und Hummeln sowie alle Orchideen- und Enzianarten. Die gesetzlich bestehenden Bestimmungen für die streng geschützten Arten sind über die Bestimmungen des Landschaftsplanes hinaus zu beachten. Auf die Kategorie der streng geschützten Arten entfallen in NRW rund 250 Tier- und Pflanzenarten. Generell ist für alle Tier- und Pflanzenarten gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG festgelegt:

1. Verbot, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

<sup>38</sup> Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 40 BNatSchG; sie werden an dieser Stelle explizit aufgeführt, da das Einsetzen gebietsfremder Arten massive Schäden verursachen kann. Ergänzend sind die Bestimmungen des Jagdrechtes zu beachten.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>Änderung der Nutzung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Brachland</b>							
<b>12. Der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart sowie Nachsaaten<sup>39</sup></b>	V	V	V	V	N*	G <sup>40*</sup>	V
12.1. Der Pflegeumbruch von Grünland	A	A	A	A	N*	A	A
<b>13. Der Umbruch oder die Umwandlung von Brachland in eine andere Nutzungsart<sup>41</sup></b>	V	G	G	G	G	G	V
<b>14. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart<sup>42</sup></b>	V	G	V	V	G	G	V
<b>15. Erstaufforstungen<sup>43</sup></b>	V	V	V	G	G	G	V
<b>16. Die Anlage von Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen<sup>44</sup></b>	V	V	V	V	G	G	V
16.1. Die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen im Wald	V	V	V	V	N	G	V

\*Die rechtlichen Bestimmungen des § 4 (1) LNatSchG in Verbindung mit § 4 (2) LNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2016 sind anzuwenden.

<sup>39</sup> Nach den allgemeinen Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Ein Grünlandumbruch in den vorgenannten Bereichen unterliegt per Gesetz der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde. Für Grünlandflächen, die für den Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung sind (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland oder Kalkmagerrasen) und damit als gesetzlich geschütztes Biotop zu klassifizieren sind, besteht per Gesetz ein Umbruchs- und Veränderungsverbot. Darüber hinaus sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie im Uferandstreifen ist der Umbruch von Grünland nach den Bestimmungen des Wasserrechts unzulässig. Ein Umbruchverbot kann auch innerhalb von Wasserschutzgebieten (Zone 2) festgesetzt sein.

<sup>40</sup> Die Genehmigung des Umbruchs darf von der unteren Naturschutzbehörde nur in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer versagt werden, wenn der Umbruch gegen gesetzliche Bestimmungen oder die gute fachliche Praxis verstößt oder wenn es sich um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz handelt.

<sup>41</sup> Die Regelung bezieht sich nicht auf Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Programme stillgelegt worden sind, sondern auf tatsächlich brachgefallene Flächen.

<sup>42</sup> Die Umwandlung von Wald ist nach § 39 Landesforstgesetz generell genehmigungspflichtig.

<sup>43</sup> Die Erstaufforstung von Flächen ist nach § 41 Landesforstgesetz generell genehmigungspflichtig.

<sup>44</sup> Die Genehmigung für die Anlage einer entsprechenden Kultur kann zeitlich befristet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage erteilt werden, dass der Betreiber bzw. Eigentümer nach Ablauf der Frist den Gehölzbestand einschließlich Wurzelstubben zu räumen hat.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b>	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen							
<b>17. Die Anlage von Kurzumtriebsplantagen oder vergleichbarer Energieholzkulturen<sup>45</sup></b>	V	V	V	V	G	G	V
<b>18. Die Erhöhung des Anteils von Nadelholz oder anderen nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten im Rahmen von Wiederaufforstungen</b>	V	V	V	V	N	N	N
<b>19. Die Durchführung von Kahlhieben<sup>46</sup></b>	G	G	G	G	N	N	G
<b>20. Die Anlage von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland</b>	A	A	A	A	N	A	A
<b>21. Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutz- Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten</b>	G	G	G	G	G	G	V
21.1. Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis <sup>47</sup>	N	N	N	N	N	N	N
21.2. Der erstmalige Einsatz oder die Änderung des Einsatzes von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf Grünlandflächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, die zum Zwecke des Naturschutzes erworben worden sind <sup>48</sup>	A	A	A	A	A	A	A
21.3. Forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern	N	N	N	N	N	N	N
21.4 Die Anwendung von Phosphor-Kali-Dünger und Kalk auf Wildackerflächen	N	N	N	N	N	N	N
21.5 Die Anwendung oder Lagerung von Pflanzenschutz- Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Bereich von Hofstellen im Rahmen der geltenden Fachgesetze	N	N	N	N	N	N	N

<sup>45</sup> Die Genehmigung für die Anlage einer entsprechenden Kultur kann zeitlich befristet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage erteilt werden, dass der Betreiber bzw. Eigentümer nach Ablauf der Frist den Gehölzbestand einschließlich Wurzelstubben zu räumen hat

<sup>46</sup> Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers. Diese Regelung geht damit über die Bestimmungen des Forstrechts hinaus, nach denen als Grenze ein Wert von 2,0 ha angesetzt wird.

<sup>47</sup> Die Bestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG bleiben unberührt.

<sup>48</sup> Der Einsatz der genannten Mittel ist dann unzulässig, wenn hierdurch eine Verschlechterung oder eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzziele des Schutzgebietes eintreten kann. Die Zustimmung kann auch im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgen. Innerhalb gesetzlich geschützter Biotop ist die Anwendung nur in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>22. Die Durchführung von Bodenschutzkalkungen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen</b>	A	A	A	A	N	A	A
<b>23. Die Anlage von Viehtränken an Gewässern</b>	A	A	A	A	A	A	A
<b>Betreten, Befahren, Reiten, Sport, Veranstaltungen, Zelten etc.</b>							
<b>24. Das Betreten von Flächen abseits der Straßen und Wege<sup>49</sup></b>	V	V	V	V	N	N	V
24.1. Das Betreten des Gebietes im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten	N	N	N	N	N	N	N
24.2. Das Betreten des Gebietes zum Zwecke der Unterhaltung und Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Verkehrsanlagen	N	N	N	N	N	N	N
24.3. Das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten	N	N	N	N	N	N	N
24.4. Das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen, waldpädagogischen oder wissenschaftlichen Führungen	G	G	G	G	N	N	G
24.5. Das Anbringen und Aufsuchen von Zielpunkten im Rahmen des Geocaching	V	V	V	V	N	V	V
<b>25. Das Reiten abseits von Straßen und Wegen<sup>50</sup></b>	V	V	V	V	V	V	V
25.1. Die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen	N	N	N	N	N	N	N
25.2. Das Reiten auf Stoppelfeldern und Grünlandflächen <sup>51</sup>	V	V	V	V	N	N	V
<b>26. Das Radfahren abseits von Straßen und Wegen<sup>52</sup></b>	V	V	V	V	V	V	V
26.1. Das Radfahren im Bereich von Hofstellen	N	N	N	N	N	N	N
<b>27. Das Befahren von Flächen abseits der öffentlichen Straßen und Wege<sup>53</sup> mit motorisierten Fahrzeugen und Kutschen</b>	V	V	V	V	V	V	V
27.1. Das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd für die Bergung von schwerem Wild	N	N	N	N	N	N	G
27.2. Das Befahren zum Zwecke der Überwachung und der ordnungsgemäßen Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Eisenbahnlinien	N	N	N	N	N	N	G
27.3. Das Befahren im Bereich von Hofstellen	N	N	N	N	N	N	N

<sup>49</sup> Das Landesnaturschutzgesetz eröffnet für die Erholungsnutzung eine allgemeine Betretungsbefugnis: Danach ist in der freien Landschaft das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Dem Betreten gleichgesetzt sind das Wandern, Joggen, Skilaufen, das Mitführen von Kinderwagen etc. Für das Betreten des Waldes gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

<sup>50</sup> Das Reiten auf Straßen und Wegen ist nicht generell zulässig, sondern wird durch das Landesnaturschutzgesetz geregelt; darüber hinaus sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

<sup>51</sup> Die Regelung setzt voraus, dass auf Grünland keine besonders schutzwürdigen Lebensräume wie Kalkmagerrasen, Feuchtgrünland erheblich beeinträchtigt werden; das Reiten auf den genannten landwirtschaftlichen Flächen ist nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig.

<sup>52</sup> Im Wald darf nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes nur auf festen Wegen gefahren werden.

<sup>53</sup> Die Klassifizierung als öffentlicher Weg bestimmt sich nach den Vorgaben der StVO.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b>	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen							
<b>28. Das Befahren der natürlichen Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Rahmen des Gemeindebrauchs nach § 19 Landeswassergesetz</b>	V	V	N	V	N	N	V
Sonderregelung für das NSG Emmeroberlauf und Beberbach: das Befahren der Emmer und Heubach im bisherigen Umfang	---	---	N	---	---	---	---
<b>29. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen<sup>54</sup></b>	G	G	G	G	G	G	G
29.1. Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen, die überwiegend der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholung dienen und keinem gewerblichen Zweck dienen	A	A	A	A	N	A	A
29.2. Wanderungen mit begrenzter Teilnehmerzahl am Tag, die überwiegend der ruhigen, landschaftsgebunden Erholung dienen und keinem gewerblichen Zweck unterliegen <sup>55</sup>	N	N	N	N	N	N	N
29.3. Die Durchführung nichtkommerzieller landwirtschaftlicher Veranstaltungen wie z. B. Maschinenvorfürungen oder Feldbegehungen, die der Schulung und Fortbildung dienen. Die Durchführung nicht kommerzieller örtlicher Traditionsveranstaltungen wie z. B. Wettplügen.	A	A	A	A	N	A	A
<b>30. Das Starten oder Landen mit Fluggeräten außerhalb bestehender Anlagen<sup>56</sup></b>	V	V	V	V	G	V	V
30.1. Drohneinsätze in der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis.	A	A	A	A	N	N	N
<b>31. Die Ausübung von Modell-, Motor- oder Schießsport außerhalb der bestehenden Anlagen</b>	V	V	V	V	G	G	V
<b>32. Im Gebiet Feuer zu machen</b>	V	V	V	V	V	V	V
32.1. Das Verbrennen von Schlagabraum, Schnittgut oder Strohschwaden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. im Zuge von naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen <sup>57</sup>	A	A	A	A	N	A	V
32.2. Die Anlage von Feuern auf dafür genehmigten Feuerstellen in Abstimmung mit der Stadt Nieheim	N	N	N	N	N	N	N
32.3. Die Anlage von Feuern im Bereich von Hofstellen	N	N	N	N	N	N	N
<b>33. Hunde frei laufen zu lassen<sup>58</sup></b>	V	V	V	V	N	N	V
33.1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Viehtrieb, Hütehaltung), von Polizei- und Rettungseinsätzen	N	N	N	N	N	N	N

<sup>54</sup> Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden.

<sup>55</sup> Unter begrenzte Teilnehmerzahl werden bis zu 50 Teilnehmer gefasst. Im Vergleich zu Tagwanderungen sind Nachtwanderungen mit höheren Störeffekten verbunden.

<sup>56</sup> Als Fluggeräte gelten u. a. Segel- und Motorflugzeuge, Fallschirme und Fesselballone.

<sup>57</sup> Die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen sind weiterhin zu beachten. Grundsätzlich sind Feuer anzumelden, um Fehlalarm zu vermeiden. Zuständige Ansprechpartner sind die Städte sowie der Kreis Höxter als untere Abfallbehörde. Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist eine Genehmigung durch das Regionalforstamt erforderlich.

<sup>58</sup> Auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Landesforstgesetzes wird besonders hingewiesen! Danach dürfen Hunde generell, auch außerhalb von Schutzgebieten, im Wald nur auf Straßen und Wegen unangeleint laufen (eine Ausnahme besteht für Jagd- und Polizeihunde im Einsatz). Weitere Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Jagd- und Ordnungsrecht.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b>	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen							
33.2. Hunde frei laufen lassen im Bereich von Hofstellen	N	N	N	N	N	N	N
<b>34. Die Durchführung von Hundesportübungen sowie die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden</b>	V	V	V	V	G	G	V
34.1. Die nicht kommerzielle Ausbildung von Jagdhunden für den Eigenbedarf des Jagdausübungsberechtigten <sup>59</sup>	A	A	A	A	N	A	A
<b>35. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen; sowie im Gebiet zu lagern</b>	V	V	V	V	V	V	V
35.1. Das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen und Schäferwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der Wanderschäfererei	N	N	N	N	N	N	V
35.2. Die zweckentsprechende Nutzung der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen wie z. B. Schutzhütten, Grillplätze, Zeltplätze, Wohnmobilhäfen etc.	N	N	N	N	N	N	N
35.3. Die Durchführung von Zeltlagern o.ä. von gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinen an dafür geeigneten Plätzen	V	V	G	G	G	G	V
35.4. Das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen oder Verkaufswagen am Ort der Leistung	V	V	V	V	N	G	V
35.5. Im Bereich von Hofstellen: Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen; sowie im Gebiet zu lagern, sofern es nicht gewerblichen Zwecken dient	N	N	N	N	N	N	N
<b>Bauliche Anlagen / Werbeanlagen / Verkehrsanlagen und Leitungen</b>							
<b>36. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben und Anlagen im Sinne des § 29 BauGB sowie § 2 Landesbauordnung NRW, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen<sup>60</sup></b>	V	V	V	V	V	V	V
36.1. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Baugesetzbuch <sup>61</sup>	V	V	V	V	G	G	V
36.2. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen	V	V	V	V	G	V	V
36.3. Die Errichtung von Folientunneln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung	G	G	G	G	N	G	G
36.4. Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung	G	G	G	G	G	G	V

<sup>59</sup> Auf die jagdliche Sonderregelung unter Punkt 45.1 für das NSG „Nieheimer Tongruben“ wird verwiesen.

<sup>60</sup> Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung gelten als bauliche Anlagen auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielflächen sowie Stellplätze.

<sup>61</sup> Nach den Bestimmungen des Baurechts soll der Außenbereich weitgehend vor Bebauung geschützt werden. Lediglich einige Bauvorhaben sind hiervon explizit ausgenommen. Nach dem BauGB sind z. B. Vorhaben privilegiert, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen oder der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Bei der Entscheidung über die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind insbesondere der aktuell geltende Windenergieerlass sowie der Leitfaden Windenergie im Wald zu berücksichtigen. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist fachlich sehr kritisch zu bewerten, sodass in der Regel keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b>	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen							
36.5. Schutzhütten für Wanderer	G	G	G	G	N	G	V
36.6. Brücken und Durchlässe bis zu 5,0 m Lichtweite	G	G	G	G	N	G	G
36.7. Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche	G	G	G	G	N	G	G
36.8. Solarenergieanlagen auf Gebäuden	N	N	N	N	N	N	N
36.9. Solarenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen	V	G	G	G	G	G	G
36.10. Die Errichtung ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Einzäunungen	N	N	N	N	N	N	G
36.11. Das Aufstellen von geschlossenen Jagdkanzeln im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd	A	A	A	A	N	A	V
36.12. Das Aufstellen von Ansitzleitern und Drückjagdschirmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd	N	N	N	N	N	N	V
36.13. Die Errichtungen von offenen Viehunterständen	G	G	G	G	A	G	V
36.14. Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 4 BauGB <sup>62</sup>	G	G	G	G	G	G	G
36.15. Im Bereich von Hofstellen die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben und Anlagen im Sinne des § 29 BauGB sowie § 2 Landesbauordnung NRW, für die keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist	N	N	N	N	N	N	N
Sonderregelung für NSG Emmeroberlauf und Beberbach: die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen in der Gemarkung Nieheim, Flur 27, Flurstück 276, die dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern es sich um Bereiche außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes handelt und keine anderen zumutbaren Betriebserweiterungsmöglichkeiten im Umfeld des Betriebsstandortes bestehen	-	-	N	-	N	-	-
<b>Werbeanlagen</b>							
36.16. Die Errichtung oder das Aufstellen von Werbeanlagen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 Bauordnung NRW <sup>63</sup>	G	G	G	G	N	G	V
36.17. Das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Fläche von 1 m <sup>2</sup> für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe	G	G	G	G	N	N	V
36.18. Verkehrsschilder, Warntafeln, Beschilderungen von Schutzgebieten, Kennzeichnung des Verlaufs von Ver- und Entsorgungsleitungen	N	N	N	N	N	N	G
36.19. Die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Bild-Texttafeln, soweit sie ausschließlich Umweltbildungs- und Naturerlebniszwecken dienen	G	G	G	G	N	G	G
36.20. Die Beschilderung "Kulturland Kreis Höxter", Kennzeichnung von Wanderwegen durch den EGV oder die Stadt Nieheim	N	N	N	N	N	N	G

<sup>62</sup> § 35 Abs. 4 BauGB umfasst u. a. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle oder die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient.

<sup>63</sup> Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung sind Werbeanlagen außerhalb der Ortslagen in der Regel unzulässig. Die Ausnahmen sind in § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 BauO NRW, aufgeführt, hierzu zählen z. B. Werbeanlagen am Ort der Leistungsstätte.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>Verkehrsanlagen / Leitungen</b>							
<b>37. Die Anlage oder erhebliche Änderung von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen, Stellplätzen</b>	V	V	V	V	G	G	V
37.1. Die Neuanlage von versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen <sup>64</sup>	V	V	V	V	G	G	V
37.2. Die Neuanlage von nicht versiegelten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen <sup>53</sup>	G	G	G	G	N	G	V
37.3. Die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	A	A	A	A	N	A	G
37.4. Die Anlage von unbefestigten Rückewegen in Laub- oder Mischwaldbeständen	A	A	A	A	N	A	G
<b>38. Die Verlegung oder Änderung von oberirdischen oder unterirdischen Leitungen oder Anlagen, insbesondere für die Ver- oder Entsorgung sowie die Telekommunikation</b>	V	V	V	V	G	G	V
38.1. Die zeitweise, oberirdische Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken. Unberührt von dieser Regelung bleibt die zeitweise oberirdische Verlegung von Stromleitungen für den Betrieb von elektrischen Weidezäunen.	A	A	A	A	N	A	G
38.2. Die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, sofern dabei angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden <sup>65</sup>	G	G	G	G	N	A	G
<b>Veränderung der Geländestruktur, Lagerung von Stoffen</b>							
<b>39. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen</b>	V	V	V	V	G	V	V
39.1. Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen sowie Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen	N	N	N	N	N	N	G
39.2. Landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen durch Auftrag von Oberboden bis zu einer Höhe von 15 cm - außerhalb von Mulden und Rinnen in Fluss- und Bachauen, feuchtem bis nassem Grünland, Quellbereichen oder Quellmulden, Kalkmagerrasen, Magergrünland sowie außerhalb jeglicher Böschungen und Geländestufen	V	G	G	G	N	G	V
39.3. Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen	A	A	A	A	N	A	G

<sup>64</sup> Die Anlage von Wirtschaftswegen im Wald ist nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes der Forstbehörde anzuzeigen.

<sup>65</sup> Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z. B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>40. Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen</b>	V	V	V	V	V	V	V
40.1. Die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege	N	N	N	N	N	N	V
40.2. Die Anlage von Silage- oder Futtermieten	V	V	G	G	N	G	V
40.3. Silage-, Stroh- oder Raufutterballen dauerhaft zu lagern	A	A	A	A	N	A	V
40.4. die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie bei der jagdlichen Nutzung anfallen, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nährstoff- oder Schadstoffeintrag beeinträchtigt wird	N	N	N	N	N	N	V
40.5. die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden	N	N	N	N	N	N	V
40.6. Im Bereich von Hofstellen die Lagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung anfallen.	N	N	N	N	N	N	N
<b>Wasserwirtschaftliche Regelungen</b>							
<b>41. Der Ausbau von Gewässern<sup>66</sup> sowie die negative Veränderung des Wasserchemismus</b>	V	V	V	V	G	V	V
41.1. Der Ausbau von Gewässern für Naturschutzzwecke	G	G	G	G	N	G	G
41.2. Die Unterhaltung von Gewässern	G	G	G	G	N	G	G
Sonderregelung für NSG „Nieheimer Tongruben“: Wasserstandsregulation zur Optimierung der amphibischen Lebensräume	N	-	-	-	-	-	-
<b>42. Die Veränderung des Bodenwasserstandes, die bis in die belebte Bodenzone reicht</b>	V	V	V	V	G	V	V
42.1. Die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung vorhandener Drainagen	N	N	N	N	N	N	G
42.2. Der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit	A	A	A	A	N	A	A
42.3. Die Neuanlage von Drainagen im Grünland <sup>67</sup>	V	V	V	V	N	G	V
42.4. Die Neuanlage von Drainagen im Bereich von Ackerland	A	A	A	A	N	A	V

<sup>66</sup> Der Ausbau schließt die Neuanlage, Veränderung und Beseitigung eines Gewässers mit ein.

<sup>67</sup> Feucht- und Nassgrünland ist nach dem Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt und unterliegt damit einem allgemeinen Veränderungsverbot.

<b>Tab. 2 Regelungskatalog</b> V = Verbot G = Genehmigung erforderlich A = Anzeigepflicht N = von dem Verbot nicht betroffen	NSG HX-018	NSG HX-046	NSG HX-058	NSG HX-072	L-5-01	L-5-02 bis L-5-05	ND
<b>Jagdliche und fischereiliche Regelungen<sup>68</sup></b>							
<b>43. Die Bekämpfung des Bisams mit Totschlagfallen</b>	N	N	N	N	N	N	N
<b>44. Die Errichtung von Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen</b>	V	V	G	G	N	N	V
<b>45. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen</b>	V	V	G	G	N	G	V
45.1. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen auf vorhandenen Ackerflächen	N	N	N	N	N	N	N
Sonderregelung für NSG Nieheimer Tongruben: - Die Jagdausübung im Bereich östlich des Wirtschaftsweges (Tongrube Lücking) - Die Jagdausübung im Bereich westlich des Wirtschaftsweges (Tongrube Rath) in der Zeit vom 1. März bis zum 31.07. Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Jagd auf Raubwild.	V	-	-	-	-	-	-
Sonderregelung für NSG Emmeroberlauf und Beberbach: - ganzjährige Ansitzfischerei an der Beber und an der Röthe, - die Ansitzfischerei an der Emmer und ihren Zuflüssen in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres	-	-	V	-	-	-	-
Sonderregelung für NSG Emmeroberlauf und Beberbach: - die fischereiliche Nutzung des Teiches am Fockenknick im bisherigen Umfang	-	-	N	-	-	-	-
<b>Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung</b>							
<b>46. Die Beeinträchtigung von Maßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 30 ff. Landesnaturschutzgesetz zur Vermeidung oder zur Kompensation festgesetzt worden sind, sowie die nicht zweckentsprechende Nutzung dieser Flächen<sup>69</sup></b>	G	G	G	G	G	G	G
<b>47. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen<sup>70</sup></b>	N	N	N	N	G	G	N

<sup>68</sup> Die Errichtung von Hochsitzen bzw. Ansitzleitern wird unter „Bauliche Anlagen“ und das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten wird unter „Arten- und Biotopschutz“ geregelt.

<sup>69</sup> Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzt werden, sind in der Regel auf Dauer zu erhalten. Art und Umfang der Maßnahmen werden im jeweiligen Genehmigungsbescheid festgesetzt. Ist die Erhaltungsdauer befristet, so gilt die oben genannte Regelung nur für die Zeit der Befristung. Die Regelung dient der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherung der Maßnahmen, so dass z. B. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit entfällt.

<sup>70</sup> Hierdurch soll zum einen eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur vermieden werden, zum anderen sollen die Maßnahmen in den naturschutzfachlich geeigneten Bereichen konzentriert werden. Lineare Maßnahmen wie die Anlage von Hecken, Rainen, Acker- oder Uferrandstreifen sind in der Regel ebenso zulässig wie produktionsintegrierte Maßnahmen.

## 8 Naturschutzmaßnahmen – auf freiwilliger Basis

Der Landschaftsplan setzt Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der Schutzgebiete, zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope und zur Verwirklichung der Entwicklungsziele notwendig sind, fest. Im Einzelnen sagt dazu § 13 LNatSchG:

### § 13 LNatSchG Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.

(2) Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), in der am 24. Juni 2009 geltenden Fassung, erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Die Umsetzung aller in den Landschaftsplänen des Kreises Höxter aufgeführten Maßnahmen soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans gilt somit auch für die Stadt Nieheim.

Ausgenommen von der Freiwilligkeit sind Maßnahmen, mit denen rechtswidrige Zustände, wie bspw. Müllablagerungen beseitigt werden sollen.

Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.

Die im Plan dargestellten Maßnahmen sind nicht abschließend mit anderen Behörden oder Privaten abgestimmt. Bei der Umsetzung sind deswegen insbesondere der Verlauf von Ent- und Versorgungsleitungen, Dränagen, die Vorflutfunktion von Gewässern, die Freihaltung von Sichtdreiecken etc. zu berücksichtigen.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen schließen neben den Maßnahmen gem. § 13 Landesnaturschutzgesetz auch die so genannten Zweckbestimmungen für Brachen gem. § 11 Landesnaturschutzgesetz mit ein.

Den einzelnen Maßnahmen wurden Prioritäten zugeordnet, welche sowohl grafisch in der Maßnahmenkarte kenntlich gemacht, als auch in den textlichen Beschreibungen genannt werden. Es handelt sich dabei um eine 3-stufige Skala:

- Priorität 1: Umsetzung bis in 5 Jahren bzw. bei Pflegemaßnahmen schnellstmöglicher Beginn und fortlaufend durchzuführen
- Priorität 2: Umsetzung bis in 10 Jahren
- Priorität 3: Umsetzung bis in 15 Jahren

Vorkaufsrecht: Für Flächen, welche in einem Landschaftsplan mit Maßnahmen gem. § 13 Landesnaturschutzgesetz versehen sind, besteht für den Kreis als Träger der Landschaftsplanung seit dem 25.11.2016 kein gesetzliches Vorkaufsrecht mehr zu (§ 74 Landesnaturschutzgesetz).

Für die Erstellung der Maßnahmenvorschläge wurden zunächst vorliegende Planwerke, welche Maßnahmen für das Plangebiet beinhalten, ausgewertet. Zudem wurden die Bürgerinnen und Bürger von Nieheim, vertreten durch die Ortsheimatpfleger, die Ortsvorsteher, das Tourismusbüro Nieheim und die Stadt Nieheim sowie die Landschaftsstation im Kreis Höxter und die Bezirksregierung Detmold nach Vorkommen von relevanten Biotopen, Arten und Kulturgütern sowie damit verbundenen Maßnahmen befragt. Ergänzt wurden diese Angaben mit den Ergebnissen eigener Begehungen im Plangebiet.

Aus den folgenden Planwerken wurden größere zusammenhängende Maßnahmenflächen direkt in die Maßnahmenplanung integriert:

- Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) für das FFH-Gebiet Hinnenburger Forst mit Emders Bach (LANDESFORSTVERWALTUNG 2004)
- Forstbetriebswerk für die Forstbetriebsgemeinschaft Nieheim-Steinheim (ATALAY 1999)
- Projekt „Erlesene Natur“
- Erstellung von Pflege- und Entwicklungsvorschlägen auf der Basis von Untersuchungen im NSG Wenkenberg (Stadt Nieheim, Kreis Höxter) - unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Wiederherstellung von Kalkhalbtrockenrasen (TÜRK et al. 2004)

Für differenziertere und/oder kleinflächigere Maßnahmen wurden zur besseren Übersicht nur die Geltungsbereiche der Planwerke in der Maßnahmenkarte dargestellt. Für genauere Informationen zu einzelnen Maßnahmen wird auf die jeweiligen Planwerke verwiesen. Dies betrifft folgende Planwerke:

- Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für Nieheim (BIOPLAN 2011)
- Pflege- und Entwicklungsplanung „Beberaue bei Entrup“ (LANDSCHAFTSSTATION 1999)
- Maßnahmenkonzept für die Nieheimer Tongruben (GRÜNE MÜHLE 2011)

Die Standorte der im Plangebiet kartierten und gemeldeten seltenen und gefährdeten Pflanzenarten werden aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit nicht in der Karte dargestellt. Die Standorte liegen dem Kreis Höxter vor.

Maßnahmengruppe	Symbol	Maßnahmen	Priorität
Entwicklungsmaßnahmen im Wald		Fortführung einer ehemaligen Hudewaldnutzung	1
		Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	2 und 3
		Entwicklung eines Waldinnensaums	3
		Entwicklung eines Waldmantels	3
Entwicklungsmaßnahmen im Offenland		Anlage von Ackerrandstreifen, Blühstreifen	2
		Entbuschen/Freistellen	1
		Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
		Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
		Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	1 und 3

Maßnahmengruppe	Symbol	Maßnahmen	Priorität
		Pflanzung/Ergänzung von Gehölzreihen	1 und 2
		Anlage von Grünland	2
		Pflege von Kopfweiden	1
		Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1 und 2
		Überprüfung der Freistellung von Trockenstandorten	1
		Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
Entwicklungsmaßnahmen im und am Gewässer		Renaturierung von Quellbereichen	1
		Erhaltung und Pflege von Röhricht	1
		Pflege und Entwicklung von Kleingewässern	1
		Anlage von Uferstreifen	u. a. 1-2
Artenschutzmaßnahmen		Lebensraumoptimierung für Laubfrosch und Kammmolch	2 und 3
Kulturelle Entwicklungsmaßnahmen		Anlage von Wanderwegen	keine
Sonstiges		Maßnahmenbereiche anderer Planungen	keine

## Maßnahmenerläuterungen

### Maßnahmen für die in der Karte gekennzeichneten Bereiche:



#### **Fortführung einer ehemaligen Hudewaldnutzung (Priorität 1)**

Hudewälder oder auch Waldweiden zählen vielerorts zu Relikten von längst vergangenen Waldbewirtschaftungsformen. Im Plangebiet fand diese Art der Nutzung in einem kleinen Wäldchen nordwestlich von Nieheim bis vor kurzem noch statt. Um diese historische Form der Waldbewirtschaftung und der damit entstandenen Waldausprägung auch zukünftig zu erhalten, ist zu prüfen, ob die Hudewaldnutzung – mit Zustimmungen der Forstbehörde - wieder aufgenommen werden kann.



#### **Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände (Priorität 2 und 3)**

Nadelbäume, mit Ausnahme von Eibe und Wacholder, sind im Plangebiet keine lebensraumtypischen Gehölze. In den ausgewiesenen Maßnahmenbereichen sollen lebensraumtypische Baumarten gezielt gefördert werden. Durch Hiebsmaßnahmen und Lichtsteuerung im Rahmen der Forstwirtschaft sollen anstelle der Nadelholzbestände mittelfristig Mischbestände und Laubholzbestände entwickelt werden. Wenn sich abzeichnet, dass sich lebensraumtypische Baumarten nicht in der Verjüngung etablieren oder wenn mit naturverjüngungshemmender Vegetation zu rechnen ist, kann dieses Ziel durch Pflanzung lebensraumtypischer Laubgehölze heimischer Herkünfte erreicht werden.



#### **Entwicklung eines Waldinnensaums (Priorität 3)**

Innerhalb der Waldlichtungen im Hinnenburger Forst sind Waldinnensäume durch Sukzession zu entwickeln. Waldinnensäume sind ein wichtiger Lebensraum, da sie Übergangsbereiche zwischen Wald- und Offenlandbereichen darstellen und somit sowohl von Waldbewohnern als auch von Offenlandbewohnern genutzt werden. Zur langfristigen Aufrechterhaltung dieser Strukturen sind gegebenenfalls aufkommende, größere Einzelbäume zu entfernen.



#### **Entwicklung eines Waldmantels (Priorität 3)**

Im Rahmen des Projektes „Erlesene Natur“ soll am Lattberg ein Waldmantel entwickelt werden. Hierfür werden die Fichten entlang des Weges auf 50 m Tiefe entnommen. Nach Entnahme der Fichte soll sich durch Sukzession ein stufiger Waldmantel entwickeln. Im Bereich der vorderen 20 Meter werden aufkommende Gehölze periodisch zurückgeschnitten, um die Entwicklung eines Krautsaumes zu begünstigen.

Generell sind Waldmäntel, wie die Waldinnensäume, ein wichtiger Lebensraum, da sie Übergangsbereiche zwischen Waldflächen und Offenlandbereichen darstellen und somit

sowohl von Waldbewohnern als auch von Offenlandbewohnern genutzt werden. Sie stellen für viele Tierarten zusammen mit Hecken einen wichtigen Wanderkorridor dar. Zudem gibt es auf diese Lebensräume spezialisierte Arten, welche aufgrund fehlender Waldrandgestaltung immer seltener werden.

Aus diesen Gründen ist die Entwicklung weiterer Waldmäntel im Plangebiet gewünscht. Hierfür sind mindestens 25-50 m breite Streifen entlang der Waldränder der freien Sukzession zu überlassen. Aufkommende Nadelgehölze sind zu entfernen. Um die Waldmäntel langfristig aufrechtzuerhalten, müssen gegebenenfalls aufkommende größere Einzelbäume entfernt werden.

Diese allgemeingültige Maßnahme ist nicht in der Maßnahmenkarte dargestellt.



### **Anlage von Ackerrandstreifen und Blühstreifen (Priorität 2)**

#### Ackerrandstreifen

Im Landschaftsplangebiet sollen innerhalb der gekennzeichneten Suchräume Ackerrandstreifen angelegt werden, um Ackerwildkräuter und die an sie gebundenen Tierarten zu fördern. Für diese Maßnahme wurden nur die Ackerflächen ausgewählt, deren Fläche zu mehr als 50% auf Rendzina oder flachgründiger Braunerde liegt. Diese Böden sind karge Standorte, wodurch bei einer Nutzungsextensivierung seltene Ackerwildkräuter besser gefördert werden können.

In zwei Bereichen im Plangebiet grenzen Ackerflächen direkt an Nasswiesen an. Dadurch besteht die Gefahr eines erhöhten Nährstoff- und Pestizideintrages auf den Nasswiesen. Um die Einträge zu reduzieren, sind zwischen Acker und Nasswiese Ackerrandstreifen anzulegen. Alternativ können die Streifen auch völlig aus der Nutzung genommen werden.

### Blühstreifen

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes und somit auch der hier vorhandenen Walking-Strecke ist im Bereich von Holzhausen ein Blühstreifen entlang des Feldweges anzulegen. Diese Struktur bietet aufgrund ihres Blütenreichtums eine Nahrungsgrundlage für viele Insekten und ist ein Wanderkorridor für zahlreiche Kleintiere.

Für diesen Blühstreifen sind ausschließlich vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zugelassene Saatgutmischungen zu verwenden.



### **Entbuschen/ Freistellen (Priorität 1)**

Einige z. T. wertvolle Grünlandbereiche auf dem Wenkenberg und auf dem Diemberg sind verbuscht bzw. bereits bewaldet. Um diese Grünländer wieder herzustellen, sind die Flächen von Gehölzen zu befreien. Zur Schonung von wertvollen Gehölzbeständen ist vorab ein Pflege- und Entwicklungskonzept für diese Bereiche aufzustellen. Anschließend sind die wieder freigestellten Bereiche in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen. Aufkommende Gehölze sind regelmäßig zu entfernen. Da es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Offenland, sondern um Wald handelt, bedarf es bei dieser Maßnahme zur Wiederherstellung von Grünland einer Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 39-42 LföG NRW.



### **Pflege von Feucht-/ Nasswiesen (Priorität 1)**

Feucht- und Nasswiesen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG). Sie sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Um sie zu erhalten, ist eine regelmäßige Pflege erforderlich. Hierfür sind die Wiesen durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.



### **Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken (Priorität 1)**

Die Nieheimer Flechthecken gehören zum kulturellen Erbe Nieheims und stellen eine Besonderheit im Landschaftsplangebiet dar. Aus diesem Grund sollten die heute noch existierenden Flechthecken weiterhin erhalten und gepflegt werden.

Zum Erhalt dieser Heckenstrukturen wurde bereits 1998 das Planwerk „Kartierung der Nieheimer Flechthecken“ vom Westfälischen Amt für Landes- und Baupflege verfasst, auf das sich an dieser Stelle bezogen wird. Für genauere Auskünfte zur Flechtheckenpflege wird auf die zuständigen Ortsheimatpfleger verwiesen.



Die Stockwerke der Flechhecken werden mit einjährigen Weidenruten zusammengebunden, Foto: K. Knorn/ UIH

Die Pflege einer Flechhecke erfolgt in der Regel auf folgende Weise:

*„Für das Einbinden werden die dicken, starken Triebe herausgeschnitten und nur die langen biegsamen Ruten verwendet. Diese Zweige werden umgebogen und mit Hilfe von einjährigen Weidenruten zu drei Bündeln (Stockwerken) zusammengebunden. Nach 10-15 Jahren muss die Flechhecke ausgehauen und neu eingebunden werden. In den Zwischenjahren muss bei Bedarf nachgebunden werden.“* (Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege 1998)

In einigen Bereichen können die durchgewachsenen Flechhecken wieder mit in die Pflege aufgenommen werden. Hierfür ist die Hecke auf den Stock zu setzen. Die nachwachsenden Gehölze sind dann wieder wie beschrieben zu flechten. Lücken in den alten Hecken sind im selben Winter, in dem die Hecken auf den Stock gesetzt werden, nachzupflanzen. Für die Nachpflanzung sind aufgrund ihres guten Stockausschlagsvermögens und wegen ihrer Biegsamkeit am besten Haselsträucher geeignet. Um weiterhin Rückzuggebiete für Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Flechhecken zu erhalten, sollten nicht mehr als 50-100 m lange Abschnitte am Stück auf den Stock gesetzt werden.



### **Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen** (Priorität 1 und 3)

Innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaften sind Gehölzreihen oder Krautsäume zu entwickeln. Gehölzreihen sorgen für ein besseres Kleinklima und fördern so die Ertragsfähigkeit von Agrarflächen. Zusammen mit den Krautsäumen bieten sie vielen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum und dienen ihnen als Wanderkorridor. Zudem bereichern diese Strukturen positiv das Landschaftsbild.

Für die Gehölzreihen können:

- Hecken aus gebietseigenen, standorttypischen Gehölzen,
- Baumreihen aus gebietseigenen, standorttypischen Bäumen oder
- Obstbaumreihen aus alten, regionaltypischen Obstsorten

verwendet werden.

Die Strukturen sind entlang von Fließgewässern / Gräben, Feldwegen oder Grenzen zwischen Acker und Grünland anzulegen.

Um das Tötungsrisiko für Tiere zu minimieren, sind Gehölz- oder Heckenstrukturen entlang von stärker befahrenen Straßen zu vermeiden.

Für die Entwicklung der Krautsäume sind Randstreifen von Äckern aus der Bewirtschaftung zu nehmen und der freien Entwicklung zu überlassen. Die Säume sind durch eine einmalige

Mahd im Herbst im Turnus von 3 bis 5 Jahren zu pflegen. Um eine Aushagerung der Flächen zu erreichen, ist das Mähgut abzutransportieren.



### **Pflanzung/ Ergänzung von Gehölzreihen** (Priorität 1 und 2)

Bei einigen Ortschaften im Plangebiet grenzen die Ackerflächen tlw. bis direkt an die Grundstücksgrenzen der Anwohner.

Zur Eingrünung der Ortsränder sind Gehölzstrukturen anzulegen. Dies bietet einerseits einen harmonischeren Übergang zwischen der Wohnbebauung und der Landschaft und sorgt andererseits für einen ökologisch wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Zur Eingrünung der Ortsränder können verschiedene Arten von Gehölzen verwendet werden.

- Hecken aus gebietseigenen, standorttypischen Gehölzen,
- Baumreihen aus gebietseigenen, standorttypischen Bäumen,
- Obstreihen aus regionaltypischen, alten Obstsorten.

Diese Maßnahme wird an den Ortsrändern meist mit „Grünland anlegen“ kombiniert.



### **Anlage von Grünland** (Priorität 2)

Bei einigen Ortschaften im Plangebiet grenzen die Ackerflächen tlw. bis direkt an die Grundstücksgrenzen der Anwohner.

Zur Eingrünung der Ortsränder und zur besseren Einbindung in die Landschaft sind in solchen Bereichen Grünlandflächen anzulegen. Um durch die Maßnahme ein möglichst großes Spektrum an Arten zu fördern, sollte hierfür Landschaftsrasensaatgut mit einem Kräuteranteil verwendet werden. Noch besser ist die Verwendung von gebietseigenem Grünlandsaatgut. Die Flächen sind zunächst auszuhagern, danach sind sie die ersten 5 Jahre dreimal jährlich zu mähen.

Diese Maßnahme kann an den Ortsrändern mit der Maßnahme „Pflanzung/ Ergänzung von Gehölzreihen“ kombiniert werden.

Die Maßnahme ist abhängig von der Flächenbereitstellung durch die jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe.



### **Pflege von Kopfweiden** (Priorität 1)

Kopfweiden waren früher ein wichtiger Rohstofflieferant u. a. für die Korbherstellung. Daher wurden sie früher regelmäßig gepflegt und zurückgeschnitten. Heute sind sie ein wertvoller Bestandteil der Kulturlandschaft, der zudem vielen Tierarten einen Lebensraum bietet. Dies gilt insbesondere für ältere Kopfweiden, in denen sich Hohlräume/Höhlen ausbilden.

Um diese Bäume zu erhalten, sind sie in regelmäßigen Abständen von 3 bis 7 Jahren zurückzuschneiden.



### **Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen (Priorität 1)**

Obstgehölze dienen nicht nur der Obstproduktion für den Menschen; ihre Blüten, Blätter und Früchte dienen zahlreichen Tieren als Nahrung. Ältere Obstbäume bieten zudem eine Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse und Höhlenbrüter.

In den vorhandenen Obstreihen sind im Laufe der Zeit einige Obstbäume ausgefallen. In diesen sind die fehlenden Bäume zu ersetzen. Hierfür sind regionaltypische, alte Obstsorten zu verwenden. Gegebenenfalls sind die Obstreihen entlang der Wege fortzuführen.

Damit Obstbäume regelmäßig einen guten Ertrag liefern und nicht schnell überaltern sind alle 3 bis 5 Jahre Überwachungsschnitte durchzuführen. Bei Jungbäumen ist ein jährlicher Erziehungschnitt bis zum 10. Standjahr erforderlich.

Bei den Obstwiesen ist neben der Pflege der Bäume eine regelmäßige Pflege des Unterwuchses wichtig. Die Wiesen sind daher 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Bei einer Beweidung der Fläche sind die Obstbäume mit einem Verbisschutz zu versehen. Ausfallende Bäume sind durch regionaltypische, alte Obstsorten zu ersetzen.



### **Überprüfung der Freistellung von Trockenstandorten (Priorität 1)**

Im Plangebiet ist nordwestlich von Himmighausen ein aufgegebener, südexponierter Steinbruch vorhanden, der tlw. bereits mit Gehölzen zugewachsen ist. Dieser Steinbruch ist ein potenzieller Lebensraum für trockenheitsliebende Arten. Daher ist vor Ort zu überprüfen, inwieweit sich dort ein Trockenstandort durch Gehölzentfernung entwickeln lässt.



### **Pflege und Entwicklung von Trockenrasen (Priorität 1)**

Trockenrasen gehören zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG). Sie sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Um sie zu erhalten ist eine regelmäßige Pflege notwendig. Aufkommende Gehölze sind regelmäßig zu entfernen und die Wiesen sind extensiv zu bewirtschaften. Dies kann sowohl durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes als auch durch Beweidung erfolgen. Standweiden sind dabei zu vermeiden, da es hierdurch zu unerwünschten Nährstoffeinträgen durch den Kot der Weidetiere kommt.

Da jeder Trockenrasen im Plangebiet eine individuell angepasste Pflege zur Erhaltung benötigt, ist das Pflanzeninventar jeder Fläche vorab durch Kartierungen zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Kartierungen ist anschließend ein Pflege- und Entwicklungskonzept für jede Fläche aufzustellen.



### **Renaturierung von Quellbereichen (Priorität 1)**

Einige Quellbereiche im Planungsraum sind überprägt durch die Umfeldnutzungen. Diese Quellbereiche einschließlich des Umfeldes sind wieder in ihren natürlichen Zustand zu überführen. Da jeder Quellbereich in einer anderen Art und Weise beeinträchtigt ist, können keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen werden. Für die Regeneration soll jeweils vor Ort eine individuelle Konzeption festgelegt werden. Mögliche Maßnahmen können sein:

- vorhandene Verrohrungen entfernen,

- Uferstreifen anlegen,
- Umfeld extensivieren,
- Entfernung von Nadelgehölzen mit anschließender standortangepasster Gehölzentwicklung.



#### **Erhaltung und Pflege von Röhricht (Priorität 1)**

Röhrichte sind wichtige Lebensräume für viele Tierarten. Sie dienen als Nistplatz für einige Vogelarten bzw. als Laichhabitat für Amphibien. Diese Strukturen sind aufrechtzuerhalten und regelmäßig zu pflegen. Hierbei ist die regelmäßige Beseitigung von aufkommenden Gehölzen besonders wichtig.



#### **Pflege und Entwicklung eines Kleingewässers (Priorität 1)**

Die zwei verlandeten Stillgewässer (Teich südwestlich Oeynhausens und Tümpel nordöstlich Eversens) sind zu reaktivieren. Die Wasserfläche ist, insbesondere beim Tümpel nordöstlich von Eversens, unter Schonung wertvoller Röhricht- und Seggenbestände zu vergrößern. Hierfür ist jeweils vor Ort eine Detailplanung zu erstellen.



#### **Anlage von Uferstreifen (für meldungspflichtige Gewässer gem. EG-WRRL Umsetzung bis 2015 / 2021 / 2027, für Gräben Priorität 1)**

Sofern im Planungsraum für Fließgewässerabschnitte keine Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren bzw. die Anlage von Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG vorgesehen sind, sollen entlang der Fließgewässer in den Offenlandbereichen an beiden Uferseiten nutzungsfreie Streifen angelegt werden.

Durch diese Maßnahme wird die Umfeldstruktur aufgewertet, was insgesamt zu einer Aufwertung der sog. „Strahlwege“ führt. Hiermit soll den Vorgaben des Strahlwirkungskonzepts zur Umsetzung der EG-WRRL Rechnung getragen werden<sup>71</sup>.

Als „Strahlwege“ werden Gewässerabschnitte bezeichnet, die das Bindeglied zwischen den sog. „Strahlursprüngen“ darstellen. Dabei unterliegen die ökologischen Ansprüche an die strukturelle Ausstattung von Strahlwegen und Strahlursprüngen bestimmten Mindestvoraussetzungen, die jedoch für Strahlwege deutlich geringer ausfallen als für Strahlursprünge.

Außerdem wird durch die Anlage von Uferstreifen der direkte Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie von Feinsedimenten ins Fließgewässer reduziert.

Diese Streifen sollten je nach Gewässertyp unterschiedliche Breiten aufweisen:

- an der Emmer unterhalb des Zusammenflusses von Emmer und Mühlenbach mindestens 10 m Breite,
- an schmalen Gewässern mindestens 5 m Breite,

<sup>71</sup> Vgl. „Konzept zur hydromorphologischen Verbesserung der Fließgewässer im Kreis Höxter. Verortung des Strahlwirkungskonzeptes zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.“ Im Auftrag des Kreises Höxter (UIH 2010)

- an Gräben mindestens 3 m Breite.

Auf Uferstreifen sollte nach Möglichkeit keine Nutzung mehr stattfinden, um ein Aufkommen von Ufergehölzen zu befördern. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln ist zu unterlassen. Bei Flächen, an denen die angrenzende Nutzung einer Sukzession entgegensteht (z. B. wegen zu hoher Beschattung), ist im Bedarfsfall eine Pflegemahd vorzunehmen.

Auf Ackerstandorten sind die angelegten Uferstreifen zunächst auszuhagern. Hierfür erfolgt in den ersten 5 Jahren eine zweimalige Pflegemahd. Anschließend sind sie ebenfalls der Sukzession zu überlassen.

Diese Maßnahme schließt die nach den entsprechenden Planwerken benötigten Maßnahmen zur Renaturierung des jeweiligen Fließgewässers mit ein. Diese müssen jeweils vor Ort ermittelt werden.



### **Lebensraumoptimierung für Laubfrosch und Kammmolch** (Priorität 2 und 3)

Die Nieheimer Tongruben beherbergen die größte Population von Laubfröschen in der Region. Diese Art hat sich mittlerweile entlang der Beberaue bis südwestlich von Eversen ausgebreitet. Exemplare der Art sind zudem im Tümpel bei Eversen und der Tonabgrabung bei Sommersell zu finden. Aufgrund der räumlichen Nähe zwischen den Nieheimer Tongruben und der Beberaue bilden die Individuen beider Bereiche zusammen eine Metapopulation (eine Gruppe von Teilpopulationen, die untereinander durch vagabundierende Tiere einen eingeschränkten Genaustausch ermöglichen).

Um dort langfristig diese Metapopulation aufrechtzuerhalten, sollte die Ausbreitung des Laubfrosches entlang der Beberaue bis zur Emmeraue und bis südlich der Tonabgrabungen Sommersell gefördert werden. Hierfür sind weitere Blänken an geeigneten Stellen anzulegen sowie die Durchgängigkeit in der Aue durch Förderung von wanderbaren Strukturen, wie z. B. Hecken oder Säume, zu verbessern.

Um auch den Artenaustausch zwischen den einzelnen Artvorkommen zu befördern, sollten zwischen den Gebieten ebenfalls Wanderkorridore angelegt werden.

Da in den Tonabgrabungen bei Sommersell bereits Laubfrösche leben, sollen diese nach Einstellung der Abgrabung, wie in den Rekultivierungsplänen festgelegt, als Habitate für den Laubfrosch hergerichtet werden.

Der Kammmolch kommt in Nieheim in denselben Bereichen wie der Laubfrosch vor. Lediglich im Tümpel bei Eversen ist die Art nicht vertreten. Da die Art ähnliche Lebensraumansprüche wie der Laubfrosch hat, dienen alle oben genannten Maßnahmen auch dem Erhalt und der Ausbreitung des Kammmolchs.



### **Anlage von Wanderwegen** (ohne Priorität)

Um den Bewohnern der Ortschaften im Plangebiet eine bessere Lebensqualität zu ermöglichen, sind Ortswanderwege anzulegen. Diese Wege führen um die jeweiligen Ortschaften herum. Aufgrund ihrer relativ kurzen Strecke können sie von den Einwohnern ohne allzu großen Zeitaufwand bequem begangen werden.

**Maßnahmenbereich anderer Planungen** (Priorität der jeweiligen Planungen)

Innerhalb des Plangebietes gibt es Bereiche, für die bereits andere Naturschutz-Planungen existieren. Da die darin geplanten Maßnahmen tlw. sehr kleinflächig sind, wurde in den meisten Fällen auf eine genaue Darstellung der Maßnahmen in der Karte verzichtet. Für genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf die jeweiligen Planungen verwiesen.

- KNEF Nieheim: für die Fließgewässer Röthebach, Holmbach, Fischbach, Emderbach, Grundbach (BIOPLAN 2011),
- Maßnahmenkonzept für die Nieheimer Tongruben (GRÜNE MÜHLE 2011),
- Pflege- und Entwicklungsplanung „Beberaue bei Entrup“ (LANDSCHAFTSSTATION 1999).

**Allgemeingültige Maßnahmen, die nicht einzelnen Bereichen zugeordnet sind und daher nicht in der Karte dargestellt wurden****Anlage von Lerchenfenstern** (ohne Priorität)

Das Vorkommen der Lerche gilt aufgrund einer intensiven Landwirtschaft in vielen Bereichen als gefährdet. Um die Feldlerche im Plangebiet zu fördern, sollen insbesondere innerhalb der Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft (siehe Maßnahmenkarte) Lerchenfenster angelegt werden.

Um ein Lerchenfenster anzulegen, wird die Sämaschine für wenige Meter angehoben, um eine ca. 20 m<sup>2</sup> große Fläche auszusparen. Es sollten mindestens zwei Fenster je Hektar angelegt werden. Zur Lage der Lerchenfenster im Feld ist außerdem folgendes zu beachten:

- mindestens 25 m vom Feldrand und 50 m von Straßen, Hecken und Greifvogelansitzen entfernt,
- möglichst großen Abstand zu den Fahrgassen halten (diese werden z.B. von Katze oder Fuchs als Wege genutzt).

Nach der Anlage sind die Fenster genauso wie der restliche Schlag zu behandeln.

**Pflege von Hecken** (Priorität 1)

Hecken dienen vielen Tierarten als Nahrungshabitat, Versteck, Wanderkorridor, Winterquartier oder zur Fortpflanzung und stellen den Lebensraum vieler Pflanzenarten dar. Um diese wertvollen Habitate dauerhaft zu erhalten, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen erforderlich um ein Verkahlen von innen heraus zu verhindern.

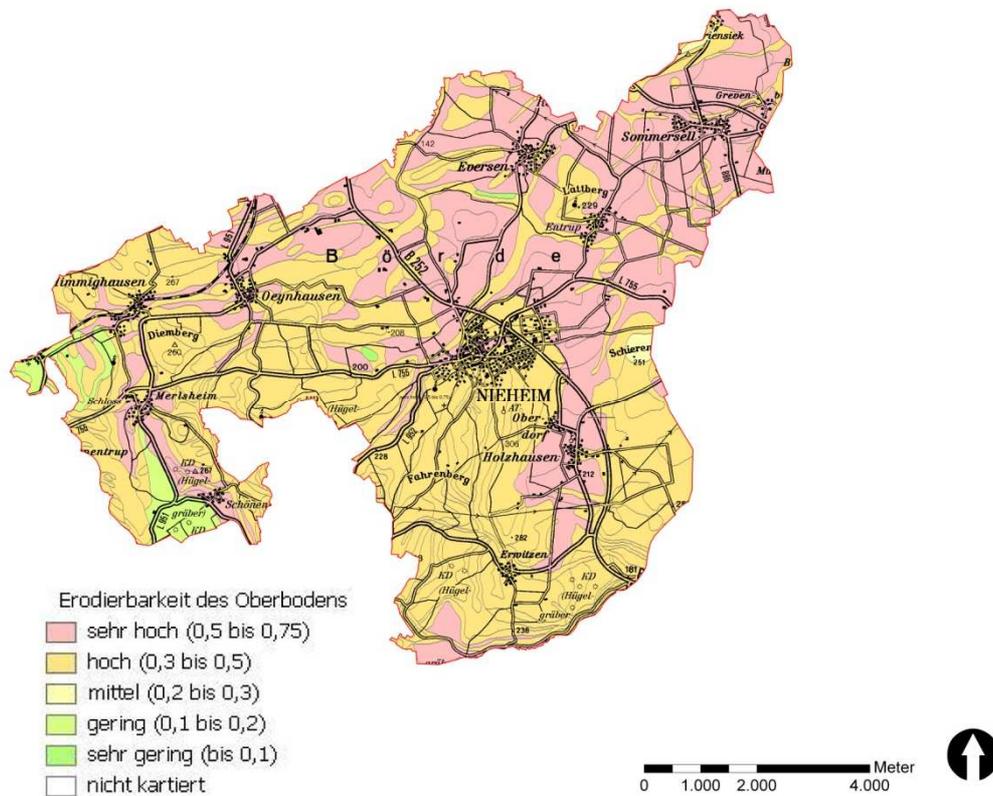
Daher sind die Hecken alle 10 Jahre auf den Stock zu setzen. Um weiterhin Rückzugsgebiete für Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Hecken zu erhalten, sollten nicht mehr als 50-100 m lange Abschnitte am Stück auf den Stock gesetzt werden.

**Pflege von Grünland** (Priorität 1)

Grünlandflächen sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes. Im Plangebiet sind Grünländer in einigen Bereichen großflächig vorhanden.

Um die Grünlandflächen dauerhaft zu erhalten, ist eine regelmäßige Mahd bzw. Beweidung notwendig. Die Nutzung sollte nach Möglichkeit, vornehmlich in den Fluss- und Bachauen, extensiv erfolgen, da Extensivwiesen/-weiden ein größeres Artenspektrum beherbergen.

## Erosionsmindernde Bewirtschaftung von Ackerflächen (Priorität 2)



Erodierbarkeit der Böden in Nieheim (nach BK 50 des GD NRW)

Im Plangebiet sind großflächig Böden vorhanden, die in unbewachsenem Zustand leicht erodieren (siehe Abbildung). Dies betrifft auch die im Regionalplan festgesetzten Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Die tatsächliche Erosionsgefährdung ist entscheidend auch von der Hanglänge, der Bodenbedeckung und der Bodenbewirtschaftung abhängig. Zu Erosion kommt es vor allem dann, wenn Starkregen auf lange, geneigte Schläge mit schluffigen bis feinsandigen Böden fallen, die infolge intensiver Bodenbearbeitung keine stabilen Bodenaggregate besitzen und deren Oberfläche nicht durch eine Pflanzen- oder Mulchbedeckung geschützt ist. Über acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen kann darauf deutlich Einfluss genommen werden, dieser Erosionsschutz ist integraler Bestandteil der „Guten fachlichen Praxis“ und sollte entsprechend Anwendung finden. Im Überschwemmungsbereich von Gewässern ist die Umwandlung von erosionsgefährdeten Ackerflächen in Grünland anzustreben.

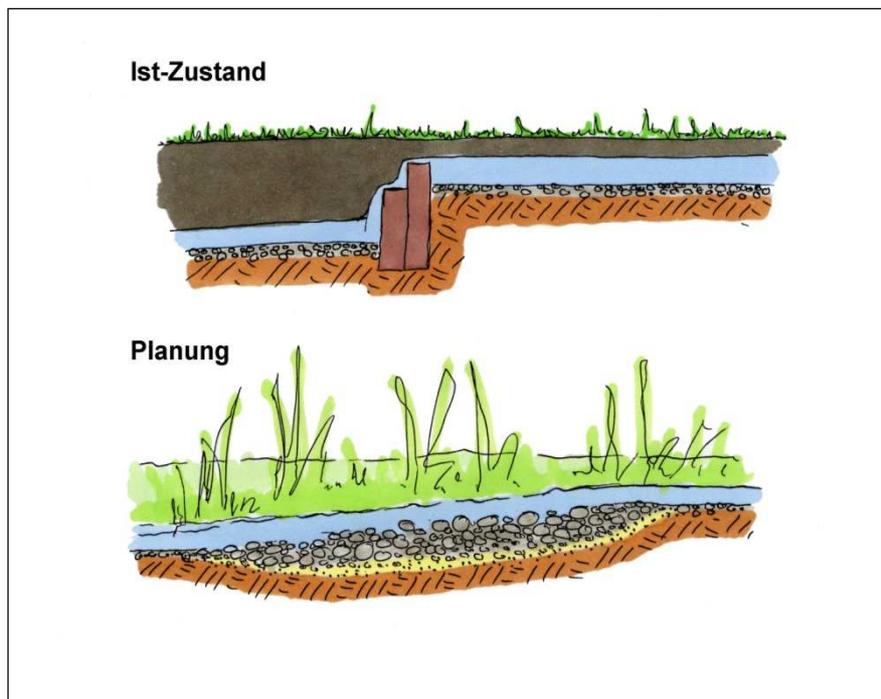
## Rückbau / Umgestaltung von Querbauwerken (Priorität 1)

Es besteht eine Vielzahl von kleineren und größeren Querbauwerken an den Gewässern (Wehranlagen, Sohlschwelen, sonstige Abstürze), die die Durchgängigkeit für Fische, wirbellose Kleintiere sowie den Geschiebetransport unterbrechen. Dabei handelt es sich überwiegend um geringe, teilweise auch um große Absturzhöhen, welche die Durchgängigkeit beeinträchtigen. Zur Umgestaltung der Querbauwerke sind in der Regel wasserbauliche Maßnahmen erforderlich, die einen erheblichen Eingriff in die bauliche Substanz darstellen und somit gem. § 68 WHG oftmals als Gewässerausbaumaßnahme zumindest einer Plan genehmigung, in sehr seltenen Fällen auch einer Planfeststellung bedürfen.

Sofern möglich, sollen zur strukturellen Renaturierung der Gewässer die künstlichen Querbauwerke völlig entfernt und ggf. gewässertypisches Substrat eingebracht werden. Ist die Überwindung des bestehenden Gefälles nicht durch eine Laufverlängerung zu erreichen, sind unter Umständen Maßnahmen zur Stabilisierung der Sohle erforderlich, um eine rückschreitende Sohlerosion und damit eine Eintiefung des Gewässers zu verhindern.

Die Durchgängigkeit kann ebenfalls durch die Umgestaltung der vorhandenen Querbauwerke in Sohlrampen und Sohlgleiten erfolgen (siehe Prinzipskizze), wobei sich das Gefälle möglichst der natürlichen Gefälleentwicklung annähern sollte.

Genauere Informationen zur Umgestaltung von Querbauwerken finden sich im „Handbuch Querbauwerke“ (MUNLV 2005).



Prinzipskizze: Umbau eines kleinen Sohlabsturzes zur Rauhen Gleite (Skizze: UIH)

#### **Aufwertung von Strahlursprüngen** (Umsetzung gem. EG-WRRL bis 2015 / 2021 / 2027)

Gemäß der vorliegenden Verortung des Strahlwirkungskonzepts für den Kreis Höxter sind im Plangebiet insgesamt 13 neu anzulegende Strahlursprünge und 2 zu verlängernde Strahlursprünge umzusetzen. Innerhalb der neu anzulegenden, bzw. zu verlängernden Strahlursprünge sind Entwicklungskorridore auszuweisen (siehe Entwicklungskarte). Diese dienen zusammen mit den Maßnahmen aus dem Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für Nieheim (BIOPLAN 2011) und der geplanten Anlage von Uferstreifen der Umsetzung des Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes für NRW im Zuge der EG-WRRL.

Für die Entwicklungskorridore, die nicht im Bearbeitungsgebiet des KNEFs liegen, sind in der Maßnahmenkarte die Gewässerbereiche (Sohle, Ufer, Umland) dargestellt, die gem. Strukturgütekartierung deutlich veränderte bis vollständig veränderte Strukturen aufweisen (Güteklasse 4 bis 7).

Bei der Strukturgütekartierung sind die Strukturen der Fließgewässer in jeweils 100 m Abschnitten für die Bereiche Sohle, Ufer und Umland bewertet worden. Als Grundlage dient eine Bewertungsskala von 1 bis 7, wobei 1 für unverändert und 7 für vollständig verändert

steht. Da nur für die Güteklassen 4 bis 7 ein Handlungsbedarf besteht, werden ausschließlich diese Abschnitte in der Maßnahmenkarte dargestellt.

Die Hauptanforderung für einen Strahlursprung ist eine Strukturgüteklasse von jeweils mindestens 3 in den Bereichen Sohle, Ufer und Umfeld.

Maßnahmen, die zur Aufwertung von geplanten Strahlursprüngen führen, sind abhängig von der Flächenverfügbarkeit vor Ort sowie den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Daher wird nachfolgend eine Reihe von Möglichkeiten zur Erreichung der jeweiligen Ziele aufgeführt. Diese wurden nachrichtlich aus dem Strahlwirkungskonzept (UIH 2010) übernommen.

**Tab. 3: Maßnahmentabelle**

Nr.	Name	Priorität
7.001	Anlage von Wanderwegen	0
7.002	Anlage von Uferstreifen	0
7.003	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.004	Anlage von Uferstreifen	0
7.005	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.006	Anlage von Uferstreifen	0
7.007	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.008	Anlage von Uferstreifen	0
7.009	Anlage von Uferstreifen	0
7.010	Anlage von Uferstreifen	0
7.011	Anlage von Uferstreifen	1
7.012	Anlage von Uferstreifen	1
7.013	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.014	Anlage von Uferstreifen	0
7.015	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.016	Anlage von Grünland	2
7.017	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	2
7.018	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.019	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.020	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.021	Anlage von Grünland	2
7.022	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.023	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.024	Anlage von Grünland	2
7.025	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.026	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.027	Anlage von Uferstreifen	1
7.028	Pflege und Entwicklung des Kleingewässers	1
7.029	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.030	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.031	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.032	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.033	Anlage von Uferstreifen	0
7.034	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.035	Anlage von Uferstreifen	0
7.036	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.037	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.038	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	1
7.039	Anlage von Uferstreifen	0
7.040	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.041	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1

Nr.	Name	Priorität
7.042	Anlage von Wanderwegen	0
7.043	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.044	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.045	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.046	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	1
7.047	Anlage von Uferstreifen	0
7.048	Anlage von Uferstreifen	0
7.049	Anlage von Uferstreifen	3
7.050	Anlage von Uferstreifen	1
7.051	Anlage von Uferstreifen	0
7.052	Lebensraumoptimierung für Laubfrosch und Kammmolch	3
7.053	Anlage von Uferstreifen	0
7.054	Anlage von Uferstreifen	0
7.055	Lebensraumoptimierung für Laubfrosch und Kammmolch	3
7.056	Erhaltung von Eichenhudewaldnutzung	1
7.057	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.058	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.059	Anlage von Uferstreifen	0
7.060	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.061	Anlage von Uferstreifen	0
7.062	Entwicklung eines Waldmantels	3
7.063	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.064	Anlage von Uferstreifen	0
7.065	Anlage von Uferstreifen	0
7.066	Erhaltung und Pflege von Röhricht	1
7.067	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.068	Anlage von Wanderwegen	0
7.069	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.070	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	1
7.071	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.072	Lebensraumoptimierung für Laubfrosch und Kammmolch	2
7.073	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.074	Anlage von Uferstreifen	1
7.075	Anlage von Uferstreifen	0
7.076	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	1
7.077	Anlage von Uferstreifen	0
7.078	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.079	Anlage von Uferstreifen	1
7.080	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.081	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.082	Anlage von Uferstreifen	0
7.083	Anlage von Uferstreifen	0
7.084	Anlage von Uferstreifen	0
7.085	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.086	Anlage von Uferstreifen	0
7.087	Anlage von Uferstreifen	3
7.088	Anlage von Uferstreifen	1
7.089	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.090	Anlage von Uferstreifen	0
7.091	Lebensraumoptimierung für Laubfrosch und Kammmolch	2
7.092	Anlage von Uferstreifen	1
7.093	Anlage von Uferstreifen	0

Nr.	Name	Priorität
7.094	Anlage von Uferstreifen	0
7.095	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.096	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	1
7.097	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.098	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.099	Anlage von Grünland	2
7.100	Anlage von Uferstreifen	0
7.101	Anlage von Uferstreifen	0
7.102	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.103	Anlage von Uferstreifen	0
7.104	Anlage von Uferstreifen	1
7.105	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.106	Anlage von Uferstreifen	1
7.107	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.108	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.109	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.110	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.111	Anlage von Uferstreifen	0
7.112	Anlage von Uferstreifen	0
7.114	Anlage von Uferstreifen	1
7.115	Erhaltung und Pflege von Röhricht	1
7.116	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.117	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	1
7.118	Anlage von Uferstreifen	0
7.119	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	1
7.120	Anlage von Uferstreifen	3
7.121	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.122	Anlage von Uferstreifen	0
7.123	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.124	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.125	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.126	Anlage von Uferstreifen	0
7.127	Anlage von Uferstreifen	0
7.128	Anlage von Uferstreifen	0
7.129	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.130	Anlage von Grünland	2
7.131	Anlage von Uferstreifen	0
7.132	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.133	Anlage von Uferstreifen	1
7.134	Anlage von Uferstreifen	0
7.135	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.136	Pflege von Kopfweiden	1
7.137	Anlage von Uferstreifen	0
7.138	Anlage von Uferstreifen	0
7.139	Anlage von Uferstreifen	1
7.140	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.141	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.142	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.143	Pflege von Kopfweiden	1
7.144	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.145	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.146	Anlage von Uferstreifen	1

Nr.	Name	Priorität
7.147	Anlage von Uferstreifen	1
7.148	Anlage von Uferstreifen	0
7.149	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.150	Anlage von Uferstreifen	1
7.151	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.152	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.153	Anlage von Uferstreifen	1
7.154	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.155	Anlage von Uferstreifen	0
7.156	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.157	Anlage von Wanderwegen	0
7.158	Anlage von Uferstreifen	0
7.159	Pflege und Entwicklung des Kleingewässers	1
7.160	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.161	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.162	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.163	Überprüfung der Freistellung von Trockenstandorten	1
7.164	Pflege von Kopfweiden	1
7.165	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.166	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.167	Anlage von Uferstreifen	0
7.168	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.169	Pflege von Kopfweiden	1
7.170	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.171	Anlage von Uferstreifen	1
7.172	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.173	Anlage von Uferstreifen	0
7.174	Pflege von Kopfweiden	1
7.175	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.176	Anlage von Uferstreifen	0
7.177	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.178	Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
7.179	Pflege von Kopfweiden	1
7.180	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.181	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.182	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.183	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.184	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.185	Pflege von Kopfweiden	1
7.186	Pflege von Kopfweiden	1
7.187	Pflege von Kopfweiden	1
7.188	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.189	Anlage von Uferstreifen	1
7.190	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.191	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.192	Anlage von Wanderwegen	0
7.193	Anlage von Grünland	2
7.194	Pflege von Kopfweiden	1
7.195	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.196	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.197	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.198	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2

Nr.	Name	Priorität
7.199	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.200	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.201	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.202	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.203	Anlage von Grünland	2
7.204	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.205	Pflege von Kopfweiden	1
7.206	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.207	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.208	Anlage von Uferstreifen	0
7.209	Anlage von Uferstreifen	0
7.210	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.211	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.212	Anlage von Uferstreifen	0
7.213	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.214	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.215	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.216	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.217	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.218	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.219	Anlage von Uferstreifen	0
7.220	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.221	Pflege von Kopfweiden	1
7.222	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.223	Anlage von Uferstreifen	0
7.224	Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
7.225	Anlage von Uferstreifen	1
7.226	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.227	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.228	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.229	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.230	Entbuschen/Freistellen	1
7.231	Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
7.232	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.233	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.234	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.235	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.236	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.237	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.238	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.239	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.240	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.241	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.242	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.243	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.244	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.245	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.246	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.247	gestrichen	1
7.248	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.249	Anlage von Uferstreifen	0
7.250	Anlage von Uferstreifen	1

Nr.	Name	Priorität
7.251	Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
7.252	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.253	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.254	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.255	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.256	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.257	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.258	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.259	Anlage von Uferstreifen	0
7.260	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.261	Anlage von Uferstreifen	1
7.262	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.263	Anlage von Uferstreifen	1
7.264	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.265	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.266	Anlage von Uferstreifen	0
7.267	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.268	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.269	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.270	Anlage von Uferstreifen	1
7.271	Anlage von Uferstreifen	1
7.272	Anlage von Uferstreifen	1
7.273	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.274	Entbuschen/Freistellen	1
7.275	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.276	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.277	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.278	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.279	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.280	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.281	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.282	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.283	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.284	Entbuschen/Freistellen	1
7.285	Anlage von Wanderwegen	0
7.286	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.287	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.288	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.289	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.290	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.291	Renaturierung von Quellbereichen	1
7.292	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.293	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.294	Anlage von Uferstreifen	1
7.295	Renaturierung von Quellbereichen	0
7.296	Entbuschen/Freistellen	1
7.297	Anlage von Uferstreifen	0
7.298	Anlage von Uferstreifen	0
7.299	Anlage von Uferstreifen	1
7.300	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.301	Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
7.302	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1

Nr.	Name	Priorität
7.303	Anlage von Uferstreifen	0
7.304	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.305	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.306	Pflege von Kopfweiden	1
7.307	Anlage von Uferstreifen	0
7.308	Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
7.309	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.310	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.311	Anlage von Wanderwegen	0
7.312	Anlage von Ackerrandstreifen/Blühstreifen	2
7.313	Anlage von Wanderwegen	0
7.314	Anlage von Grünland	2
7.315	Pflege/Ergänzung von Gehölzreihen	2
7.316	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.317	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.318	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.319	Pflege und Wiederherstellung von Flechthecken	1
7.320	Anlage von Uferstreifen	0
7.321	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.322	Pflege und Entwicklung von Trockenrasen	1
7.323	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.324	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.325	Anlage von Uferstreifen	1
7.326	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.327	Anlage von Uferstreifen	0
7.328	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.329	Pflege von Kopfweiden	1
7.330	Anlage von Uferstreifen	1
7.331	Anlage von Uferstreifen	1
7.332	Pflege von Kopfweiden	1
7.333	Anlage von Uferstreifen	1
7.334	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.335	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.336	Anlage von Uferstreifen	1
7.337	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.338	Anlage von Uferstreifen	0
7.339	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.340	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.341	Umbau nicht lebensraumtypischer Baumbestände	3
7.342	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.343	Anlage von Uferstreifen	0
7.344	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.345	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.346	Anlage von Uferstreifen	0
7.347	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.348	Pflege von Feucht-/Nasswiesen	1
7.349	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.350	Anlage von Uferstreifen	0
7.351	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.352	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.353	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.354	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Priorität</b>
7.355	Anlage von Uferstreifen	0
7.356	Entwicklung eines Waldinnensaums	3
7.357	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.358	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.359	Anreicherung mit Gehölzen oder Säumen	3
7.360	Pflege und Entwicklung von Obstgehölzen	1
7.361	Anlage von Uferstreifen	0
7.362	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.363	Maßnahmenbereiche anderer Planungen	0
7.364	Entwicklung eines Waldinnensaums	3
7.365	Entwicklung eines Waldinnensaums	3

Tab. 4: Maßnahmen zur Aufwertung von Strahlursprüngen

Nr. in der Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur					
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung
6.1	Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung								
	Gerinne								
6.1.1	Initiieren eigendynamischer Gewässerbettverlagerung	HY_OW_U11 HY_OW_U12	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung	X	X	X	X	X	
6.1.2	Anlage eines Initialgerinnes	HY_OW_U11	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen	X	X	X	X	X	
6.1.3	Neutrassierung	HY_OW_U11 HY_OW_U17	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen	X	X	X	X	X	
6.1.4	Entwicklung des Querprofils	HY_OW_U11 HY_OW_U17	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen			X	X	X	
6.1.5	Einbringen von Totholz	HY_OW_U11 HY_OW_U17 HY_OW_U44 HY_OW_U12	Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung	X	X	X	X	X	
6.1.6	Anheben der Sohle	HY_OW_U17	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen	X	X	X	X		

Nr. in der 'Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur					
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung
		HY_OW_U44	Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils						
		HY_OW_U30	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen						
6.1.7a	Rückbau Ufersicherung	HY_OW_U17	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen	X			X	X	
		HY_OW_U44	Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils						
6.1.7.b	Rückbau Sohlsicherung	HY_OW_U17	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen	X	X	X	X		
		HY_OW_U44	Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils						
		HY_OW_U43	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung)				X	X	
		HY_OW_U44	Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (unter anderem Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils		X	X	X	X	
		HY_OW_U30	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen		X	X	X		
Aue									
6.1.8	Anlage eines Uferstreifens	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
6.1.9a	Reaktivierung Primäraue	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
6.1.9.b	Anlage einer Sekundäraue	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X

Nr. in der 'Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur					
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung
6.1.10	Extensivierung der Auennutzung	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
6.1.11	Reaktivieren/Anlegen von Mulden/Rinnenstrukturen	HY_OW_U42 HY_OW_U02	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)						X
6.1.12	Anschluss von Altarmen und Altwässern	HY_OW_U42 HY_OW_U02	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)						X
6.1.13	Entfernen von Verwallungen/Deichrückbau/Deichrückverlegung	HY_OW_U14	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)	X				X	X
6.1.14	Rückbau/gewässerferne Neuanlage von Wegen und Versorgungseinleitungen	HY_OW_U14	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)						X
6.1.15	Schaffung von Ersatzstrukturen und Habitaten	HY_OW_U42	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung						X
<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit</b>								
6.2.1	Rückbau von Sohlbauwerken (kleiner Absturz, Sohlrampe und -gleite)	HY_OW_U06 HY_OW_U19 HY_OW_U40	Beseitigung von/ Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. Sedimentmanagement		X				
6.2.2	Umwandlung eines Absturzes in eine Sohlgleite	HY_OW_U06 HY_OW_U19 HY_OW_U40	Beseitigung von/ Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. Sedimentmanagement		X				

Nr. in der 'Blauen Richtlinie	Maßnahme (Blaue Richtlinie)	NR im Bewirtschaftungsplan NRW	Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmenprogramm NRW)	Auswirkung auf die Gewässerstruktur					
				Laufentwicklung	Längsprofilentwicklung	Sohlentwicklung	Querprofilentwicklung	Uferentwicklung	Auenentwicklung
6.2.3	Bau einer Fischwanderhilfe	HY_OW_U06 HY_OW_U19 HY_OW_U18	Beseitigung von/ Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken, Speicher)		X				
6.2.4	Rückbau eines Teiches im Hauptschluss (Gerinneneutrassierung)	HY_OW_U06 HY_OW_U19 HY_OW_U40	Beseitigung von/ Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement		X				
6.2.5a	Optimierung von Rückstaubereichen nach Rückbau des Querbauwerkes	HY_OW_U17	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen		X				
6.2.5b	Optimierung von Rückstaubereichen	HY_OW_U17 HY_OW_U39	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie an stehenden Gewässern		X				
6.3	Unterhaltungsmaßnahmen zum Erhalt bestehender Vorflut- und Abflussverhältnisse								
6.3.3	Gehölzentwicklung und pflege	HY_OW_U43	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z. B. Gehölzentwicklung)						

---

## 9 Instrumente zur Umsetzung

---

Folgende Instrumente sind derzeit für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Zielsetzungen auf freiwilliger Basis relevant:

1. **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz** (Förderung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Gegenstand der Förderung sind u. a.: investive Maßnahmen, einmalige Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, einmalige Pflegemaßnahmen in der Förderperiode 2014 – 2020, Grundstückserwerbe (v.a. zur Biotoplanlage); Gebietskulisse: FFH- u. Vogelschutz-Gebiete, NSG, § 30/42-Biotope, Gebiete mit Vorkommen von Anhangs-Arten, Trittsteinbiotop u. a.; Höhe der Zuwendung: 80 – 90 % oder Festbetragsfinanzierung, je nach Rechtsform des Antragstellers; Verpflichtung des Zuwendungsempfängers: Pflege und Unterhaltung der Biotop für die Dauer von bis zu 10 Jahren; Antragsstelle: Bezirksregierung Detmold. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Ranking-Verfahren.
2. **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa):** Gegenstand der Förderung sind u. a.: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Grunderwerb und Pacht, Artenschutzmaßnahmen; Gebietskulisse: FFH- u. Vogelschutz-Gebiete, NSG, § 30/42-Biotop, Gebiete mit Vorkommen von Anhangs-Arten, Trittsteinbiotop u. a.; Höhe der Zuwendung: i.d.R. 50 – 80 %, in Ausnahmefällen 100 %; Verpflichtung des Zuwendungsempfängers: langfristige und dauerhafte Sicherung; Antragsstelle: Bezirksregierung Detmold (Finanzielle Zuwendungen für Naturschutz, Landschaftsschutz und Fischerei [http://www.brdt.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/040\\_Organisation/050\\_Abteilung\\_5/010\\_DezerNat\\_51/025\\_Finanzielle\\_Zuwendungen/index.php](http://www.brdt.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/010_DezerNat_51/025_Finanzielle_Zuwendungen/index.php))
3. **Förderung einer markt- und standortgerechten Landbewirtschaftung:** Gegenstand der Förderung sind u. a.: Grünlandextensivierung; Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre, Verpflichtungen: gesamtes Dauergrünland des Betriebes, Besatzdichte zwischen 0,6 und 1,4 raufutterfressende GVE/ha, keine Mineraldüngung, keine Pflanzenschutzmittel; Antragsstelle: Landwirtschaftskammer (URL: <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm>)
4. **Förderung der Anlage von Uferandstreifen:** Gegenstand der Förderung sind: Uferandstreifen (mind. 3 m, max. 30 m auf Acker, max. 15 m auf Grünland); Gebietskulisse: alle Gewässer, Gräben ab 1 m Breite, ganzjährig wasserführend; Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre, Verpflichtungen: keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Graseinsaat, Mulchmahd oder Mahd nicht vor dem 15.6., Abzäunung bei Weidewirtschaft; Antragsstelle: Landwirtschaftskammer (URL: <http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm>)

**Vertragsnaturschutz:** Gegenstand der Förderung sind: naturschutzgerechte Nutzung von Äckern/Ackerstreifen und Grünland, Pflege und Erhalt von Streuobst mit oder ohne entsprechender Nutzung des Grünlandes, Heckenpflege, öffentliche Flächen sind nur eingeschränkt förderfähig; Gebietskulisse: Natura2000-Schutzgebieten, Naturschutzgebieten (KuLaP-Kulisse), Biotopverbundflächen, Finanzierungsanteile: Land 80-100 %, davon 45 % EU; Ver-

pflichtungszeitraum: 5 Jahre; Antragsstelle: Kreis Höxter, Abt. Umweltschutz & Abfallwirtschaft, untere Naturschutzbehörde, Tel.05271 / 965-0) Weitere Informationen:  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start>

- **Forstliche Maßnahmen:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald - RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30 v. 20.7.2015 (URL:<http://www.wald-und-holz.nrw.de>)  
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald - RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30 v.17.09.2015 (URL:<http://www.wald-und-holz.nrw.de>)
- **Eingriffsregelung:** Nach der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) sind die Auswirkungen von Planungen/ Baumaßnahmen/ Eingriffen auf Natur und Landschaft durch Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Dieses Instrument sollte - soweit ein räumlicher Zusammenhang herstellbar ist - für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes als Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsplanungen genutzt werden.  
In der Praxis wird auch - in Ausnahmefällen - die Umrechnung von Kompensation in Geldwert oder - bisher nur in Einzelfällen - die Bildung von **Stiftungsfonds** für die langfristige Kompensation der Auswirkungen größerer Bauvorhaben angewendet. Auch solche Wege könnten zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen der Landschaftsplanung beschritten werden.
- **Ökokonto:** Der Erwerb von Ökopunkten und der Einrichtung eines Ökokontos bietet innerhalb der Eingriffsregelung nach § 30 LNatSchG die Möglichkeit, unabhängig von einem konkreten Eingriff, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der unteren Naturschutzbehörde in ein Ökokonto aufnehmen zu lassen und später als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen heranzuziehen (vgl. Ökokontokonzept in Kap. 6).
- **Ankauf naturschutzwürdiger Flächen durch NRW-Stiftung:** In Einzelfällen kommt bei privaten naturschutzwürdigen Flächen die Förderung des Ankaufs durch die Nordrhein-Westfalen-Stiftung in Betracht (URL: <http://www.nrw-stiftung.de/foerderantrag/aufeineblick.php>)

## 10 Anlage

**Anlage 1:** Bewertungsschema für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen insbesondere bei der Einrichtung so genannter Ökokonten im Kreis Höxter.

### Kriterien für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen

- Die Maßnahme muss zu einer Aufwertung führen.
  - Die Maßnahme muss freiwillig, also ohne zusätzliche Verpflichtung erfolgen.
  - Die Maßnahme wird zumindest zum Teil nicht öffentlich gefördert.
  - Eine langfristige Sicherung der Maßnahme ist gewährleistet.
- Und**
- Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (gem. Regionalplan) werden keine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
  - Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, z. B. durch das Zerschneiden von Bewirtschaftungseinheiten, werden vermieden.
  - Es werden nur Flächen mit sehr geringer bis geringer Ertragskraft in Anspruch genommen.
- Und**
- Die Maßnahme befindet sich in folgenden Vorranggebieten
    - Naturschutzgebiete, kleinräumige Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler,
    - FFH- oder Vogelschutzgebiete,
    - Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz,
    - Bereich zum Schutz der Natur (gem. Regionalplan).
- Oder**
- Außerhalb der Vorranggebiete sind Maßnahmen zulässig,
    - die der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen,
    - die der Entsiegelung oder Renaturierung befestigter Flächen dienen,
    - die als lineare Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ackerrandstreifen oder Hecken, konzipiert sind,
    - die der Umsetzung der Landschaftspläne dienen.
- Oder**
- Sonstige Maßnahmen, die den Leitlinien entsprechen, nach Einzelfallprüfung.

---

## 11 Quellen

---

- BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg. 2008): Wegweiser Kommune – Daten & Prognosen. URL:<http://wegweiser-kommune.de/datenprognosen/kommunaledaten/KommunaleDaten.action>
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ in den Städten Nieheim, Steinheim und Marienmünster, Kreis Höxter vom 4. Dezember 2002
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Nieheimer Tongruben“ in der Stadt Nieheim, Kreis Höxter vom 25. Februar 2004
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Wenkenberg“ in der Stadt Nieheim, Kreis Höxter vom 6. Juli 2004
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinnenburger Forst mit Emders Bachtal“ in den Städten Bad Driburg, Brakel und Nieheim, Kreis Höxter vom 05. November 2004
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Paderborn-Höxter, URL: [http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_\\_Regionalplan/TA\\_PB-HX/index.php](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/index.php)
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD: Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold, URL: <http://www.regionalrat-detmold.nrw.de/sdnet/index.do;jsessionid=BF3D553158E1FB6EAF7A7E4E4DC75194>
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2016): Finanzielle Zuwendungen für Naturschutz, Landschaftsschutz und Fischerei [http://www.brdt.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/040\\_Organisation/050\\_Abteilung\\_5/010\\_Dezernat\\_51/025\\_Finanzielle\\_Zuwendungen/index.php](http://www.brdt.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/010_Dezernat_51/025_Finanzielle_Zuwendungen/index.php)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FloraWeb - Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. URL: <http://www.floraweb.de> Stand: November 2010
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: NeoFlora. URL: <http://www.floraweb.de/neoflora/> Stand: November 2010
- BIOPLAN (2011): Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für den Gewässerkomplex Grundbach und Emders Bach
- BIOPLAN (2011): Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für das Gewässer Fischbach
- BIOPLAN (2011): Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für das Gewässer Röhrenbach
- BIOPLAN (2011): Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für das Gewässer Holmbach
- BRUNE, J. et al. (2002): Zur Verbreitung und Bestandssituation des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Nordrhein
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Landschaften in Deutschland, URL: <http://www.bfn.de/geoinfo/landschaften/>
- GD, GEOLOGISCHER DIENST (Hrsg. 2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000. - Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.].
- GRÜNE MÜHLE (2011): Maßnahmenkonzept für die Nieheimer Tongruben
- HÄCKER, S. (2011): Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzenarten im Plangebiet, schriftl.
- HÄCKER, S.: Atlas zur Verbreitung der Farn- und Blütenpflanzen im Kreis Höxter und angrenzenden Gebieten– Ergebnisse der Florakartierung 1980 bis Mai 1997. (in EGGE-WESER, Band 9, Seiten 9-152, Höxter 1997). URL: <http://www.egge-weser-digital.de/htm-inhalte/09009017.html>
- LANDESAMT FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NRW (2007) Daten aus Agrarstrukturerhebungen
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW (1999) – 3. Fassung

- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Informationen zum Landesbiotopkataster, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/fachinfo/fachinfo/bk>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Informationen zu gesetzlich geschützten Biotopen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Informationen zu NATURA 2000, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/n2000-netzwerk/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (2010): Ambrosia artemisiifolia, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (2016): Neue Förderrichtlinie für den Vertragsnaturschutz veröffentlicht - Fördermittel stehen zur Verfügung (<http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/start>)
- LANDESBETRIEB FÜR INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Kommunalprofil Nieheim, Stadt - Kreis Höxter, Regierungsbezirk Detmold, Gemeindetyp: Kleine Landgemeinde URL: <http://www.it.nrw.de/kommunalprofil/I05762028.html>
- LANDESBETRIEB FÜR INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Betriebe, geöffnete Beherbergungsbetriebe, Betten, angebotene Betten, Ankünfte und Übernachtungen - Gemeinden - <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online/data;jsessionid=2D1921D8EDBE6ED064C42FB5F20E2B06?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=45412-01ir&levelindex=1&levelid=1458290475917&index=1>  
<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online/data;jsessionid=2D1921D8EDBE6ED064C42FB5F20E2B06?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=45412-01ir&levelindex=1&levelid=1458290475917&index=1>
- LANDESFORSTVERWALTUNG (2004): Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) für das FFH-Gebiet Hinnenburger Forst mit Emders Bach
- LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER (1999): Pflege- und Entwicklungsplanung „Beberaue bei Entrup“
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2007): Bodenerosion durch Wasser – Ursachen, Bedeutung und Umgang in der landwirtschaftlichen Praxis von NRW, Eigenverlag LWK NRW, Münster
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2010): Daten zur Landwirtschaft in Nieheim
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW (2016): Agrarumweltmaßnahmen – Neuverpflichtungen ab Grundantragsjahr 2015 (<http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm>)
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg. 2007): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter. – Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg. 2010): Datenblätter der gesetzlich geschützten Biotope (§62-Biotope). – Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg. 2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg. 2011): Infosysteme und Datenbanken. URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (Hrsg.) 2007: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Kreises Höxter. – Recklinghausen.
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW (2015): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald - RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30 v. 20.7.2015 (URL:<http://www.wald-und-holz.nrw.de>)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald - RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30 v. 17.09.2015 (URL:<http://www.wald-und-holz.nrw.de>)
- LÖBF NRW (heute LANUV) (2004): Grünlandkartierung Nordrhein-Westfalen – Methodik und Arbeitsanlei-

tung

LUA (2002): Merkblätter Nr. 36 Fließgewässertypenatlas Nordrhein- Westfalen

LWK - Landwirtschaftskammer NRW (Hrsg. 2004): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept Höxter. – unveröff., Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe, Lage.

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. – Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) (Hrsg.) (2005): Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen. Handbuch Querbauwerke, Düsseldorf.

MUNLV (Hrsg. 2008): Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen - Erhalt des Lebensraumes, Anlage, Pflege, Produktvermarktung. Domröse Druck GmbH, Hagen. URL: <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/streuobstwiesenschutz.pdf>

NATURWISSENSCHAFTLICHER VEREIN PADERBORN E.V. (in Zusammenarbeit mit dem Naturkundemuseum im Marstall), Mitteilungen - Paderborn, Dezember 2010, URL: <http://www.paderborn.de/microsite/naturkundemuseum/download/NATV-Mitt-2010.pdf.pdf>

NRW STIFTUNG NATUR – HEIMAT - KULTUR (2016): Förderantrag (<http://www.nrw-stiftung.de/foerderantrag/aufeinenblick.php>)

POTTGIESSER, T. & SOMMERHÄUSER, M. (2006): Erste Überarbeitung der Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen

PREYWISCH K. (1983): Die Verbreitung der Wirbeltiere im Kreis Höxter, URL: <http://www.egge-weser-digital.de/htm-inhalte/02094108.html>

STADT NIEHEIM (2016): (<http://www.nieheim.de/tourismus/hotelsgaestehaeuser/hotelsgaestehaeuser.html>).

TÜRK et al. (2004): Erstellung von Pflege- und Entwicklungsvorschlägen auf der Basis von Untersuchungen im NSG Wenkenberg (Stadt Nieheim, Kreis Höxter) - unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Wiederherstellung von Kalkhalbtrockenrasen

UIH (2010): Konzept zur hydromorphologischen Verbesserung der Fließgewässer im Kreis Höxter – Verortung des Strahlwirkungskonzeptes zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, im Auftrag des Kreises Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, unveröffentl. Gutachten, Höxter, 86 S.

VERBAND DER HEILKLIMATISCHEN KURORTE DEUTSCHLANDS (2016): [http://www.heilklima.de/index.shtml?seite=kurorte&filter\\_on=1&klimatyp=](http://www.heilklima.de/index.shtml?seite=kurorte&filter_on=1&klimatyp=)

WISSENSCHAFTSLADEN BONN E.V. (2010): Portal für nachhaltiges Flächenmanagement in Nordrhein-Westfalen, URL: [http://www.flachennutzung.nrw.de/fnvnrw3/cms/index.php?article\\_id=1](http://www.flachennutzung.nrw.de/fnvnrw3/cms/index.php?article_id=1)

## Gesetze, Erlasse und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 19. April 2006, nicht veröffentlicht): Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG): Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien. Vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074)

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG): Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert durch Art. 214 V v. 31.10.2006 I 2407

Fütterungsverordnung (WildFüttVO): Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild. Vom 23. Januar 1998 zuletzt geändert durch Art. I ÄndVO vom 31. 5. 2004 (GV. NRW. S. 363) (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380) SGV. NRW. 792, die VO tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW): In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514)

Landesfischereigesetz (LFischG): Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Landesforstgesetz (LFoG) Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

Dauergrünlanderhaltungsverordnung (DGL-VO NRW DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 (GV. Nr. 4 vom 11.02.2011 S. 160) (Gl.-Nr.: 7817)

Landeswassergesetz (LWG): Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

Landschaftsgesetz NRW (LG) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft. In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 316)

Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 Seite 933 bis 964).

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30 vom 21.7.2001

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439 / SMBI.NRW. 791)

Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, GV.NW. S. 683, zuletzt geändert am 15. November 2016 (GV. NRW. Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 Seite 933 bis 964).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Rates vom 19.11.2008 (ABl. EG L 323, S. 31)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009

Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)

## 12 Umweltbericht

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bei der Erstellung eines Landschaftsplanes die Durchführung einer so genannten strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben.

Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist abzu prüfen, ob sich aus der Planung bzw. der Umsetzung der Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können. Diese Anforderung erscheint für einen Landschaftsplan paradox, da ein solcher Plan aufgestellt wird, um die Umwelt zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus muss hervorgehoben werden, dass sich ein Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes bezieht. Der Ansatz eines Landschaftsplanes sollte umfassender sein, er ist querschnittsorientiert und bezieht im Wesentlichen alle schutzwürdigen Umweltgüter mit ein.

Ein Landschaftsplan, bei dem die Strategische Umweltprüfung ergibt, dass mit seiner Umsetzung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein könnten, würde seinem eigenen Anspruch nicht genügen.

Die wesentlichen Grundlagen für die Durchführung der Umweltprüfung sind bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt worden. Insbesondere im Kapitel 4 „Bestandsaufnahmen - das Plangebiet heute“ sind u. a. mit Blick auf die Umweltprüfung Punkte wie Boden, Wasser, Klima oder Kulturgeschichte und die Nutzungsstrukturen behandelt worden.

### Gesetzliche Grundlage

Die Verpflichtung, eine strategische Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführen, ergibt sich direkt aus dem Landesnaturschutzgesetz:

#### § 9 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

- (1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.
- (2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

- (3) (3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

Das Landesnaturschutzgesetz setzt damit die europarechtlichen Vorgaben der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30)<sup>73</sup> um.

Im Jahr 2005 war bereits per Erlass auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen worden<sup>74</sup>. Im diesem Erlass wird die Notwendigkeit, dass auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, wie folgt begründet:

„Gründe dafür, dass Landschaftsplanungen - deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben - SUP - pflichtig sind, ist neben dem Abstellen auf den Text der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 die Tatsache, dass durch Landschaftsplanungen UVP - relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb der Flächen z. B. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verwiesen werden können (negative Rahmensetzung) und dies nur gerechtfertigt ist, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen der Landschaftsplanungen offen dargelegt werden.“

Der hiermit angesprochene Grundgedanke ist, dass durch den Schutz der Landschaft bestimmte umweltschädliche Vorhaben auf bestimmte Standorte innerhalb oder außerhalb des Gebietes verlagert werden könnten.

### Ziele und Inhalte des Landschaftsplans

Die Aufgaben und Ziele des Landschaftsplans sind in den Kapiteln 1 und 3.1 bereits im Grundsatz beschrieben worden. Eckpunkte sind:

- Per Gesetz besteht die Verpflichtung, Landschaftspläne aufzustellen. Maßgebliche Inhalte und Verfahrensabläufe sind per Gesetz vorgegeben.
- Der Landschaftsplan ist querschnittsorientiert, umfasst also neben dem Arten- und Biotopschutz auch weitere Umweltgüter.
- Wesentliche Inhalte des Landschaftsplans sind:
  - Entwicklungsziele (behördenverbindlich),
  - Festsetzung von Schutzgebieten (allgemeinverbindlich),
  - Festlegung von Naturschutzmaßnahmen (freiwillig).

<sup>73</sup> [http://www.bfn.de/0506\\_textsammlung.html](http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html)

<sup>74</sup> Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen; Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 19. April 2006 (unveröffentlicht)

Die Entwicklungsziele werden primär durch die Schutzgebietsausweisungen und die Naturschutzmaßnahmen umgesetzt.

### Planerische und fachliche Vorgaben

Die fachlichen Grundlagen, wie die FFH-Gebiete, die gesetzlich geschützten Biotop oder die Landesbiotopkartierung, die bei der Landschaftsplanung zugrunde zu legen sind, werden in Kapitel 3.2 dargestellt. An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass in vielen Fällen die fachlichen Vorgaben eine sehr starke Bindungswirkung aufweisen, sodass im Rahmen der Landschaftsplanung kein relevanter Entwicklungsspielraum besteht.

Es steht z. B. nicht im Ermessen des Kreises Höxter, FFH-Gebiete entweder zu sichern oder auf einen Schutz zu verzichten.

Kapitel 3 stellt das Verhältnis zwischen dem Landschaftsplan, der Regional- und Bauleitplanung sowie sonstigen Fachplanungen heraus.

Eine besondere Rolle spielt der Regionalplan. Zum einen werden hier die Ziele der Regional- und Landesplanung formuliert, die für nachgeordnete Planungen, wie dem Landschaftsplan, zu beachten sind. Zum anderen übernimmt der Regionalplan in NRW zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Regionalplan die Kategorien

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN),
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),

von besonderer Bedeutung. Die Abgrenzungen der Gebietskategorien sind in einer Karte im Kapitel 3.3 dargestellt. Sie waren maßgebliche Vorlage für die Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete im Landschaftsplan. Für den Regionalplan ist ebenfalls eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Prüfung bezog sich dabei auf Vorhaben, die regelmäßig mit Umweltbeeinträchtigungen verbunden sind (Infrastruktureinrichtungen, Baugebiete). Die oben angeführten Bereichsdarstellungen sind nicht geprüft worden.

### Maßnahmenbeschreibung

Der Landschaftsplan basiert, wie bereits im Kapitel 3 beschrieben, in NRW auf 3 Säulen.

„3 Säulen des Landschaftsplans“		
Entwicklungsziele	Schutzgebiete / Verbote	„Naturschutzmaßnahmen“
↓	↓	↓
<b>behördenverbindlich</b>	<b>allgemeinverbindlich</b>	<b>freiwillig</b>

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten.

Die Entwicklungsziele werden differenziert in Kapitel 6 beschrieben.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen. Aus diesem Grund werden die Entwicklungsziele nachfolgend nicht explizit in die Umweltprüfung aufgenommen.

Schutzgebiete / Verbote: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch die Verbote geregelt, was in dem Gebiet zulässig ist und was nicht. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Der Landschaftsplan sieht folgende Ausweisungen vor:

**Naturschutzgebiete:** Als Naturschutzgebiet sind die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Nach fachlicher Maßgabe wurden im Einzelfall lediglich geringe Anpassungen vorgenommen.

**Landschaftsschutzgebiete:** Die Landschaftsschutzgebietskulisse ist um einzelne Teilgebiete ergänzt worden, besonders schutzwürdige Bereiche sind als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen gesichert worden.

**Naturdenkmäler:** Die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehenden Naturdenkmale sind entsprechend neu ausgewiesen worden. Lediglich ein im Innenbereich und somit außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplan liegendes Naturdenkmal wurde gestrichen. Dafür wurde die Kulisse der Naturdenkmäler im Rahmen der Bearbeitung um einen Erdfall (ND-5-08) sowie zwei Teiche (ND-5-09) bereichert.

**Geschützte Landschaftsbestandteile:** Auf die Ausweisung besonders geschützter Landschaftsbestandteile ist verzichtet worden, da über den flächendeckenden Landschaftsschutz ein ausreichender Schutz entsprechender Landschaftselemente erfolgt.

Die Schutzgebiete werden im Kapitel 7 ausführlich beschrieben.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmetypen zusammen. Im Kreis Höxter erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahmen auf freiwilliger Basis, d. h. nur wenn die jeweils betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter damit einverstanden sind. Ob und vor allem in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt werden, ist damit offen. Die Darstellungen des Landschaftsplans bilden gewissermaßen einen Maßnahmenpool. Hervorzuheben ist, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen sonstige Genehmigungen etc. nach wie vor einzuholen sind.

Typische Maßnahmen sind beispielsweise:

- Extensive Grünlandnutzung,
- Anlage von Hecken oder Feldgehölzen,

- Pflege von Streuobstwiesen,
- Entwicklung von Waldrändern,
- Umwandlung von Acker in Grünland,
- Freihalten von Sichtachsen,
- Eingrünung von Ortsrändern,
- Renaturierung von Gewässern,
- Beseitigung von Müllablagerungen.

Die Naturschutzmaßnahmen werden ausführlich in Kapitel 8 beschrieben.

### **Beschreibung der Auswirkungen des Landschaftsplans auf die einzelnen Schutzgüter**

Das Landesnaturschutzgesetz legt in § 9 fest, dass in den Umweltbericht „die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter“ aufzunehmen sind.

#### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>75</sup>**

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die einzelnen Schutzgüter sind in Kapitel 4 bereits weitestgehend beschrieben worden, Ergänzungen werden nachfolgend getroffen, sofern dies erforderlich ist. Solange aufgrund der Prüfung generell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden können, ist eine differenzierte Eignungsbewertung des Plangebietes, die insbesondere für Alternativenuntersuchungen erforderlich wäre, nicht nötig.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. Beschreibungen überprüfen, ob mit dem Landschaftsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein können. Es ist ein Maßstab zugrunde zu legen, der auch bei der Umweltprüfung von Infrastrukturvorhaben, wie der Neuanlage von Straßen, der großräumigen Ausweisungen von Siedlungsgebieten oder Steinbrüchen, zugrunde zu legen ist.

<sup>75</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): <http://bundesrecht.juris.de/uvpg/BJNR102050990.html>

### **Schutzgut Boden**

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden sind u. a. zu berücksichtigen: die Ertragskraft des Bodens, also seine Eignung für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, seine Filterfunktion gegenüber Schadstoffen oder auch seine Archivfunktion.

Beeinträchtigungen dieser Funktion und Potentiale ergeben sich z. B. bei der Versiegelung von Flächen, dem Abtrag von Oberboden, dem Eintrag von Schadstoffen, der Beseitigung der Vegetationsdecke in erosionsgefährdeten Standorten oder dem Abbau von Moorböden (Archivfunktion).

Mit dem Landschaftsplan sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodenstrukturen führen. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

### **Schutzgut Wasser**

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind u. a. zu berücksichtigen: die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser sowie die nutzbare Wassermenge, damit insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Des Weiteren ist das Retentionsvermögen einer Landschaft zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Wasserqualität können sich unmittelbar durch erhöhten Stoffeintrag in die Landschaft ergeben (Land- und Forstwirtschaft, Verkehr etc). Indirekt können sich Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben, wenn großräumig die Filterfunktion des Bodens zerstört worden ist (z. B. Anlage von Wasserflächen).

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung können sich primär durch die Versiegelung von Flächen ergeben. Eine Reduzierung kann sich graduell auch bei der Freilegung von Wasserflächen oder der großräumigen Vernässung von Flächen ergeben. In den Fällen kann sich die Verdunstungsrate erheblich erhöhen, wobei die Verdunstung über Röhricht oder Nasswiesen die über offenen Wasserflächen übertreffen kann.

Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion können sich ergeben durch: Die Neuversiegelung von Flächen, der Überbauung von Überschwemmungsgebieten oder der großräumigen Umwandlung von Wald in Hanglagen.

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen könnten, sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Diesem Schutzgut kommt für den vorliegenden Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ eine besondere Bedeutung zu, da Nieheim als Heilklimaort anerkannt ist. Bei der Beurteilung des Schutzgutes Klima / Luft sind u. a. zu berücksichtigen: die Belastung der Luft mit Schadstoffen. In Bezug auf das Lokalklima steht - mit Blick auf Siedlungsbereiche - die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen im Vordergrund.

Beeinträchtigungen solcher lokalklimatisch relevanter Bereiche können sich z. B. durch Anpflanzungen oder Aufforstungen ergeben. Änderungen des Lokalklimas können sich des Weiteren durch einen großräumigen Nutzungswandel (Aufforstung, Versiegelung oder Neuanlage von Wasserflächen) ergeben. Inwieweit die Änderungen dann positiv oder negativ einzustufen sind, wäre in einer weiteren Bewertung zu klären.

Zusätzliche Immissionen sind mit dem Landschaftsplan nicht verbunden, ebenso keine Maßnahmen, die sich negativ auf das Schutzgut Klima / Luft auswirken. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

### **Schutzgut Arten und Biotope**

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Arten- und Biotope sind u. a. zu berücksichtigen: die Arten- und Biotopvielfalt, der Schutz seltener Arten sowie der Verbund der Flächen.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich durch verschiedene Faktoren ergeben, neben der direkten Inanspruchnahme der Fläche durch Nutzungsumwandlung, sind indirekte Einwirkungen, z. B. durch Nährstoffeintrag oder der Änderung der Bodenwasserverhältnisse, zu erwarten. Zahlreiche, durch extensive Nutzung geprägte Lebensräume sind darüber hinaus von einer kontinuierlichen Bewirtschaftung / Pflege abhängig.

Durch die Landschaftsplanung werden keine Lebensräume vernichtet bzw. beeinträchtigt, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

### **Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung**

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild ist u. a. die Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes sind die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart einer Landschaft wichtige Bewertungskriterien. Hinzu kommt die Zugänglichkeit, d. h. die innere Erschließung des Geländes, z. B. mit Wegen oder Aussichtspunkten.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich z. B. durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen, dem großräumigen Nutzungswandel (großflächige Aufforstungen, Neuausweisungen von Siedlungen aber auch dem Brachfallen von Flächen), der Beseitigung von Wanderwegen oder der Errichtung von Anlagen ergeben, die mit massiven Lärmimmissionen verbunden sind.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, durch die das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Teilweise wird die landschaftsgebundene Erholung durch Betretensregelungen gesteuert. Es handelt sich hierbei allerdings im Wesentlichen um die Übernahme von Bestimmungen, die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplanes bestanden. Die Erholungsfunktionen im Stadtgebiet bleiben erhalten und werden sich hierdurch nicht negativ verändern.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Schutzgüter sind u. a. kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. Bodendenkmäler wie Hügelgräber, alte Wegeverbindungen und Blickachsen, Baudenkmäler wie Burgen oder Klöster. Hierunter fallen aber auch Elemente einer Kulturlandschaft wie die europaweit bedeutenden „Nieheimer Flechthecken“, Magerrasen oder Hohlwege.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern führen könnten. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

### **Schutzgut Mensch**

Der Umweltschutz in Deutschland ist primär auf die unmittelbare und mittelbare nachhaltige Nutzung durch den Menschen ausgerichtet. Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung erfolgt beispielsweise nicht zum Selbstzweck, sondern um die Nutzbarkeit, z. B. als Trinkwasser, zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des Schutzgutes „Mensch“ sind damit die Punkte zu berücksichtigen, die bei der Bewertung der anderen Schutzgüter nicht bereits abgeprüft worden sind. Es handelt sich hierbei vorrangig um direkte Gefährdungen der menschlichen Gesundheit.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ könnten sich z. B. ergeben, wenn Gehölzpflanzungen unmittelbar an Straßen oder innerhalb von Sichtdreiecken vorgesehen sind und dadurch die Unfallgefahr erhöht wird. Beeinträchtigungen könnten sich auch ergeben, wenn bei der Führung von Wanderwegen, der Anlage von Aussichtspunkten oder beim Erhalt alter Bäume die Verkehrssicherung vernachlässigt würde.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen könnten.

### **Alternativenprüfung / Negative Rahmensetzung**

Nullvariante: Die Erstellung von Landschaftsplänen ist per Gesetz vorgesehen, stellt also für den Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung eine gesetzliche Verpflichtung dar. Insofern steht die Frage, ob ein Landschaftsplan generell aufgestellt wird, nicht zur Disposition, sondern lediglich der Zeitpunkt.

Eine zeitliche Zurückstellung des Landschaftsplanes würde keine grundsätzliche Änderung bewirken, da die im Gebiet vorhandenen Schutzgebiete dann weiter Bestand hätten. Mit der Rückstellung des Landschaftsplanes wäre auch kein grundsätzlicher Verzicht auf die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verbunden. Viele Maßnahmen werden über landesweit geltende Förderprogramme angeboten; die Teilnahme ist unabhängig davon, ob ein Landschaftsplan besteht oder nicht.

Sonstige Alternativen: Wesentlich unterschiedliche Lösungen (Alternativen) sind im Landschaftsplangebiet - insbesondere bei den Schutzfestsetzungen - grundsätzlich nicht möglich. Die zugrunde gelegte Schutzgebietssystematik entspricht den Vorgaben des Regionalplans. Insbesondere bei FFH-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen ist der Ermessensspielraum für den Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung erheblich eingeschränkt. Die im Plangebiet ausgewiesenen Schutzgebiete dokumentieren die naturschutzfachliche Bedeutung der einzelnen Landschaftsräume und konkretisieren – gebietsbezogen – die Nutzungsregelungen, die zumeist bereits per Gesetz bestehen.

Als ein maßgeblicher Grund, auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, wird angeführt, dass durch einen Landschaftsplan eine negative Rahmensetzung erfolgen kann. Indem der Landschaftsplan in bestimmten Bereichen UVP-relevante Vorhaben ausschließt, verlagert er sie auf andere Gebiete. Eine solche negative Rahmensetzung kann - mit Blick auf die Inhalte des Landschaftsplans - generell nur durch die Schutzgebietsausweisungen erfolgen.

Eine solche mittelbare „Verdrängungswirkung“ kann für den Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ im Wesentlichen ausgeschlossen werden.

Generell besteht für Vorhaben im öffentlichen Interesse die Möglichkeit, gem. § 75 Landesnaturschutzgesetz eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans zu erteilen. Selbst wenn in einem Schutzgebiet z. B. die Errichtung einer Straße verboten ist, kann dieses Verbot im Rahmen einer Befreiung überwunden werden.

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen orientieren sich maßgeblich an den bereits vor Rechtskraft ausgewiesenen Schutzgebieten. Die Schutzgebiete dokumentieren die bereits bestehende naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Gebiete. Diese Wertigkeit wäre auch dann entsprechend zu berücksichtigen, wenn kein Schutzgebiet ausgewiesen ist.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Die Inhalte des Landschaftsplans sind nach dem Landesnaturschutzgesetz unmittelbar auf die Sicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und damit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotop- und Artenschutz sowie den Schutz der Kulturgüter aus-

gerichtet. Eine wesentliche Rolle bei der Betrachtung der Umweltwirkungen spielt der Mensch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen vom Landschaftsplan auf die o. a. Schutzgüter nicht ausgehen. Dagegen ziehen die Festsetzungen - wie es auch dem Sinn der Landschaftsplanung entspricht - eine Vielzahl positiver Wirkungen nach sich.

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes unterstützen den Erhalt der Bodenfunktion, die Verbesserung der Gewässergüte, leisten einen wesentlichen Beitrag zum Stopp des Artenrückganges und dienen damit der zukunftsorientierten Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind mannigfaltig vorhanden, führen aber ebenfalls keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen. Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazugehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.

---

## 13 Verfahrensleiste

---

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 27 Abs. 1 LG NW aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Höxter vom 28.01.2010 aufgestellt worden.

Höxter, den Der Landrat

---

Dieser Landschaftsplan hat einschließlich der Begründung und Festsetzungen (Textband) gem. § 27c Abs. 1 LG NW vom 01.03.2012 bis 01.04.2012 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Höxter, den Der Landrat

---

Dieser Landschaftsplan hat einschließlich der Begründung und Festsetzungen (Textband) gem. § 27c Abs. 2 LG NW vom 01.06.2016 bis 01.07.2016 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Höxter, den Der Landrat

---

Dieser Landschaftsplan ist am 15.12.2016 gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Kreistag des Kreises Höxter als Satzung beschlossen worden.

Höxter, den Der Landrat

---

Dieser Landschaftsplan ist am 28.06.2017 gem. § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Höxter, den Der Landrat

---

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 22.09.2017 Az. 51.2.7-005/2017-001 gem. § 18 Abs. 2 LNatSchG NRW bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist

Höxter, den Der Landrat

---

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Hinweis, wo und wann der Landschaftsplan eingesehen werden kann, ist am..... gem. § 19 LNatSchG NRW ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden.

Höxter, den Der Landrat

---

**Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 - 3 BekanntmVo NRW**

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 15.12.2016 über den Landschaftsplan Nr. 5 „Nieheim“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist und alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut sowie die zeichnerischen Darstellungen des Landschaftsplanes Nr. 5 „Nieheim“ mit dem Exemplar zum Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 15.12.2016 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 & 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Höxter, den

Der Landrat

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern (§ 21 Landesnaturschutzgesetz i.V. mit § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz)**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften erkannt worden sind oder

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.